

südpfalz kurier



Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

43. Jahrgang

Mittwoch, den 5. April 2023

Nr. 14/2023

Frohe

Esteren

Ihr **Hermann Bohrer**

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

Auf einen Blick

Amtsblatt Südpfalz Kurier

Die nächste Ausgabe - KW 15/2023 - erscheint am
Mittwoch, 12. April 2023.

Redaktionsschluss:

Donnerstag 05. April, 10:00 Uhr

Redaktion: Sarah Kolbenschlag, Julie Ménard

Tel. 06343 701-119, E-Mail: amtsblatt@vgbza.de

Geschäftsanzeigen: Markus Griesch

E-Mail: m.griesch@wittich-foehren.de

Tel.: 0151/16305411 oder 06502/9147262



Südpfalz Kurier online:

<https://www.wittich.de/produkte/zeitungen/101-suedpfalz-kurier-vg-bad-bergzabern>

Wenn Sie keinen Südpfalz Kurier bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung richten Sie bitte an den Verlag:

Tel. 06502 9147-800

E-Mail: reklamation@wittich-foehren.de

**Wir wünschen Ihnen eine schöne Woche.
„Auf Wiederlesen“ - Ihr Südpfalz Kurier!**

Notfallrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr, Rettungsdienst.....	112
Krankentransport.....	19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst.....	116117
Gift-Notruf	06131 19240

Corona-Teststationen

Diese Auflistung nach Anschrift erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die angegebenen Daten übernehmen wir keine Gewähr. Betreiber von Teststationen werden gebeten, Mitteilungen über Änderungen an amtsblatt@vgbza.de zu senden.

I Bad Bergzabern

Agilexs Teststation, Auf dem Viertel 8 (Gewerbegebiet gegenüber der Pro Seniore Residenz)

Schnell-Test, Lollitests für Kinder, PCR-Lollitests, Antikörpertests

Öffnungszeiten:

Mo: 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Di bis Fr: 14 - 18 Uhr

Bitte Termin vereinbaren! Tel. 06343 9893311, E-Mail: coronatest@agilexs.de

Ärzte & Apotheken

I Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel: 116117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Der Patientenservice ist 24 Stunden erreichbar, gebührenfrei und ohne Vorwahl. Anrufe werden je nach Vorwahlbereich automatisch zur zuständigen Stelle weitergeleitet.

I Augenarzt

Haben die Augenarztpraxen geschlossen, wenden Sie sich unter der Telefonnummer 116117 zunächst an die nächstgelegene Ärztliche Bereitschaftspraxis. Die diensthabenden Ärztinnen oder Ärzte entscheiden dann darüber, ob Sie dort behandelt werden können oder ob eine Behandlung in einer Augenklinik erforderlich ist.

I Kinderärztlicher Notdienst

Tel. 06341 19292

Notdienstzentrale Landau, Vincentius-Krankenhaus (neben der Kinderklinik)

Sa, So und an Feiertagen: 9:00 bis 11:00 Uhr, 17:00 bis 19:00 Uhr

I Zahnarzt

07./08. April 2023

Herr ZA Alexander Zitzer, Im Stift 12,

76889 Klingenmünster, Tel. 06349 1074

09./10. April 2023

Herr ZA Bruno Maximilian Wessel, Hauptstraße 50,

76865 Rohrbach, Tel. 06349 7787

Die Sprechzeiten sind: samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar. Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de.

I Apothekenbereitschaft

01805 258825 + PLZ des Standorts

(0,14 €/min Festnetz; max. 0,42 €/min Mobilfunknetz)

www.lak-rlp.de

01805 258825 + PLZ des Standorts

(0,14 €/min Festnetz; max. 0,42 €/min Mobilfunknetz)

www.lak-rlp.de

Mittwoch, 05.04.2023

Kur-Apotheke, Weissenburger Str. 9, 66994 Dahn, ... Tel. 06391 14 51

Donnerstag, 06.04.2023

Viehstrich-Apotheke, Obere Hauptstr. 79, 76889 Steinfeld, Tel. 06340 1088

Freitag, 07.04.2023

Löwen-Apotheke, Marktstr. 4, 76887 Bad Bergzabern, . Tel. 06343 47 98

Samstag, 08.04.2023

Kur-Apotheke, Hauptstr. 62, 76855 Annweiler, Tel. 06346 89 46

Sonntag, 09.04.2023

Friedrich-Apotheke, Hauptstr. 11, 76891 Bundenthal, Tel. 06394 993040

Montag, 10.04.2023

Markt-Apotheke, Marktstraße 22, 76887 Bad Bergzabern, Tel. 06343 9 35 50

Dienstag, 11.04.2023

Klingbach-Apotheke, Hauptstr. 50, 76865 Rohrbach, Tel. 06349 73 70

Mittwoch, 12.04.2023

Markt-Apotheke, Marktstr. 22, 76887 Bad Bergzabern, Tel. 06343 93550

Kliniken

Klinikum Landau-Südliche Weinstraße

Standort Bad Bergzabern

Danziger Straße 25, 76887 Bad Bergzabern..... Tel. 06343 950-0
www.klinikum-ld-suew.de

BioMed-Klinik Bad Bergzabern

Tischbergerstr. 5+8, 76887 Bad Bergzabern..... Tel. 06343 705-0

Edith-Stein-Fachklinik Bad Bergzabern

Wiesenstraße 25, 76887 Bad Bergzabern..... Tel. 06343 949-0
www.reha-bza.de

Parkklinik Bad Bergzabern

Kurtalstraße 83-85, 76887 Bad Bergzabern..... Tel. 06343 942-0
www.parkklinik-bad-bergzabern.de

Pfalzklinikum für Psychiatrie und Neurologie

Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster..... Tel. 06349 900-0
www.pfalzklinikum.de

Technische Bereitschaftsdienste

I Verbandsgemeindewerke

(bei Störungen im Wasser) außer Stadtgebiet Bad Bergzabern

Mo bis So Tel. 06343 3211 oder 0172 8748603

(bei Störungen im Abwasser/Kanalisation) gesamtes Gebiet der VG

Mo bis So Tel. 06349 5734 oder 0160 99320797

I Stadtwerke Bad Bergzabern

(nur bei Störungen bei der Wasserversorgung im Stadtgebiet und beim Stromnetz im Stadtgebiet, Pleisweiler-Oberhofen und Winden)

..... Tel. 06343 9339-0 oder 0171 7506502

I Störungsdienst Pfalzwerke

Netzteam Kandel, Landauer Straße 28 Tel. 07275 9554-10
bei Störungen im Stromnetz..... Tel. 0800 7977777

I Störungsdienst Pfalzgas

Bad Bergzabern, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach, Klingenmünster, Oberotterbach, Pleisweiler-Oberhofen, Schweigen-Rechtenbach

..... Tel. 06233 6040 oder Tel. 0800 1003448

I Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Barbelroth, Dierbach, Hergersweiler, Kapellen-Drusweiler, Kapsweyer, Niederhorbach, Niederotterbach, Oberhausen, Schweighofen, Steinfeld

..... Tel. 0800 0837111

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

Info zu Dienstleistungen, Öffnungszeiten und Terminreservierungen

Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 17:30 Uhr

Folgende Dienstleistungen sind ohne Terminvereinbarung möglich:

- Beantragung von Führungszeugnissen, Gewerbezentralregisterauszügen
- Ausgabe von bereits beantragten Personalausweisen und Reisepässen
- Verkauf von Müllsäcken (Windel-, Papier- und Restmüllsäcke)
- Fertigung von Beglaubigungen
- Ausstellung von Meldebescheinigungen für bereits angemeldete Personen
- Melderegisterauskünfte und Untersuchungsberechtigungsscheine

Gelbe Wertstoffsäcke

Es bestehen erneut Lieferengpässe bei den verantwortlichen Entsorgern in verschiedenen Regionen Deutschlands, leider auch bei uns an der Südlichen Weinstraße. Bitte nutzen Sie eigene durchsichtige Säcke aus Kunststoff, diese werden bei der Sammlung mitgenommen. Der Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft informiert über Presse und Internet, sobald wieder gelbe Wertstoffsäcke verfügbar sind.

Online-Angebote - www.vg-bad-bergzabern.de

Online-Terminreservierung

Für Dienstleistungen des Bürgerbüros können über die Internetseite der Verbandsgemeinde online Termine reserviert werden. Zum Termin melden Sie sich bitte über die Sprechanlage am Seiteneingang (Schlossparkplatz). Bitte bringen Sie die Reservierungsbestätigung zum Termin mit.

Formulare / Informationen

Viele Formulare und Informationen sind auch online abrufbar. Nutzen Sie die Stichwortsuche auf unserer Homepage.

Terminpflicht für alle weiteren Dienstleistungen

Dienstleistungen der Fachabteilungen können nach wie vor nach Terminvereinbarung mit den entsprechenden Sachbearbeitern in Anspruch genommen werden.

Kontakt

Terminreservierung

- www.vg-bad-bergzabern.de für Dienstleistungen des Bürgerbüros (siehe Auflistung)
- telefonisch direkt beim zuständigen Sachbearbeiter (Verzeichnis im Internet)
- Telefonzentrale unter Tel. 06343 701-0

Per E-Mail

- Bürgerbüro: buengerbuero@vgbza.de
- VG-Werke: vg-werke@vgbza.de

Auf einen Blick

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

Verwaltungsgebäude Schloss

Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern
 Postanschrift: 76883 Bad Bergzabern, Postfach 1313
 E-Mail: info@vgbza.de, www.vg-bad-bergzabern.de
 Zentrale:Tel. 06343 701-0, Fax: 06343 701-705
 - Sprechzeiten: Mo bis Fr 08.30 bis 12.00 Uhr, Di 14.00 bis 16.00 Uhr,
 Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Tel.: 06343 701-250. Bitte geänderte Öffnungszeiten auf Seite 3 beachten.

Archiv

Termine nach Vereinbarung.

Kontakt: Donnerstags unter Tel. 06343 701-716 sowie per E-Mail an
 archiv@vgbza.de

Rentenstelle

Die Rentenstelle ist vormittags unter Telefonnummer 06343 701-221
 oder -222 sowie per E-Mail an rente@vgbza.de zu erreichen.

Meldung von Schäden an Straßenbeleuchtungsanlagen

Schäden an Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb der Ortschaften der
 VG bitte melden an stoerungen-strom@vgbza.de.

Bauhof der Verbandsgemeinde

Brückwiesenstraße 3, Kapellen-Drusweiler Tel. 06343 5644

Konten der Verbandsgemeindekasse

Sparkasse Südpfalz, BLZ 548 500 10, Kontonr. 75
 IBAN: DE21 5485 0010 0000 0000 75, BIC: SOLADES1SUW
 VR Bank Südliche Weinstraße - Wasgau eG, BLZ 548 913 00, Kontonr.
 27308

IBAN: DE34 5489 1300 0000 0273 08, BIC: GENODE61BZA

Tourist-Information Bad Bergzaberner Land

Kurtalstraße 27, 76887 Bad Bergzabern Tel. 06343 9896-60

Sommeröffnungszeiten (April bis Ende Oktober)

Unsere Tourist-Information ist dann wieder zusätzlich samstags geöffnet.

Unsere Öffnungszeiten vom 01.04.23 – 31.10.23:

Montag – Freitag von 09:00 – 16:00 Uhr

Samstag von 10:00 – 13:00 Uhr

Erreichbarkeiten der Taxen in Bad Bergzabern

Grundsätzlich haben die drei in Bad Bergzabern ansässigen Taxiunter-
 nehmen eine dauerhafte Beförderungspflicht.

Zu folgenden Zeiten wurde auf Wunsch dieser Taxiunternehmen ein
 Schichtplan erstellt:

Sonntag, 19:00 Uhr bis Montag, 06:00 Uhr Taxi Drieß,
(06343 9395951 und 0175 9160804)

Montag, 19:00 Uhr bis Dienstag, 06:00 Uhr Taxi Drieß,
(06343 9395951 und 0175 9160804)

Dienstag, 19:00 Uhr bis Mittwoch, 06:00 Uhr Taxi Pfalzgraf,
(06343 6100148)

Mittwoch, 19:00 Uhr bis Donnerstag, 06:00 Uhr Taxi Pfalzgraf,
(06343 6100148)

Donnerstag, 19:00 Uhr bis Freitag, 06:00 Uhr Taxi Pfalzgraf,
(06343 6100148)

Die Taxiunternehmen, die zu diesen Zeiten keinen Fahrdienst haben,
 weisen mittels Anrufbeantworter darauf hin. Gleichzeitig wird die
 Telefonnummer des diensthabenden Taxiunternehmens dem Anrufer
 bekanntgegeben. Dadurch ist gewährleistet, dass jeder Fahrgast die
 Möglichkeit hat, das diensthabende Taxiunternehmen zu erreichen.
 Außerhalb dieser Zeiten besteht für alle Unternehmen eine Betriebspflicht.

Soziale Einrichtungen / Beratungsdienste

AIDS-Beratung

Anonyme Informationen und Beratung, HIV-Antikörper-Test Sprechzeiten:
 Do 14.00-15.00 Uhr oder nach VereinbarungTel. 06341 940-604

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst, Landau/SÜW

.....Tel. 06341-178800
 Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst für Erwachsene
 und ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst. Kontakt- und Be-
 ratungsstelle für schwerstkranken Menschen von Kindern über Jugend-
 liche bis zu Erwachsenen und ihnen nahestehenden Menschen.
 Weißenburgerstr. 1, 76829 Landau Tel. 06341-178800,
 Mail: hospizdienst.landau@vinzentius.de

Arbeiter-Samariter-Bund e.V. Bad Bergzabern

(Sozialstation, Essen auf Rädern, Hausnotruf) Tel. 06343 7811

Arbeiterwohlfahrt

..... Tel. 07275 5691

Berufsbegleitender Dienst (BBD)

Beratung bei gesundheitlichen Problemen im Arbeitsleben, Landau,
 Tel. 06341 9273-10 und -14

BüroLichtBlick

Organisationshilfe Tel. 06343 931775
 Sprechzeiten: montags, 10-12 Uhr, im Haus der Familie, Luitpoldstr. 22

Christlicher Krankenpflegeverein e.V.

- Projekt Nachbarschaftshilfe für Dörrenbach, Oberotterbach, Schweigen-
 Rechtenbach und Schweighofen

Ansprechpartner*innen

für Dörrenbach:

Marion Sieder Tel. 06343 8470

Felicitas Kraus Tel. 06343 2060

Cornelia Hahn-Oerther Tel. 0173 7229094

für Oberotterbach:

Edelgard Oerther Tel. 06342 7305

Norbert Held Tel. 06342 7752

für Schweigen-Rechtenbach und Schweighofen:

Gerhard Müller Tel. 06342 7770

Christel Scheib Tel. 06342 7884

Deutsche Multiple-Sklerose-Gesellschaft

..... Tel. 0173/665218 und 06345 7457

Diakonie Pfalz

Haus der Diakonie Landau-Bad Bergzabern | Region Mitte
 Sozial-/Lebensberatung, Schwangerschafts-/Schwangerschaftskon-
 fliktberatung, Kur- und Erholungsberatung,

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Herzog-Wolfgang-Straße 5, Bad Bergzabern

Mo: geschlossen, Di-Fr: 9:00-12:00 Uhr, Di-Do 14:00-16:00 Uhr

Termine nach vorheriger Vereinbarung!

Tel. 06343 7060070, E-Mail: slb.badbergzabern@diakonie-pfalz.de

DRK Ortsverein Bad Bergzabern e.V.

Altkleidersammlung, Sanitätsdienst Tel. 06343 1059 (AB)
 info@drk-bza.de, www.drk-bza.de

www.rotkreuzkurse.de, Erste Hilfe Kurse und Hausnotruf DRK Sozial-
 zentrum LD Tel. 06341 92910.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle Landau

Unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und
 psychischen Beeinträchtigungen sowie für deren Angehörige

..... Tel. 06341-7039935

Essen auf Rädern

Mobiler Sozialer Hilfsdienst

..... Tel. 06343 7811

Ökumenische Aktion für den Stadtbereich BZA

..... Tel. 06343 2266 und 9512615

Fachdienst für Hörgeschädigte

Frankenthal (Fax-Nr.) Tel. 06233 345827

Forum Demenz Landkreis Südliche Weinstraße-Stadt Landau

Informationen zum Thema Demenz für Betroffene und Angehörige
 unter www.forumdemenz.de

Frauenbüro Südliche Weinstraße

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Landau
 Tel. 06341 940-120

(Beratung von Frauen in Krisen- und Notsituationen, Aufnahme in
 die Frauenschutzwohnung des Landkreises SÜW, Gleichstellung von
 Mann und Frau, Beratung nach telefonischer Vereinbarung)

Gemeindeschwester plus

Verbandsgemeinden Annweiler und Bad Bergzabern (Bad Bergz-
 abern (Stadt), Böllenborn, Gleiszellen-Gleishorbach, Klingem-
 münster, Pleisweiler-Oberhofen)

Frau Ute Wingerter, Tel. 06341 940-656, ute.wingerter@suedliche-
 weinstrasse.de

Verbandsgemeinden Offenbach/Queich und Bad Bergzabern
 (Barbelroth, Birkenhördt, Dierbach, Dörrenbach, Hergerswei-
 ler, Kapellen-Drusweiler, Kapsweyer, Niederhorbach, Niederot-
 terbach, Oberhausen, Oberotterbach, Oberschlettenbach,
 Schweigen-Rechtenbach, Schweighofen, Steinfeld und Vorder-
 weidenthal)

Frau Sigrid Hauck-Vollmar, Tel. 06341 940-657, sigrid.hauck-vollmar@
 suedliche-weinstrasse.de

Die Theatergruppe des
GV Oberhausen spielt

Cola, Cash und Kaugummi

Schwank in drei Akten

Samstag

06.05.2023

13.05.2023

Beginn 20 Uhr

Eintritt: 10,- €

Sonntag

07.05.2023

14.05.2023

Beginn 19 Uhr

**Gemeinschaftshalle
Oberhausen**

Vorverkauf ab 11.04.2023 bei Familie Boos, Tel. 06343 61664
und mittwochs 19:00 - 20:00 Uhr in der Gemeinschaftshalle
Oberhausen, Tel. 06343 4701, oder an der Abendkasse

Bewirtung: Dorfläawe - Kulturverein Oberhausen e. V.



I Gesundheitsamt

Kreisverwaltung, Landau, Arzheimer Str. 1 Tel. 06341 940-0

I Jugend- und FamilienberatungWeinstraße 48, 76887 Bad Bergzabern, Terminvereinbarung über:
Ulrike Brunck: 0172 -5947596
und Tina Krieger: 0176 - 4204 8381.**I Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“**

www.hilfefon.de Tel. 0800 0116016

I Kontaktstelle für psychisch kranke Menschen

Kandel, Bismarckstr. 15..... Tel. 07275 913063

**I Ökumenische Nachbarschaftshilfe Gleiszellen-Gleishor-
bach und Klingenmünster**

..... Tel. 06349 9630966

I Ökumenische Sozialstation

Herzog-Wolfgang-Straße 5..... Tel. 06343 989899-0

I Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie**Ess-Störungen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kontakt:** KJP-Ess-
stoerung@pfaelzkllinikum.de

Drogen-Info-Telefon Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.)

..... Tel. 06349 900-2555

Drogen-Info-Telefon Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.), Tel.

06349 900-2525 Mo, Mi und Fr, 14:30 bis 16:00 Uhr

Gruppe für Angehörige von Menschen mit Borderline-Erkrankungen
treffen sich 4 x im Jahr. Tel.: 06349 900-2120 www.pfaelzkllinikum.de/
veranstaltungenGruppe für Angehörige von Menschen mit bipolaren Störungen und
Depressionen jeden 2. Dienstag im Monat, 18:00 bis 19:30 Uhr

..... Tel. 06349 900-2117

I PflegestützpunktBeratung und Hilfen für pflegebedürftige, kranke und behinderte Men-
schen/Angehörige Tel. 06343 6100851**I Rheuma-Liga Bad Bergzabern**Ansprechpartner zu Terminen und Therapien des Funktionstrainings in
der Südpfalz Therme, Frau Gertrud Mertz Tel. 06343 1735**I SAPV LD/SÜW, Spezialisierte ambulante palliative Versorgung**Stützpunkt LD/SÜW im Palliativnetz Süd- und Vorderpfalz
Beratung zur spezialisierten ambulanten palliativen Versorgung

..... Tel. 06341 3807-40.

I Selbsthilfegruppe Hämochromatose Südpfalz

..... Tel. 06340 8697

I Selbsthilfegruppe Leere WiegeTreffen in Landau für Eltern, die ihr Kind in der Schwangerschaft oder
kurz nach der Geburt verloren haben. Beratung und Unterstützung bei
Verabschiedung und Bestattung. Kontakt: Nina Bernhart, Mobil: 0160
5011751, www.leere-wiege.com,Kronstr. 40 in Landau, jeden 1. Montag im Monat, 19 Uhr
leere-wiege@gmx.de Die Angebote sind kostenfrei und der Einstieg in
die Gruppe ist jederzeit nach kurzer Voranmeldung möglich.**I Selbsthilfegruppe Osteoporose e.V. Bad Bergzabern**

..... Tel. 06343 9516050

I Selbsthilfegruppe Parkinson SÜW / Landau

..... Tel. 06349 990215

I Seniorenbüro im Haus der Familie

Luitpoldstr. 22, Seniorenreferent Rainer Brunck ... Tel. 06343 6100680

I SILBERRUFkostenloses telefonisches Gesprächsangebot für Senioren in SÜW,
Tel. 0800 500 50 20 (montags, freitags und sonntags 18 bis 20 Uhr,
dienstags 9 bis 11 Uhr).**I SKFM Betreuungsverein für den Landkreis SüW e.V.**

Offenbach an der Queich, Hochstadter Str. 2a .. Tel. 06348-316396 11

I Sozialpsychiatrischer DienstBeratung, Vermittlung und Unterstützung für psychisch Kranke,
Suchtkranke, alte Menschen sowie für Menschen in Konfliktsituati-
onen und deren AngehörigeSprechzeiten in der Kreisverwaltung Landau: 8.30-12.30 Uhr und Do
14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter

..... Tel. 06341 940-621

**Sprechzeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergz-
abern:**Sprechzeiten jeden 1. und 3. Di im Monat, 14.00-16.00 Uhr, nach vor-
heriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 06341 940626**I Tafel Bad Bergzabern e.V.**

..... Tel. 06343 610696

I Telefonseelsorge

Hilfe in seelischer Not..... Tel. 0800 1110111 und 1110222

I VdK Kreisverband Landau

Beratung und Hilfe Tel. 06341 86790

I Weißer Ring

Hilfe für Opfer von Straftaten Tel. 116 006

I ZAS-Büro „Rat und Tat“ im Haus der FamilieLuitpoldstraße 22, Zentrale Anlaufstelle für Senioren Mo-Fr- 9:00-
12:00 Uhr,

..... Tel. 06343-6100682

■ Öffnungszeiten**I Rebmeerbad Bad Bergzabern (Hallenbad)**

Rebmeerbad Bad Bergzabern (Hallenbad)

Friedrich-Ebert-Str. 40..... Tel. 06343 7120

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 07:00 bis 21:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 07:00 bis 19:00 Uhr

Samstag und Sonntag: 10:00 bis 15:30 Uhr

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit E-Tickets zu erwerben
finden Sie unter <https://schwimmbad.vg-bad-bergzabern.de> .**I Südpfalz Therme Staatsbad Bad Bergzabern GmbH****Geplante Revisionsschließung 2023: Mo. 12.06. - Die. 20.06.2023**

Kurtalstraße 27, Information unter Tel. 06343 9340-10

Therme/Sauna: täglich 9-22 Uhr (dienstags ganztägig Damensauna,
außer an Feiertagen und in den Weihnachtsferien)

Fr und Sa: 9-23 Uhr

Salzgrotte:

täglich zur vollen Stunde von 10 bis 18 Uhr

Wellness/Physiotherapie:

täglich 9-20 Uhr - auch am Wochenende

Boutique: täglich 10-13.30 Uhr & 14-18 Uhr**Thermen Gastronomie:**

täglich 9-21.30 Uhr

Fr und Sa: 9-22 Uhr

Ruhetage: 24.12., 25.12. und 01.01.. Am 31.12.

ist von 9-16 Uhr geöffnet

Gutscheine für das Angebot der Therme sind im Online-Shop erhältlich.

I StadtmuseumMuseum der Stadt Bad Bergzabern, Königstraße 45, im historischen
Renaissance-Gebäude „Zum Engel“.**I Modellbahnfreunde, Kurbadlinie Bad Bergzabern**Unsere Ausstellungsräume befinden sich zu einem „Im Haus des Gas-
tes“ im UG, zum ändern in der „Königstr. 4Im Haus des Gastes haben wir jeden Freitag von 15:00 h bis 17:00
h geöffnet, in der Königstr. jeden Samstag von 10:00 h bis 12:00 h**I Westwallmuseum Bad Bergzabern, Kurfürstenstraße 21**Von Karfreitag bis 31. Oktober jeden 2. und 4. Sonntag sowie an allen
Feiertagen, jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr.

Winterpause vom 1. November bis Karfreitag des Folgejahres!

Führungen für Gruppen sind auch während der Winterpause ab 15
Personen möglich.

Mehr Informationen unter

www.otterbachabschnitt.de<<http://www.otterbachabschnitt.de>>.**I Bad Bergzaberner Zinnfigurenmuseum im Haus Wilms am
Marktplatz**

Werktags geöffnet von 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr,

samstags von 09.00 - 13.00 Uhr.

Gruppen nach Vereinbarung unter Tel. 06343-939172

I Pfalzkllinikum Klingenmünster, Weinstraße 100Dauerausstellung „NS-Psychiatrie in der Pfalz“ ist aufgrund der
aktuellen Infektionslage durch Corona bis auf weiteres geschlossen,
ebenso finden keine öffentlichen Führungen statt.**I Büchereien in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern****Stadtbücherei Bad Bergzabern**

Königstraße 1 Tel. 06343 61691

Mo, Mi 15:00-18:00 Uhr und Fr 9:00-12:00 Uhr

Bücherei Kapsweyer

Mi, 16:00-18:00 Uhr Tel. 06340 9194150

Bücherei Klingenmünster

Vorlesen mittwochs ab 16:30 Uhr, Mi und Fr 16 bis 18 Uhr

E-Mail: buecherei@klingenmuenster.de**Bücherei Oberotterbach**

Fr, 16:00-18:00 Uhr

Katholische öffentliche Bücherei im Pfarrheim Steinfeld

Mo, 16:00-18:00 Uhr Tel. 06340 9186772

E-Mail: koeb.steinfeld@bistum-speyer.de

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde

Bekanntmachung

Agrarstrukturhebung 2023

Ab März 2023 führt das Statistische Landesamt die Agrarstrukturhebung 2023 durch. Sie ist gesetzlich angeordnet und erfasst bei allen repräsentativ ausgewählten Betrieben unter anderem Daten über die:

- Rechtsformen, Ökologischen Landbau
- Bodennutzung, Speisepilze, Zwischenfruchtanbau
- Bodenmanagement, Bewässerung
- Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtentgelte
- Viehbestände, Einkommenskombinationen
- Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Arbeitskräfte, Berufsbildung des Betriebsleiters
- Jahresnettoeinkommen, Maschinen und Lagereinrichtungen

Auskunftspflicht besteht für die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter dieser Grenze, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2023“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen größtenteils übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter höhen begehbbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser als auch im Freiland müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Ebenso werden Daten zu Rinderbeständen aus dem HI-Tier übernommen. Grundvoraussetzung für die Datenübernahme ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

*Ihr Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz*

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom 31.03.2023

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- II. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Abgabeararten
- II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag
- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- III. Abschnitt: Laufende Entgelte
- § 12 Entgeltsfähige Kosten
- § 13 Erhebung Wiederkehrender Beiträge
- § 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Ablösung
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit
- § 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- § 19 Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung
- § 20 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 22 a Zusätzliche Grundgebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe
- § 23 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
- § 24 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 25 Vorausleistungen
- § 26 Gebührenschuldner
- § 27 Fälligkeiten
- IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 28 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse
- § 29 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- V. Abschnitt: Abwasserabgabe
- § 30 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter
- VI. Abschnitt: Inkrafttreten
- § 32 Inkrafttreten
- Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

II. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabeararten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 21, 22 dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 23 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 28 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 29 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 30 und 31 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 28 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsanteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter dieser Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 50 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
2. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Geschossflächenzahl. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, gilt als Geschossflächenzahl der Wert aus der Berechnung „höchstzulässige Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 mal Grundflächenzahl“, höchstens jedoch die Obergrenze nach § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauNVO. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine solche Festsetzung trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c) Campingplatzgebiete	0,5
d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
e) Kern- und Gewerbegebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

f) besondere Wohngebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0	h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
g) urbane Gebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0	(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	
zwei und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,6	1. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6	2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	2,4	3. Gärtnereien und Baumschulen	
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,8	a) Freiflächen	0,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	3,0	b) Gewächshausflächen	0,8
h) Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4	4. Kasernen	0,6
Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.		5. Bahnhofsgelände	0,8
i) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis h) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken auf das in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsmaß abgestellt.		6. Kleingärten	0,1
4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan		7. Freibäder	0,2
a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,		8. Verkehrsflächen	0,9
b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,		(4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.		1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	
Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.		a) ohne Tribüne	0,1
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.		b) mit Tribüne	0,5
6. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist tatsächliche Geschossfläche zugrunde zu legen.		2.. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
7. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:		a) ohne Tribüne	0,7
a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.		b) mit Tribüne	0,9
b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl; für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird eine Geschossflächenzahl von 0,5 zugrunde gelegt.		3. Freizeitanlagen, und Festplätze	
(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.		a) mit Grünanlagencharakter	0,1
		b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
		4. Friedhöfe	0,1
		(5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.	
		Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.	
		(6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.	
		(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.	
		(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.	
		(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.	

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.

(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden der Grundflächenzahlen vervielfacht:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
 - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
 - d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
 - e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
 - f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) 0,6
 - g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 0,8

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für

1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser, sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung Wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben. Die Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

(3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser/für das Niederschlagswasser / für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

(1) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

(5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.

Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

(6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

(7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 22

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/IBSB ₅	350 mg/l
P _{ges}	15 mg/l Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vmhundertersatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vmhundertersatz und den nach Satz 1 ermittelten Vmhundertersatz ergibt den Vmhundertersatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22 a

Zusätzliche Grundgebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe

(1) Für die besondere Vorhaltung für Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe und zur Deckung der durch diese Betriebe verursachten Kosten der Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Verbandsgemeinde eine zusätzliche Grundgebühr. Diese wird hergeleitet aus den investitionsabhängigen Kostenanteilen sowie aus den anteiligen laufenden Kosten der Einrichtung bzw. Anlagen für diese besondere Vorhaltung, reduziert um die bereits durch die Gebühren dieser Betriebe auf die ungewichtete Schmutzwassermenge gedeckten Kostenanteile.

(2) Die Grundgebühr wird für je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche erhoben; Brachflächen und Jungpflanzenanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Weinbaubetrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für diese Mengen je angefangene 750 l Most oder Wein die gleiche Gebühr wie für 500 m² Weinbaufläche erhoben. Das Gleiche gilt für Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe ohne eigene Weinbauflächen.

(4) Soweit Weinbau- und Weinhandelsbetriebe, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, Weinbauflächen selbst bewirtschaften, auf denen nachweislich weniger als 750 l Wein je angefangene 500 m² erzeugt werden, werden ihnen auf Antrag die nach Abs. 3 Satz 1 zugekauften, verarbeiteten oder gelagerten Mengen bis zu der rechnerisch ermittelten Vorhaltung (750 l je 500 m² angefangene Weinbaufläche) nicht berechnet.

§ 23

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 24

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Bei nicht leitungsggebundener Entsorgung nach § 19 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 25

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 26

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 27

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 28

Aufwendersatz für Grundstuckshausanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(6) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29

Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendersatzes.

(4) Der Aufwendersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 30

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.

(3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 31

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabensprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Bad Bergzabern, den 31.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.

3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf Folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern, den 31.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag B. Meyer

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom 31.03.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 7 Vorausleistungen

§ 8 Ablösung

§ 9 Beitragsschuldner

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 14 Vorausleistungen

§ 15 Ablösung

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

§ 17 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 19 Grundgebührenmaßstab

- § 20 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 21 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 22 Vorausleistungen
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Verwaltungsgebühren und Aufwendersatz

§ 25 Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und der Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage

- § 26 Aufwendersatz
- § 27 Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

- § 28 Umsatzsteuer
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12, und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
 3. Verwaltungsgebühren nach § 25 dieser Satzung.
 4. Aufwendersätze nach den §§ 26 und 27 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 27 dieser Satzung.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Hinterliegergrundstücken wird die tiefenmäßige Begrenzung vom Ende der Zufahrt oder des Zuganges gemessen.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 50 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt.
Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6 und 8 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für
1. die Straßenleitungen (Ortsnetzleitungen) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum,
 2. die übrigen Anlagen
- gesondert erhoben werden.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitragessatzes festgesetzt.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 aufgezählten Teile der Einrichtung/Anlage verlangt werden.

§ 8

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitragessatzes vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11

Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge, die Grundgebühren sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden für das Wirtschaftsjahr 2023 23 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben. Danach erfolgt die Festsetzung in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 14

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung/Anlage verlangt. Die Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 15

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17

Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren

(1) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden für das Wirtschaftsjahr 2023 12 v.H. als Grundgebühr und 65 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben. Danach erfolgt die Festsetzung in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19

Grundgebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Baugröße des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers bezogen auf ihren normierten Dauerdurchfluss (Q_3 gemäß Anhang III zur Richtlinie 2014/32/EU, z.B. $Q_3=2,5$).

§ 20

Benutzungsgebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 21

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 22

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 23

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 24

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersatz

§ 25

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und der Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nach § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und für die Inbetriebsetzung/ Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 24 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der

nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 22.08.2017, MinBl. 2017 S. 333).

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 26

Aufwendungsersatz

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

(6) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 27

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung **zusätzlicher** Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung (z.B. Reparatur von Rohrbrüchen) sowie Änderungen von Grundstücksanschlussleitungen **außerhalb** des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungsspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 28

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Entgeltsatzung vom 01.01.2021

(3) Soweit Abgabensprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Bergzabern, den 31.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf Folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern, den 31.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag
B. Meyer

Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom 31.03.2023

Der Verbandsgemeinde hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 6 Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

§ 15 Art der Versorgung

§ 16 Verwendung des Wassers

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

§ 20 Ablesung

§ 21 Berechnungsfehler

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

§ 28 Grundstücksbenutzung

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

§ 31 Inkrafttreten.

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet - mit Ausnahme der Stadt Bad Bergzabern - das Wasserversorgungsunternehmen Verbandsgemeindewerke als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,

2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung; Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche

Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde den Anschluss versagen. Die Verbandsgemeinde kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48, Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden

Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z.B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des

Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen. (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisssskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(7) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grund-

stückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die VERBANDSGEMEINDE gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13

Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15

Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z.B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18

Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhöben und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandeln und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.

§ 19

Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20

Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwas-

serhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z.B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesezeit betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde gewährt.

§ 21

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung.

(4) Die Verbandsgemeinde kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie von der Verbandsgemeinde auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der Verbandsgemeinde vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Verbandsgemeinde eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der VERBANDSGEMEINDE mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.

§ 24

Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für jede Inbetriebnahme der Kundenanlage eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung.

§ 25

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26

Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27

Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasser-

versorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29

Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverleiher kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30

Ahnung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d.h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechnete Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt, oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Bad Bergzabern, den 31.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen: Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.

Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.

Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.

Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben. → Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf Folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern, den 31.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag
B. Meyer

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom 31.03.2023

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes.
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
- § 13 Abwassergruben
- § 14 Kleinkläranlagen
- § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
- § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Informations- und Meldepflichten
- § 20 Indirekteinleiterkataster
- § 21 Haftung
- § 22 Ahnung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 23 Inkrafttreten

Anhang 1: Entwässerungsgebiete/ Entsorgungssysteme

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte

Anhang 3: Technische Anforderungen/ Niederschlagswasserbewirtschaftung.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet - mit Ausnahme des Pflanzklinikums des Bezirksverbandes - die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
 3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/ und dem Revisionsschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig

von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d)) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrsweisen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f)) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss tech-

nisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z.B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z.B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauprodukt von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlamm-

teils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern) ist gänzlich ausgeschlossen.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(4) Ist ein Grundstück an mehr als einem Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des

auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer vertretenen Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut

werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z.B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14

Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2)

(3) Nach dem 1.1.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Verbandsgemeinde herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.

(4) Für die vor dem 1.1.1991 errichteten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 die Entschlammung zu beantragen.

(5) Für die nach dem 1.1.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr nach dem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Verbandsgemeinde.

(6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammern, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

§ 15

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- Mulden-Rigolen-Systeme
- Teiche mit Retentionszonen
- Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde-/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

- das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen.

Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

§ 18

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1),
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammten von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Anhang 1:**Entwässerungsgebiete/ Entsorgungssysteme**

Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde - mit Ausnahme des Pfalzklirkums des Bezirksverbandes - darstellt. **Stand 01.10.2020**

Stadt Bad Bergzabern einschl. Ortsteil Blankenborn

- Trennsystem: Böhämmerweg Kurfürstenstraße
Danzigerstraße 10 - 26 Kurtalstraße 2 - 60
Hörnchenweg Weinstraße 20 - 83
Im Wingert Wernersgrund
Klingweg Woodbachweg
Königsberger Straße 6 - 8
Königstraße
11 - 45 / 50 - 76
- Mischsystem: Restliches Stadtgebiet OT Blankenborn

Gemeinde Barbelroth

- Trennsystem: Lindenstraße 4 - Ecke Mühlstraße
Mühlstraße 23 - Ecke Lindenstraße
Großer Sand
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Birkenhördt

- Trennsystem: Hauptstraße 39 - 59
Schwarzerdstraße 13 - 21
Rustelstraße 4 - 18A
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Böllenborn

- Trennsystem: OT Reisdorf
- Mischsystem: OT Böllenborn

Gemeinde Dierbach

- Trennsystem: Hauptstraße 1 - 56 Kirchgasse
Jahnstraße 1 - 7 Langehohl
Hollergasse 7 - 10 Lehmhohl
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Dörrenbach

- Mischsystem: Gesamtes Dorfgebiet

Gemeinde Gleiszellen- Gleishorbach

- Trennsystem: Bachgasse Dionysiusstraße 5 - 9
Im Woog 1 - Winzergasse 53 - 55
Ecke Hauptstraße
Im Weißbröckel
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Hergersweiler

- Trennsystem: Schaidter Weg
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Kapellen- Drusweiler

- Trennsystem: Dorfstraße Pfaffenhohl
Friedhofstraße 1 - 4 Neuer Schafweg
Im Büschel Raiffeisenstraße 9 - 11
Obere Hauptstraße 42 -Wassergasse
53
Untere Hauptstraße
25 - 39 Gartenstraße
Raiffeisenstraße
(Obere Hauptstraße -
„Erlenbach“)
Agnes-Kimmle-Straße
Brückwiesenstraße
2 - 3 (Wasserwerk+DRK)
Ludwig-Kröber-Straße
54 - Ecke Untere Haupt-
straße
- Mischsystem: Brückwiesenstraße 4 -Pommernstraße
11
Danziger Straße Schlesienstraße
Dorfstraße 2 - 9 / 13 - 55Sportheim+ Wasgauhalle
Hintergasse Schulstraße
Ludwig-Kröber-StraßeUntere Hauptstraße 1-
2 - 51 25
Obere Hauptstraße 1 -Weinbergstraße
42
Ostproußenstraße
Südliche Seite
„alter Sportplatz“

Gemeinde Kapsweyer

- Trennsystem: Abt- Eberhard- Straße Krautergersheimerplatz
Mundatstraße St. Remig- Platz
Bahnhofstraße 11 - 59 Vogesenstraße
Bienwaldstraße 1 - 9 Wasgaustraße
Burgebracher Straße Weißenburger Straße
Geißbergstraße 1 + 2 Im Lichel
Haardtstraße Am Augraben 1 - 10
Heinrich- von- Flecken-
stein- Straße

- Mischsystem: Bahnhofstraße 0 - 11 Martin-Conrath-Weg
Finstergasse Raiffeisenstraße
Friedhofstraße Rollgasse
Hauptstraße Samsgasse
Hollergasse Schafgasse
Hundsgasse Schulgasse
Im Schäfergarten Werkgasse
Kirchgasse

Gemeinde Klingennmünster

- Trennsystem: Albert - Decker Weg Alte Straße
Im Böhnert Magdalenenweg
In der Kostrey Im Obstgarten
Nikolausweg Lettgasse
In den Schelmengärten Im Kahngarten
Weinstraße 54 - Pfalzkli-Am Bahnhof
nikum
An der Ziegelhütte

- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Niederhorbach

- Trennsystem: Im Schafgarten Hauptstraße 16 - 21c
Landauer Straße (Ein-
fahrt-„Hirtenbach“)

- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Niederrotterbach

- Trennsystem: Littenheimer Ring Wickengärten
Seltzer Ring
- Mischsystem: Gartenstraße In den Hofäckern
Hauptstraße Niedergasse
Hintergasse Kirchwiesenweg

Gemeinde Oberhausen

- Trennsystem: An den Hofäckern In der Hohl
Friedhofstraße Oberdorfstraße
Friedrich- Koch- StraßeRaiffeisenstraße 8- Ende
Gartenstraße Wiesenstraße
- Mischsystem: Am Benzenbergel Raiffeisenstraße 2 - 8
Bergstraße Untere Hauptstraße
Obere Hauptstraße

Gemeinde Oberrotterbach

- Trennsystem: Guttenbergstraße 8 - 26 Oberdorfstraße 1 - 4
Mühlgasse 2 - 9 Weinstraße 11 - 19
Dammweg 2 - 7

- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Oberschlettenbach

- Trennsystem: Restliches Dorfgebiet
- Mischsystem: Adelstal

Gemeinde Pleisweiler- Oberhofen

- Trennsystem: Am Geißberg (Sportplatz) Wiesenstraße
Am Schlossberg Schäfergasse 1 - 3
Engelsgasse 6 Schloßstraße 2 - 6
Im Weidfeld Hauptstraße
Nonnensuselstraße

- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Schweigen- Rechtenbach

- Trennsystem: Adam-Lattrell-Straße An der Schmalwiese
Am Herdweg Guttenbergstraße
11 - 21
Talstraße 81 - 86 Burgunderstraße
2 - 4
Traminerstraße
Bacchusstraße bis Abzw.
Traminerstr.
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Schweighofen

- Trennsystem: Lichtenhart Speckstraße 5 - 19
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet inklusive „Windhof“ und „Neuhof“

Gemeinde Steinfeld

- Trennsystem: Bachstraße Dirlwanger Ring
In der Südl. Au Hauptstraße 64 -
Gemarkungsgrenze
„Kapsweyer“
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Gemeinde Vorderweidenthal

- Trennsystem: In den Pitzenäckern
- Mischsystem: Restliches Dorfgebiet

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte**Für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)****Vorbemerkungen:**

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2
- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- a) **Temperatur** **35°C**
- b) **pH-Wert** min. **6,5**; max. **10,0**
- c) **Absetzbare Stoffe** **nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe** **300 mg/l** gesamt
(u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

- b) ***Kohlenwasserstoffindex** **100 mg/l** gesamt
Verschärfter Grenzwert **20 mg/l**

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z.B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

- c) ***AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen** **1 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

- d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)** **0,5 mg/l**

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

- e) ***Phenolindex, wasser-dampfflüchtig** **100 mg/l**

- f) **Farbstoffe** **Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

- g) **Organische halogenfreie Lösemittel** **10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

- ***Antimon (Sb)** **0,5 mg/l**

Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.

- ***Arsen (As)** **0,5 mg/l**

- ***Blei (Pb)** **1 mg/l**

- ***Cadmium (Cd)** **0,5 mg/l**

- ***Chrom (Cr)** **1 mg/l**

- ***Chrom-VI (Cr)** **0,2 mg/l**

- ***Cobalt (Co)** **2 mg/l**

- ***Kupfer (Cu)** **1 mg/l**

- ***Nickel (Ni)** **1 mg/l**

- ***Silber (Ag)** **gemäß AbwVO**

- ***Quecksilber (Hg)** **0,1 mg/l**

- ***Zinn (Sn)** **5 mg/l**

- ***Zink (Zn)** **5 mg/l**

Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe**Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak**

(NH₄-N, NH₃-N)

100 mg/l < 5000 EW

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N),

falls höhere Frachten anfallen

10 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

***Cyanid, leicht freisetzbar**

1 mg/l

Sulfat (SO₄²⁻)

600 mg/l

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

***Sulfid (S²⁻)**

2 mg/l

Fluorid (F⁻), gelöst

50 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges.})

50 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen**Spontane Sauerstoffzehrung**

100 mg/l

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden. An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Anhang 3:**Technische Anforderungen/****Niederschlagswasserbewirtschaftung****Technische Anforderungen an die „Private Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbewirtschaftung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).

- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle der Mulden, das Mähen und das Freihalten von Laub sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf Folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern, den 31.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag
B. Meyer

Bad Bergzabern

Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zweigstelle Bad Bergzabern

1 UR II 10/22

Aufgebot

Vorliegend wurde der Antrag der Rechtsanwältin Annette L. Wittmer, Ostring 29, 76829 Landau in der Pfalz, insoweit handelnd in ihrer Eigenschaft als Nachlasspflegerin für die unbekanntenen Erben des am 09.03.2021 verstorbenen, zuletzt in der Königstraße 36 in 76889 Bad Bergzabern wohnhaft gewesenen Grundstückseigentümers Klaus Volker Zech, geboren am 28.05.1943, betreffend die Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 2363737, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz -Zweigstelle Bad Bergzabern, Gemarkung Bad Bergzabern, Blatt 1945, in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 11.000,00 DM. Eingetragene Berechtigte:

Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft
-Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken- in Schwäbisch Hall

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 24.07.2023 vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz -Zweigstelle Bad Bergzabern anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Bergzabern, 23.03.2023

Dierbach

Unterrichtung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Dierbach

Die Ortsgemeinde Dierbach informiert die Grundstückseigentümer des Mühlwegs über die beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme im Mühlweg. Das Bauprogramm umfasst die endgültige Herstellung der Fahrbahn inkl. Straßenentwässerung innerhalb der Verkehrsanlage

„Mühlweg“ - nördlicher Bereich (zwischen Hauptstraße und Jahnstraße). Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des 10 %igen Gemeindeanteils auf die Beitragspflichtigen umgelegt (§ 129 Abs. 1 S. 3 BauGB i. V. m. § 4 der Erschließungsbeitragsatzung).

Das Abrechnungsgebiet für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die endgültige Herstellung der Verkehrsanlage „Mühlweg“ - nördlicher Bereich (zwischen Hauptstraße und Jahnstraße) bildet die Parzelle 86/1. Die der Beitragserhebung zugrunde liegende Erschließungsbeitragsatzung der Ortsgemeinde Dierbach kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern www.vg-bad-bergzabern.de eingesehen werden. Den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern wird in Kürze ein entsprechender Endabrechnungsbescheid zugehen. Der festgesetzte Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig (§ 135 Abs. 1 BauGB).

Verbandsgemeindeverwaltung
- Finanzabteilung -
Beitragsstelle

Klingenmünster

Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen

für die Haushaltsjahre 2023/2024 der Ortsgemeinde
Klingenmünster

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen kann **ab dem Tag dieser Bekanntmachung** bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern www.vg-bad-bergzabern.de unter der Rubrik **Neuigkeiten** eingesehen werden oder falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06343-701-411 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern. Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seinen Anlagen durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern oder elektronisch an haushalt@vgbza.de eingereicht werden.

Bad Bergzabern, 31.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
-Finanzabteilung-
Im Auftrag
Fischer

Schweigen-Rechtenbach

Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen

für die Haushaltsjahre 2023/2024 der Ortsgemeinde Schweigen-
Rechtenbach

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen kann **ab dem Tag dieser Bekanntmachung** bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern www.vg-bad-bergzabern.de unter der Rubrik **Neuigkeiten** eingesehen werden oder falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06343 701 412 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern. Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seinen Anlagen durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern oder elektronisch an haushalt@vgbza.de eingereicht werden.

Bad Bergzabern, 29.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
-Finanzabteilung-
Im Auftrag, Steffen Kuhn

Steinfeld

Bebauungsplan „Im Schulzenzehnten“; Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Steinfeld hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Im Schulzenzehnten“ auf der Grundlage des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut öffentlich auszulegen.

Diese erneute Offenlage ist erforderlich, da der Entwurf des Bebauungsplans u.a. wie folgt geändert wurde: Es wurden planungsrechtliche Festsetzungen sowie die Begründung im Bereich Oberflächenentwässerung überarbeitet und Vorgaben zu Garagen und Stellplätzen wurde im Bereich Denkmalschutz ergänzt und erweitert. Außerdem wurde eine Änderung der Begründung zum Bebauungsplan vorgenommen. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung, zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen, Wasserbilanz und artenschutzrechtl. Vorprüfung in der Zeit vom 13. April 2023 bis einschl. 28. April 2023 bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, im Schloß, Zimmer 305, während der Dienststunden erneut öffentlich aus. Gleichzeitig werden sämtliche vorliegenden Unterlagen auch digital auf der **Homepage der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern** für die Dauer der Offenlage unter **Aktuelles/Bauleitplanung** zur Ansicht und Herunterladen zur Verfügung gestellt. Die Synopse mit allen während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wie Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, der zuständigen Stellen für Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd., Energieversorger, des Denkmalschutzes sowie der Bürgereingaben liegen im Rahmen der o.g. erneuten öffentlichen Auslegung ebenfalls zu jedermanns Einsicht offen. Es wurde vom Gemeinderat weiterhin bestimmt, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden können.

Das Plangebiet des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1161 bis 1166/1 in der Gewanne „Schulzenzehnten“, die für eine Wohnbebauung vorgesehen sind sowie östlich hierzu die zwei Grundstücke Fl.Nrn. 649 und 1160 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1061, 646/1 und 996/1 (Wirtschaftswegestücke) sowie einem nördl. Teil des Flurstücks 995/2 (ehemalige Höckerlinie). Das Plangebiet wird im Osten durch die Höckerlinie, südlich durch einen Wirtschaftsweg (Bangerweg), westlich durch die Wohnbebauung des Wohngebietes „In der Au“ und im Norden durch einen Gewerbebetrieb begrenzt. **Siehe auch nachfolgende Übersichtskarte.**

Während der o.g. Frist dieser erneuten öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, zu den geänderten Teilen des vorgenannten Entwurfs des Bebauungsplans schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gleichzeitig erneut beteiligt.

Für die Ortsgemeinde Steinfeld

Bad Bergzabern, 31.03.2023

*Verbandsgemeindeverwaltung - Bauabteilung -
Im Auftrag, Forstner*

Lageplan:



Bekanntmachungen und Mitteilungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 09.05.2023

Öffentliche Bekanntmachung

**der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises
Südliche Weinstraße vom 24.06.2019 in der Fassung vom
11.04.2022**

- Bekanntmachung vom 29.03.2023 -

Der Kreistag hat auf Grund § 18 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) in seiner Sitzung am 27.03.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger im Bereich Brand- und Katastrophenschutz

(1) Die Entschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seiner ehrenamtlichen Stellvertreter, des ehrenamtlichen Leiters der Kreisausbildung, der ehrenamtlichen Ausbilder in der Kreisausbildung, des ehrenamtlichen Kreisjugendfeuerwehrwartes, der ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner, der Ehrenamtlichen zur Bedienung, Wartung und Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik, der ehrenamtlichen Führer von Katastrophenschutzeinheiten, der ehrenamtlichen Projektleiter des Ersthelfersystems Mobile Retter sowie der ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Landkreis Südliche Weinstraße hat zum 01.10.2017 einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur eingestellt. Er hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die jeweils permanent einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnehmen. Die Vergütung des hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors erfolgt gemäß Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt bemisst: 50 v. H. der Pauschale eines ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors, berechnet mit dem Höchstsatz des Grundbetrags nach § 8 Abs. 1 FwEVO und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit sowie im Kreisgebiet aufgestellte angeordnete oder anerkannte Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes. Bei Abwesenheits- oder Krankheitsvertretung erhöht sich die Aufwandsentschädigung für den Vertretungszeitraum auf 100 v. H. der Pauschale eines ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors, berechnet mit dem Höchstsatz des Grundbetrags nach § 8 Abs. 1 FwEVO und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit sowie im Kreisgebiet aufgestellte angeordnete oder anerkannte Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(4) Der ehrenamtliche Leiter der Kreisausbildung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindest-Grundbetrags des Wehrleiters einer Verbandsgemeinde nach § 10 Abs. 1 FwEVO.

(5) Die ehrenamtlichen Ausbilder und Mitwirkenden der Kreisausbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(6) Der ehrenamtliche Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe des in § 11 Abs. 2 der FwEVO ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(7) Die ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(8) Die ehrenamtlichen Führer der Katastrophenschutzeinheiten Information und Kommunikation, Technische Einsatzleitung, Katastrophenschutzzug, B-Raum-Führung, Gefahrstoffzug sowie der RHOT VII erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstbetrags des Wehrführers nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

(9) Die ehrenamtlichen Projektleiter des Ersthelfersystems Mobile Retter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelbetrags eines ehrenamtlichen Gerätewarts nach § 11 Abs. 4 FwEVO.

(10) Die ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstbetrags eines Wehrführers sowie eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene halbe Einsatzstunde in Höhe von 50 v. H. des in § 11 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(11) Ehrenamtliche Angehörige der kreiseigenen und gemeinsamen Katastrophenschutzeinheiten, die für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes (Alarmstufen 4 und 5 sowie Unterstützung/Amtshilfe für die Verbandsgemeinden in den Alarmstufen 2 und 3 nach Feuerwehrverordnung und Führungsdienststrichlinie RLP) herangezogen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,25 € je angefangene halbe Stunde.

Angehörige der Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Landkreis SÜW sowie der Stadt Landau, die für einen Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,25 € je angefangener halber Stunde.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird vom Führer der Katastrophenschutzeinheit bzw. Einsatzleiter durch Einreichen des Einsatzberichtes sowie der Personalaufstellung innerhalb 6 Wochen nach Einsatzende beantragt. Jede Einsatzkraft kann für einen Einsatz jeweils nur bei einem Aufgabenträger die Ausbezahlung einer Aufwandsentschädigung geltend machen. Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung erlischt, wenn der Antrag sowie alle notwendigen persönlichen Angaben der jeweiligen Einsatzkräfte nicht spätestens zum 15. Februar des Folgejahres des Einsatzes bei der abrechnenden Stelle vorliegen.

Je Einsatztag kann für eine Einsatzkraft maximal 78,00 € als Höchstbetrag ausbezahlt werden. In atypischen Sonderfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Kostenträger für die Aufwandsentschädigungen ist der Landkreis SÜW oder die Stadt Landau, abhängig von der Gemarkung der Einsatzstelle.

Auf Antrag der Einsatzkraft kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung in Gesamthöhe je Einsatz auch an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung ausbezahlt werden.

(12) Ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird nach § 13 Abs. 7 LBKG der Verdienstausfall, der ihnen durch die Ausübung feuerwehrdienstlicher Tätigkeiten entsteht, auf schriftlichen Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags in Höhe von 25,00 € ersetzt. Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft versicherte, nicht nachholbare Arbeitszeit.

§ 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 315,00 €. Analog zu § 18 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27.11.1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.09.2021 verändert sich der vorgenannte Betrag um den gleichen Hundertsatz wie die in § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO bezeichneten Sätze.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt hinsichtlich der unter § 1 aufgeführten Änderungen am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, hinsichtlich der unter § 2 aufgeführten Änderung rückwirkend zum 24.06.2019 in Kraft.

*Landau i. d. Pfalz, den 29. März 2023
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Dietmar Seefeldt, Landrat*

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Südliche Weinstraße Auflösung der Erhebungsstelle des Zensus 2022 - Bekanntmachung vom 29.03.2023 - Auflösung der Erhebungsstelle des Zensus 2022

Die bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Durchführung des Zensus 2022 seit dem 1. September 2021 eingerichtete Erhebungsstelle wird gemäß § 3 Absatz 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 61) nach Erledigung ihrer Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt in Bad Ems mit Wirkung vom

1. April 2023

aufgelöst.

Zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Verwaltungsverfahren werden auf das Statistische Landesamt übertragen.

*Landau, den 27.03.2023
Dietmar Seefeldt, Landrat*

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 09.05.2023 - Bekanntmachung vom 29.03.2023 -

Am **Dienstag, dem 09.05.23 ab 08:30 Uhr** findet im **Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von **Frau Ass. jur. Susanne Lersch** eine **Sitzung des Kreisrechtsausschusses** statt. Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 11 Punkte.

76829 Landau, den 28.03.2023

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht

*Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss
Wollenschläger*

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum	67433 Neustadt, 30.03.2023
Ländlicher Raum	
(DLR) Rheinpfalz	Konrad-Adenauer-Str. 35
Abt. Landentwicklung,	Telefon: 06321/671-0
Ländliche Bodenordnung	
Unternehmensflurbereinigung	Telefax: 06321/671-1250
Dörrenbach B427	
Aktenzeichen: 41245-HA10.3.	Internet: www.dlr.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427

Vorläufige Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG und

Überleitungsbestimmungen

gemäß §§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom **02.05.2023** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 30.03.2023 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerenstrüchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die Vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch

von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der Vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Ein Abdruck dieser Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft n Siegfried Oerther, Weed-Borngasse 3, 76889 Dörrenbach nach vorheriger Absprache zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle

V.Nr. 41245, Verfahrensname Dörrenbach B427 unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten in der Zeit vom 24.03. bis 25.03.2023 im Rathaus, Hauptstraße 87 in 76889 Dörrenbach erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 02.05.2023 schriftlich beim DLR Rheinpfalz gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der TG wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die Grenzen der von der Vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die Vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten

nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis: Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Abteilungsleiter)

Erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung-Schiene des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt (Referat 53: Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation) hat zur Lärmaktionsplanung-Schiene mit der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Kommunen begonnen.

Bis zum 24. April 2023 können alle Menschen, die sich durch Schienenlärm gestört fühlen, an der Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes mitwirken und sich zu ihren Lärmproblemen äußern. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Teilnehmungsplattform

<https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/portal/apps/sites/#/lap1>

freigeschaltet.

Die Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes sieht zwei Teilnehmungsphasen vor. In der ersten Teilnehmungsphase erhalten sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Kommunen die Möglichkeit der ausführlichen Darstellung ihrer Lärmsituation an den Schienenwegen des Bundes. Nach der Auswertung der ersten Teilnehmungsphase veröffentlicht das Eisenbahn-Bundesamt Ende des Jahres 2023 den Entwurf seines Lärmaktionsplanes. Daran anschließend findet die zweite Teilnehmungsphase statt. In dieser Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürgerinnen und Bürger den Entwurf bewerten und eine Rückmeldung zum Verfahren geben.

Für weitere Fragen oder Anregungen wenden Sie sich an die Funktions-E-Mail Adresse: umgebungslaerm@eba.bund.de.

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 53: Umgebungslärmkartierung,
Lärmaktionsplanung und Geoinformation
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Ende des amtlichen Teils

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich amtlicher Teil: Hermann Bohrer, Bürgermeister
Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Bergzabern
76887 Bad Bergzabern, Königstr. 61
redaktioneller Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinung: wöchentlich

Redaktionelle Bearbeitung: Sarah Kolbensschlag
(Presseamt, VG Bad Bergzabern)
Tel. 06343 701119, amtsblatt@vgbza.de
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
Zentrale: E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Nachrichten aus der
Verbandsgemeinde

Änderung der Öffnungszeiten

Die Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Bergzabern ist am
Gründonnerstag, 06.04.2023,
ab 16 Uhr geschlossen.
Ab Dienstag, 11.04.2023, sind wir
wieder für Sie da.



VG-Verwaltung

Schöffenwahl 2023

Bei der Stadt Bad Bergzabern und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern werden zurzeit die neuen Vorschlagslisten für Schöffen erstellt.

Die Schöffen sind ehrenamtliche Richter und nehmen, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, an der Hauptverhandlung mit den gleichen Rechten und Pflichten teil wie die Berufsrichter.

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden die Schöffen auf Vorschlag des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderats durch einen Ausschuss beim Amtsgericht Landau gewählt.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die **in der Gemeinde wohnen** und **am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt** sein werden. Wählbar sind **deutsche Staatsangehörige**, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Wer sich zur Ausübung des Amtes eines Schöffen in der Lage sieht, kann sich bis **Ende April 2023** mit dem folgenden Formular bei der Zentralabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Herrn Thorsten Lambrix, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern, Tel. 06343 701-118, Fax: 06343 701-705, E-Mail: wahlen@vgbza.de, bewerben.

Das Formular kann auch von der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern www.vg-bad-bergzabern.de heruntergeladen werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie ebenfalls bei der Zentralabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern unter der oben genannten Telefonnummer, auf der Internetseite der Deutschen Vereinigung der Schöffen und Schöffen www.schoeffen.de, den Internetseiten www.schoeffenwahl.de und www.schoeffenwahl2023.de.

Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste Seite 35/36

Bad Bergzabern, 23. März 2023
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern
- Zentralabteilung -

Finale Bauphase des PAWENA-Projektes eingeleitet



Co-financiert von folgenden Organisationen:
Rechts Europäischer Fonds für Entwicklung (ERDF)
Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (ERDF)
Ministerium für Europäische Union Angelegenheiten

Der Oberbehördenrat koordiniert zusammen mit der Stadt Bad Bergzabern die Umsetzung des Projektes.

Ab Juni 2023 soll die Trinkwasserversorgung der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern bei Bedarf durch Frankreich gewährleistet werden können

Ein bedeutender Meilenstein in der deutsch-französischen Zusammenarbeit wurde am 27. März 2023 im Rahmen des EU-Projektes PAWENA (Palatinat Alsace, Eau, Nature) in Wissembourg gelegt. Es handelt sich um den ersten Spatenstich zum Bau einer rund 3.400 Meter langen Wasserleitung zur Verbindung vom Hochbehälter zum Tiefzonenbehälter sowie für den Bau eines Pumpwerkes in Wissembourg in Frankreich. Derzeit werden die Stadt Wissembourg und umliegende Ortschaften in Frankreich bereits seit dem Jahre 2001 täglich zusätzlich mit deutschem Wasser versorgt. Zwischen 100.000 und 150.000 m³ werden so jährlich nach Frankreich geliefert. Ziel ist jedoch eine Vernetzung der Trinkwasserversorgung in beide Richtungen. Mit einem Zusammenschluss soll künftig auch die deutsche Seite vom französischen Trinkwasser profitieren können. Nach voraussichtlicher Fertigstellung der Verbindungsleitung im Juni 2023 können dann in Trockenperioden bis bis zu 250.000 m³ pro Jahr durch die Rohre über die Grenze nach Deutschland gepumpt werden und die Bevölkerung der Verbandsgemeinde versorgen.



V.l.n.r.: Jürgen Konrad (Vizepräsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), Sandra Fischer-Junck (Bürgermeisterin von Wissembourg), Charles Graf (Präsident des Syndicat mixte de production d'eau potable de la région de Wissembourg), Martin Engelhard (Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Bad Bergzabern)

Vernetzung der Wasserwerke für eine nachhaltigere Grundwasserbewirtschaftung

In seiner Rede zur Grundsteinlegung erklärte der Erste Beigeordnete Martin Engelhard: „Der Klimawandel verbunden mit immer stärkeren Hitzeperioden machen es notwendig, Synergien in der Wasserversorgung auch über Ländergrenzen hinaus zu nutzen“. Während der Pfälzerwald und die Nordvogesen im Winter einen Überschuss an Wasserquellen verzeichnen, gibt es im Sommer immer öfter Defizite. Auf der Rheinebene erfolgte die Trinkwasserentnahme bisher ausschließlich aus Brunnen, weil es keine Quellen gibt. Mit der Vernetzung der Wasserversorgung könne künftig eine deutlich nachhaltigere Bewirtschaftung des Grundwassers erfolgen, weil bei der Entnahme Ausgleich geschaffen werden können. Dies wirke sich nicht nur positiv auf den Wasserhaushalt der Landschaft aus, sondern sei grundlegend für die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete entlang der Lauter und Bienwaldschwemmfächer, erläuterte Martin Engelhard. Das Projekt sei: „Ein bedeutender Meilenstein in Sachen nachhaltige Ressourcennutzung in der jahrzehntelangen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und für die Zukunft der Verbandsgemeinde sehr wichtig.“

Auch die angehende Bürgermeisterin, Kathrin Flory, ließ es sich nicht nehmen, persönlich bei der Grundsteinlegung dieses wichtigen Vorhabens, welches ein Herzensprojekt von Hermann Bohrer ist, dabei zu sein.

Hintergrund: Die Anfänge von PAWENA liegen bereits mehr als 20 Jahre zurück. Es handelt sich um ein in Höhe von 2 Millionen Euro durch INTERREG gefördertes EU-Projekt und umfasst insgesamt ein finanzielles Volumen von mehr als 7 Millionen Euro. PAWENA wurde ins Leben gerufen, um durch nachhaltiges Ressourcenmanagement den Naturschutz zu unterstützen sowie die Sicherheit und Qualität der Trinkwasserversorgung im Nordelsass und der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern zu garantieren. (www.pawena.de)

VG-Bad Bergzabern, JM

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Warmes Wasser doppelt so teuer?!

Heißes Wasser aus dem Hahn ohne zu Warten und rund um die Uhr - die Zirkulation macht's möglich. Dieser Luxus kostet allerdings Geld. Denn in zentralen Trinkwassersystemen verbraucht man für die ständige Bereithaltung von warmem Wasser unter Umständen mehr Energie als für die Erwärmung des tatsächlich gezapften Wassers gebraucht wird.

Bei einer zentralen Warmwasserversorgung wird das warme Wasser über mehrere Meter Rohrleitungen vom Heizungskeller bis zum Bad oder in die Küche transportiert. Auch wenn die Rohre gut gedämmt sind, geht immer etwas Wärme verloren und das Wasser kühlt ab, so dass es eine gewisse Zeit dauert bis die gewünschte Temperatur wirklich an der Zapfstelle ankommt. Deshalb ist in vielen Häusern eine Zirkulationspumpe installiert. Sie pumpt das heiße Wasser auch bei geschlossenem Hahn ständig durchs Haus. Dreht man den Hahn auf, ist sehr schnell heißes Wasser da. Der Nachteil ist, dass die ständig heißen Leitungsrohre viel Wärme verlieren.

Mit einer Zeitschaltuhr kann man die Laufzeit der Pumpe auf die Zeiten beschränken, in denen warmes Wasser benötigt wird. Dadurch werden die Verluste schon mal auf rund sechs Stunden am Tag reduziert. Eine Zirkulationspumpensteuerung ist noch effizienter. Sie schaltet die Zirkulationspumpe bedarfsgerecht nur dann ein, wenn warmes Wasser benötigt wird. Ein Temperaturfühler an der Warmwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Speichers gibt der Steuerung ein Signal, wenn der Warmwasserhahn aufgedreht wird. Je nach Größe des Gebäudes müssen aber Hygienevorschriften beachtet werden.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Die nächsten Sprechstunden der Energieberater finden wie folgt statt:

- In **Landau am 31. Mai (12.15 bis 16 Uhr)** in der Verbandsgemeindeverwaltung, **An der 44 Nr. 31**. Anmeldung unter (06341) 143-0.
- In **Dahn telefonische Beratung am 25. April (13.30 bis 16.30 Uhr)** Anmeldung unter (06391) 919 600.
- In **Kandel am 24. Mai (16 bis 18.15 Uhr)** in der Verbandsgemeindeverwaltung, **Gartenstraße 8**. Anmeldung unter (07275) 960 210.

Energietelefon der Verbraucherzentrale

Tel. 0800 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

VZ-RLP

Förderung für „Kleinstprojekte“ in der Region Pfälzerwald plus – jetzt Anträge einreichen!

Auch in diesem Jahr können in der LEADER-Region Pfälzerwald plus im Rahmen des Regionalbudgets Kleinstprojekte (Gesamtkosten unter 20.000 Euro netto) gefördert werden! Insgesamt stehen bis zu 200.000 Euro zur Verfügung - vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel.

Kommunen, Vereine und Verbände sowie Privatpersonen können ab sofort **bis zum 14. April 2023** Anträge für Projekte einreichen, die zu den Zielen der regionalen Entwicklungsstrategie passen. Dazu gehören unter anderem die Stärkung der dörflichen Struktur und der Dorfgemeinschaft, die Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft sowie die Weiterentwicklung touristischer Angebote.

In den letzten fünf Jahren konnten bereits ca. 55 Projekte unterstützt werden, die insbesondere die Dorfentwicklung positiv beeinflusst haben: Treffpunkte wurden geschaffen und ausgebaut, das dörfliche Erscheinungsbild aufgewertet und Investitionen in touristische Angebote getätigt.

Aufgrund der eng gesteckten zeitlichen Abläufe empfiehlt die Geschäftsstelle der LAG Pfälzerwald plus auch in diesem Jahr, sich bei den Anträgen insbesondere auf Beschaffungsmaßnahmen zu konzentrieren: der Umsetzungszeitraum für die erfolgreich ausgewählten Projekte beginnt nach der Auswahlitzung am 24. Mai 2023 und reicht bis Ende Oktober. Dann müssen die Projekte abgeschlossen sein und abgerechnet werden. Die Förderhöhe beträgt 30-75% der Nettoinvestition - abhängig von der Rechtsform des Antragstellers.

Informationen zum Projektauftrag, zu den Auswahlkriterien und allen Rahmenbedingungen sowie die Unterlagen zur Einreichung der Projekte stehen auf der Webseite der LAG unter www.pfaelzerwaldplus.de zur Verfügung. Dort finden Sie auch viele Beispiele bereits abgeschlossener Projekte.

Neugierig? Gute Idee? Fragen?

Beratung und weitergehende Infos gibt es bei der Geschäftsstelle der LAG Pfälzerwald plus unter 06331 809 343 bzw. 309 sowie per Mail an kontakt@pfaelzerwaldplus.de



LAG Pfälzerwald plus e.V.

Storch und Natur Südpfalz e.V.:

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu unserer Mitgliederversammlung 2023 laden wir recht herzlich ein. Sie findet am Mittwoch, 19. April 2023, um 20.00 Uhr im Bürgerhaus in Niederrotterbach, Niedergasse 2 statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
3. Bericht der Vorstandsmitglieder,
4. Bericht der Kassenwartin,
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge*

* Gem. § 15 unserer Satzung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der 1. Vorsitzenden oder beim 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge per E-Mail sind dabei schriftlichen Anträgen gleichgestellt. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft.

Hans Clödy

- Schriftführer -

www.storchenverein.de

Polizeinachrichten

Polizeiinspektion Bad Bergzabern

Hinweise in allen Fällen an die Polizeiinspektion Bad Bergzabern: Tel. 06343 9334-0 oder E-Mail an pibadbergzabern@polizei.rlp.de

Bad Bergzabern - Katalysator entwendet

In der Nacht von 17./18.03.2023, kam es an einem Fahrzeug, abgestellt im Maxburgring 32, zu einem Diebstahl. Bislang unbekannte Täter hatten an einem schwarzen Pkw Opel Astra mit SÜW-Zulassung, den Katalysator mit einem Werkzeug vom Fahrzeug abgetrennt und mitgenommen. Der Schaden wird auf 800.- Euro geschätzt. Hinweise nimmt die Polizeiinspektion Bad Bergzabern unter 063434/93340 oder pibadbergzabern@polizei.rlp.de entgegen.

Bad Bergzabern - Zeugen nach Unfallflucht gesucht

Zwischen dem 25.03. und 26.03.23, wurde an der Trillerstraße/Ecke Danziger Straße, ein Verkehrszeichen beschädigt. Der Verursacher entfernte sich unerlaubt von der Unfallstelle. Zeugen des Verkehrsunfalls werden gebeten sich unter 063434/93340 oder pibadbergzabern@polizei.rlp.de mit der Polizeiinspektion Bad Bergzabern in Verbindung zu setzen.

**Sachdienliche Hinweise in allen Fällen
bitte an die PI Bad Bergzabern!**

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Formular zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

Königstraße 61

76887 Bad Bergzabern

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Schöffe)

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl:

einer Schöffin / eines Schöffen.

Angaben zur Person*

Name, Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (im öffentlichen Dienst, Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

***Hinweis:** Die gesetzlich notwendigen Daten werden mit der Auflegung der Vorschlagslisten veröffentlicht, wenn Sie von der Gemeindevertretung auf die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt werden. Von Ihrer Anschrift wird nur der Wohnort mit PLZ, ggf. der Ortsteil, von Ihrem Geburtsdatum nur das Jahr veröffentlicht.

Bitte ankreuzen, wenn nachfolgende Fragen auf Sie zutreffen:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, auf Grund der Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter drohen kann.

Bitte wenden

- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war kein hauptamtlicher/inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen

- am Amtsgericht
- am Landgericht

Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist

Ort, Datum eigenhändige Unterschrift

Einverständniserklärung über die Weitergabe auch der freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss. Übermittlung nur zum Zwecke der Schöffenwahl.

Ort, Datum eigenhändige Unterschrift

Stellenausschreibungen



VERBANDSGEMEINDE
BAD BERGZABERN

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden, teilzeitgeeignet) als

Sachbearbeiter (m/w/d) in der Zentralabteilung (kommunales Versicherungswesen)

zu besetzen.

Ihre Aufgaben

- Zentrale Schnittstelle zwischen Versicherungsunternehmen und den Fachabteilungen für sämtliche Versicherungen der Verbandsgemeinde sowie unserer 21 Ortsgemeinden
- Beratung der Fachabteilungen und der Ortsgemeinden
- Beurteilung von Versicherungsrisiken
- Abwicklung von Schadensfällen
- Statistikstelle für Landwirtschaft, Weinbau sowie Volkszählung/Zensus
- Mitwirkung bei der Tourismusförderung, insbesondere im Rahmen von Förderprojekten des Leader-Programmes
- Vertretung im Vorzimmer

Ihr Profil

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- zuverlässige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- gute EDV-Anwenderkenntnisse in Word und Excel

Unser Angebot

- eine unbefristete Arbeitsstelle mit gleitenden Arbeitszeiten und der Möglichkeit zur Telearbeit
- ein vielseitiges, anspruchsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- eine leistungsgerechte Bezahlung nach dem TVöD-VKA (bis EG 8 je nach persönlicher Voraussetzung)
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersvorsorge)
- Förderung durch Fort- und Weiterbildungsangebote
- Angebote im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Auskünfte stehen Ihnen der Abteilungsleiter Herr Cornet (06343/701-110) oder die Personalabteilung, Frau Schürmann (06343/701-114), gerne zur Verfügung.



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis spätestens 6. April 2023 über unser Online-Bewerbungsportal.
<https://www.vg-bad-bergzabern.de/aktuelles/stellenausschreibungen>



Stadt
Bad Bergzabern

Bei der **Stadt Bad Bergzabern** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle in **Vollzeit** als

Technischer Hausmeister (m/w/d)

zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Steuerung der Wartung und Instandhaltung der Gebäudeinfrastruktur, insbesondere der gebäudetechnischen Anlagen (technisches Facility Management z. B. Aufzugs-, Heizungs-, Hebe- und Lüftungsanlagen) und Durchführung kleinerer Reparaturen
- Sicherstellung des laufenden Gebäudebetriebs
- Betreuung, Koordination und Kontrolle von Fremdfirmen für Instandhaltung, Wartung, Reparaturen und Installationen
- Betreuung der Technik und Vorbereitung von Veranstaltungen sowie Ansprechpartner bei Veranstaltungen vor Ort
- Aufsicht über die Gebäudereinigung und Kontrolle der Reinigungsleistungen sowie die Bestellung von Material

Ihr Profil:

- Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung (bevorzugt Elektriker:in, Anlagenmechaniker:in für
- Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Veranstaltungstechniker:in bzw. Erfahrungen im Bereich Veranstaltungstechnik)
- Organisatorisches und technisches Geschick
- Überdurchschnittliches Engagement und eine sorgfältige sowie selbstständige Arbeitsweise
- Belastbar und flexibel, insbesondere Bereitschaft zur Arbeit an den Wochenenden oder in den Abendstunden
- Hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative, Teamfähig und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kunden:innen und Kollegen
- Führerschein der Klassen B/BE

Unser Angebot:

- Sicheres, unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vielseitiges, anspruchsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- Leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag im öffentlichen Dienst (TVöD-Vka)
- Zusätzliche Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) und Leistungsentgelt
- Betriebliche Altersvorsorgeleistungen

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Gartenamtsleiterin Frau Ziegler (Tel. 06343 701-602) oder die Personalabteilung, Frau Schürmann (Tel. 06343 701-114), gerne zur Verfügung.



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis spätestens 13. April 2023 über unser Online-Bewerbungsportal
<https://www.vg-bad-bergzabern.de/aktuelles/stellenausschreibungen>

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden. Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm). Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint - sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

KINDERGARTENZWECKVERBAND Barbelroth, Hergersweiler und Oberhausen

Der Kindergartenzweckverband Barbelroth, Hergersweiler und Oberhausen sucht für seine dreigruppige Kindertagesstätte „Zauberwald“ mit aktuell 75 Betreuungsplätzen zum **01. Juni 2023** eine

pädagogische Fachkraft (m/w/d) als ständige Vertretung der Kindergartenleitung

mit einer abgeschlossenen Ausbildung als staatl. anerkannte Erzieherin/staatl. anerkannter Erzieher oder gleichwertige Ausbildung/Studium und mindestens einjähriger Berufserfahrung.

Es handelt sich um eine **unbefristete Vollzeitstelle**.

Wesentliche Aufgaben

- Mitarbeit im pädagogischen Gruppendienst
- Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption
- Büroorganisation und Verwaltungsaufgaben
- Personalführung
- Planung und Koordination der pädagogischen Arbeit
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Netzwerkpflege mit verschiedenen Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Kita nach außen

Wir wünschen uns BewerberInnen

- die nach der pädagogischen Erstausbildung möglichst eine Zusatzqualifikation zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben erworben haben
- mit Organisationsstalent, um eine Kindergruppe als auch die Leitungsaufgaben gleichzeitig wahrzunehmen
- für die Qualität und Qualitätsentwicklung keine Fremdwörter sind
- die Freude an der Arbeit mit Kindern haben
- die Eltern, Träger und Mitarbeiter/innen überzeugen können

Wir bieten Ihnen

- Vergütung nach EGS 13 TVöD, sowie sonstige Leistungen des öffentlichen Dienstes auf der Grundlage des TVöD (Altersvorsorge, Jahressonderzahlung etc.)

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Roth (Tel. 06343-92352) gerne zur Verfügung.



Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum **16.04.2023** über unser Online-Bewerbungsportal.

<https://www.vg-bad-bergzabern.de/aktuelles/stellenausschreibungen>

Osterferien im Haus der Familie

Die **Osterferien** laufen - das heißt, dass auch im Haus der Familie weitgehend Ferien sind.

Folgende Angebote pausieren:

Hausaufgabenzeit: Ferien ab dem 31.03.2023 / weiter gehts am Freitag, 14. April 2023 um 14.30 Uhr

Mahlzeit: Unser Mittagstisch fällt zwischen dem 3. April und dem 11. April 2023 aus / weiter geht's am Mittwoch, 12. April 2023, um 12 Uhr

Sprechstunde für Menschen aus der Ukraine: entfällt zwischen dem 03. April und dem 10. April 2023 / weiter gehts am 11. April 2023, um 9 Uhr

Kinderchor: am 6. April 2023 fallen die Chorstunden aus / weiter gehts am Donnerstag, 13. April 2023, um 16 Uhr

Mathe- Training: entfällt am 4. April und am 11. April 2023

Offener Jugendtreff und Café Herzensding: Pause am 6. April 2023
Jungschar: Pause am 5. April 2023

Krabbelgruppe: entfällt am 6. April 2023

H.Schreieck

News für die Jugend

Am nächsten **Donnerstag, 6. April 2023**, fällt sowohl der Jugendtreff, als auch unser „Café Herzensding“ aus. Wir werden an diesem Tag mit den Jugendlichen unterwegs sein.

Am **Freitag, 7. April 2023**, findet in Barbelroth um 15.00 Uhr ein Jugendgottesdienst statt. Auch wenn Karfreitag vielleicht nicht unbedingt der typische Termin für einen Jugo ist, wird er sicherlich spannend und abwechslungsreich sein. Es sind hierzu wie immer auch ältere Jugendliche (bis 99 Jahre und älter) eingeladen. Da es im Anschluss an den Gottesdienst Fischstäbchen mit Baguette gibt, wäre eine kurze Anmeldung toll. Diese kann entweder direkt bei unserem Jugendreferent Stefan Ackermann unter juz.bergzabern@evkirchepfalz.de formlos getätigt werden, oder aber digital über unsere Homepage unter der Rubrik Seminare und Events: juz-bergzabern.de Wir freuen uns über viele bekannte und neue Gesichter.

Von **Samstag, 8. April 2023**, auf **Sonntag, 9. April 2023**, findet in Vorderweidenthal am protestantischen Gemeindehaus eine sicherlich legendäre Osternacht statt. Hierzu sind alle Jugendlichen herzlich eingeladen. Aufgrund organisatorischer Gegebenheiten ist hier eine Anmeldung erforderlich. Diese entweder direkt an Stefan Ackermann schicken, oder unsere Internetseite mit der digitalen Anmeldung nutzen. Gerne kann auch der QR-Code auf einem unserer Plakate (im Kurier unter den entsprechenden Veranstaltungsorten oder kirchlichen Nachrichten) gescannt werden.

Die evangelische Jugend wünscht allen Teenagern schöne Ferien und etwas Erholung vom Schulalltag.

Stefan Ackermann

BüroLichtBlick unterstützt vielfältig!

Das BüroLichtBlick ist ein Projekt der Prot. Kirchengemeinde Bad Bergzabern und richtet sich an alle, die im Kirchenbezirk oder der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern wohnen. Es bietet Unterstützung und vertrauliche Hilfestellung bei:

- unerledigter Post
- Anträgen, Formularen, Bescheinigungen
- Mietangelegenheiten
- Regelung besonderer Lebenssituationen
- Vorsorge für medizinischen Notfall und gesundheitliche Fragen
- Gang zu Behörden, Banken, Krankenkassen
- Hilfe zur Bewältigung von wirtschaftlichen Problemen uvm.

Für erste Informationen und Kontaktaufnahme sind wir zu den Bürozeiten im **Haus der Familie jeweils Montag von 10.00 - 12.00 Uhr** für Sie persönlich ansprechbar. Da die Unterstützung im BüroLichtBlick vorwiegend von Ehrenamtlichen geleistet wird, sind wir außerhalb der Sprechzeit telefonisch unter **0 63 43 93 17 75** erreichbar. Hinterlassen Sie bitte Ihre Kontaktdaten (Name und Tel.-Nr.) auf dem Anrufbeantworter; wir rufen Sie zeitnah gerne zurück. Sie können Ihr Anliegen auch gerne per E-Mail an buerolichtblick@gmx.de mitteilen - wir melden uns auch dann baldmöglich bei Ihnen.

Ihr Team BLB
R.Brunck

Ostermusical unseres Jugendchores in der Marktkirche

Seit genau einem Jahr besteht unser Jugendchor am Haus der Familie. Die beste Gelegenheit, um diesen Jahrestag zu feiern, ist ein besonderer Auftritt:

Der Jugendchor führt am Ostermontag um 10 Uhr, sein erstes Musical während des Gottesdienstes in der Marktkirche auf.

„Bevor der Hahn kräht“ ist ein Musical zu Ostern für Jugendchor mit Bandbegleitung, komponiert von Ralf Grössler und mit Texten von Katja Jöllenbeck.

U.Braune



Träger: Prot. Kirchengemeinde Bad Bergzabern

Luitpoldstraße 22, 76887 Bad Bergzabern,

Tel. 06343/931774

E-Mail: hausderfamilie-bza@gmx.de • Internet: www.familie-bza.de



Familienarbeit im Protestantischen Dekanat
Bad Bergzabern

Osterrallye

für die ganze Familie

vom **01.04.- 16.04.2023**

in Bad Bergzabern

Bei dieser Rallye durch Bad Bergzabern begleitet ihr Maria. Mit ihr entdeckt ihr, was an Ostern passiert ist.

An 10 Station gibt es jeweils einen Buchstaben für das Lösungswort und einen Hinweis, wo sich das nächste Ei befindet.

Start ist am Haus der Familie/ Prot. Gemeindehaus (Luitpoldstr. 22).

Wer sein Lösungswort abgibt, nimmt an einer Verlosung teil.

Infos unter www.familie-bza.de

Familienreferentin Ute Braune

0151-65747915 ute-braune@gmx.de

Die Jugendlichen spielen und singen die Ostergeschichte vom letzten Abendmahl bis zur Auferstehung. Die poppigen Lieder sind eine Mischung aus englischen Refrains und deutschen Strophen, damit die Inhalte verständlich sind und gleichzeitig attraktiv für Jugendliche. Musikalische Unterstützung geben Kantor Wolfgang Heilmann am Flügel, Jona Steuerwald am E-Bass, Schlagzeuger Daniel Fleischmann und Chorleiterin Vera Steuerwald.



BEZIRKS KANTORAT
Bad Bergzabern und Gemersheim

Bevor der Hahn kräht

Ostergottesdienst mit Musical und dem Jugendchor Bad Bergzabern

Ostermontag, 10.04.2023, 10:00 Uhr
Marktkirche Bad Bergzabern

Jona Steuerwald, Bass
Daniel Fleischmann, Schlagwerk
Wolfgang Heilmann, Klavier
Angela Fabian, Liturgie
Vera Steuerwald, Leitung

Der Jugendchor wird unterstützt von:
EMCO IMPULS

NEU START KULTUR

www.kirchemusik.bbz-ger.de

H. Schreieck, V. Steuerwald, W. Heilmann

Café „Wisch & Click“ öffnet am 11. April 2023

Schnelle Hilfe bei Tablet- und Handyfragen bei einer guten Tasse Kaffee oder Tee; das bietet an jedem **2. Dienstag im Monat** das neue Café „Wisch & Click“ im Haus der Familie Bad Bergzabern.



Von **15.00 Uhr - 17.00 Uhr** können Sie dann Ihre Anliegen in einer 1 zu 1 Situation einbringen. Die Lehrenden sind in der Regel Jugendliche, die auf diesem Gebiet über ein großes Wissen verfügen und Ihnen mit großer Kompetenz zur Verfügung stehen.

Den Jugendlichen können Sie Ihre Fragen stellen:
Wie funktioniert das mit Whatsapp?
Wie kann ich eine Nummer mit Namen speichern?
Wie lade ich eigentlich eine App herunter?
Was ist youtube?
Nach dem vielen „Wischen“ macht es dann auch bei Ihnen bestimmt „Click“!
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Seniorenbüro „Rat & Tat“ unter der Nr.: 063436100680.

R. Brunck



MALERBETRIEB

2 Meister **Weinheimer** 1 Name

FROHE OSTERN MIT PASSENDEN FARBEN!

76889 Oberhausen/Barbelroth · Telefon 0 53 43 / 28 78
E-Mail: malermeister-weinheimer@web.de
www.weinheimer-malermeister.de

Warum sind Ostereier bunt?

Das Ei ist zum Sinnbild für Ostern geworden. Es symbolisiert wie der Hase Fruchtbarkeit, steht im Christentum aber auch für die Auferstehung und das neue Leben.

Deswegen ist es ein beliebtes Motiv beispielsweise in österlichen Bildbänden. Die Tradition des Bemalens oder Färbens der

Eier hat ihren Ursprung übrigens in mittelalterlichen Fastenregeln: Während der Fastenzeit war auch der Verzehr von Eiern untersagt.

Um sie haltbar zu machen, wurden sie gekocht und gefärbt, damit man sie nach Ende der Fastenzeit von den frischen Eiern unterscheiden konnte.

Frohe Ostern

Gerüstbau Schmitt

Inh. Christian Zeiss
Mobil: 0172 / 69 64 317
Haydnstr. 10 - Rülzheim
kontakt@geruestbau-schmitt.de

Ein frohes Osterfest

Erdarbeiten
Baugruben
Abrisse

Gaudier
Erd- & Rückbau GmbH

BETON2GO Gruppe

Beton- Tankstelle für Selbstaholer auf Knopfdruck

GAUDIER Erd- und Rückbau GmbH
Horstring 4 • 76870 Kandel • Tel. 07275/9592-55
erdbau@gaudier-gruppe.de

„Wärmewinter“ = finanzielle Hilfe bei „Energieproblemen“

Kennen Sie Menschen, die angesichts von Energiepreissteigerungen und Inflation das Einkommen nicht mehr reicht? Wir können helfen!

Durch eine persönliche Beratung bei der Diakonie (Haus am Schloss) und dem BüroLichtBlick (Haus der Familie) prüfen wir mit Ihnen im vertraulichen Gespräch, ob Sie Anspruch auf staatliche Hilfen haben und unterstützen Sie dabei, diese zu beantragen.

Aber auch dort, wo alle staatlichen Hilfen ausgeschöpft sind, haben wir, unterstützt durch die Stadtwerke, Zonta und dankenswerter Weise auch private Spenden, die wir für unseren Sozialfonds „Winterhilfe“ erhalten haben, Mittel um finanzielle Engpässe zu mildern.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen natürlich mit all unseren bewährten Angeboten, wie Mahlzeit, Klamotte, Möbellager, Essen auf Rädern und allem was in und um das Haus der Familie herum stattfindet zur Seite, damit sie neben finanzieller Unterstützung bei uns hoffentlich auch Herzenswärme finden.

Das Haus der Familie bleibt auch weiterhin auf normale Temperatur geheizt.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Hilfe suchen! Teilen Sie uns auch mit, wenn Sie denken, jemand anderes würde Hilfe brauchen! Unterstützen Sie uns, wenn Sie selbst, etwas Herzenswärme weitergeben oder unsere Aktion mit einer Spende unterstützen wollen. Tel. 06343 6100680.

Dietmar Zoller, Dekan

Schach für Alle!

Der Schach-Nachmittag findet wieder statt am 11.04.2023.

HAUS DER FAMILIE
Rheinland-Pfalz
Bad Bergzabern

SCHACH FÜR ALLE

JEDEN DIENSTAG AB 16 UHR
LUITPOLDSTR. 22, BZA

Für Schachmeister und Neulinge (egal welchen Alters) bietet das Haus der Familie in Kooperation mit dem Schachclub BZA die Möglichkeit einer schachlichen Ausbildung.

Erfahrene Schachpädagogen begleiten Sie/ Euch beim Erlernen des Spieles.

SCHACHCLUB BAD BERGZABERN BZA
1947

R. Brunck

Einkaufsfahrten und andere Dienstleistungen im ZAS-Büro

Das ZAS-Büro Rat & Tat im Haus der Familie, Luitpoldstr. 22. ist unter der Kummer-Nummer 06343 6100682 wie gewohnt zu erreichen: Di & Do 10.00 - 12.00 Uhr.

Einkaufsfahrten werden am Donnerstag, 06.04.2023 und Dienstag, 11.04.2023 angeboten.

Wir holen Sie zu Hause ab und bringen Sie zum gewünschten Markt. Dort holen wir Sie zur vereinbarten Zeit wieder ab und bringen Sie nach Hause zurück. Wir erbitten hierfür eine Spende zur Unterhaltung des ZAS-Mobils.

Neben den Einkaufsfahrten können Sie sich aber auch andere Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Teilweise sind diese weiterhin kostenlos (z.B. Besuche, Formulare ausfüllen...). **Seniorenreferent Rainer Brunck** ist in seinem Büro im Haus der Familie unter der Nummer 06343 6100680 zu erreichen.

R. Brunck

Freizeitgruppe +- 60 trifft sich wieder am 12. April 2023

Die Freizeitgruppe +/- 60 trifft sich regelmäßig **jeden 2. Mittwoch im Monat um 18.30 Uhr im Haus der Familie** oder nach vorheriger Absprache an einem anderen Treffpunkt. Weitere Infos und das Programm gibt es bei Hans-Jürgen Korschak unter 0177 1637837. Interessierte sind herzlich willkommen.

R. Brunck

Rat & Tat Seniorenbüro
Prot. Kirchengemeinde
Bad Bergzabern

HAUS DER FAMILIE
Rheinland-Pfalz
Bad Bergzabern

Fahrschul-Senior-Kurs

Wann haben Sie die Fahrschulbank gedrückt?
Darf es eine kleine Auffrischung sein? JA!

Mittwoch, 12.04.23

Fahrschule Hetzler
Weinstr. 26, 76887 Bad Bergzabern
10:00 - 12:00 Uhr

Bitte anmelden: 06343 - 61 00 680

10.00 „Theorie“ mit Neuerungen im Straßenverkehr & Besprechung schwieriger Verkehrssituationen

11.30 „Theorie-Fragebogen“: Wer mitmacht kann eine Praxis-Auffrischungs-Fahrstunde gewinnen.

Wir bitten um eine **Gebühr von 15,- €** (incl. Gutschein für Hör- und Sehtest in Bad Bergzabern)

Diese Auffrischung kann Leben retten; auf jeden Fall gibt sie Sicherheit!!!

Seniorenarbeit im Kirchenbezirk Bad Bergzabern

R. Brunck

Osterpause im Möbellager und in der Kleiderkammer

Während der Karwoche und über die Osterzeit sind unsere beiden Läden geschlossen!

Die **Kleiderkammer** ist vom 03. April bis zum 11. April 2023 geschlossen.

Dann starten wir wieder am Mittwoch, 12. April 2023, mit der Annahme von Kleiderspenden zwischen 15 und 18 Uhr.

Auch die Tore unseres **Möbellagers** schließen zwischen dem 03. April 2023 und Ostermontag. Dann sind wir wieder ab Dienstag, 11. April 2023, für Sie da.

Bitte beachten Sie: während der Osterpause sind wir auch telefonisch nicht erreichbar.

Ihnen allen eine gute Zeit.

H. Schreieck und Team

Beratungsangebot der Krebsgesellschaft im Haus der Familie

Die Krebsgesellschaft Rheinland- Pfalz e.V. bietet in unserem Haus der Familie kompetente und persönliche Beratungsgespräche für Menschen, die eine Krebsdiagnose erhalten haben oder auch schon länger an einer Krebserkrankung leiden.

Die Beratungen sind jeweils **mittwochs** zwischen **13 und 15 Uhr**.

Angehörige sind da auch herzlich willkommen.

Die Gespräche werden von der Krebsgesellschaft Rheinland- Pfalz e.V. kostenfrei angeboten.

Wenn Sie einen Termin im Haus der Familie Bad Bergzabern haben möchten, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit dem Beratungszentrum in Ludwigshafen auf - entweder telefonisch unter 0621 578572 oder per E-Mail: ludwigshafen@krebbsgesellschaft-rlp.de

Wichtiger Hinweis: Um zum Beratungsgespräch zu gelangen, nehmen Sie bitte den Haupteingang im Haus der Familie (Luitpoldstraße 22).

H.Schreieck

ZAS am Freitag trifft sich zu „Ostergedanken“ am 14.04.2023

Wir treffen uns in ZAS am Freitag und machen uns kurz nach Ostern einige Gedanken darüber. Seien Sie gespannt, da kommt (Oster-)Freude auf!

Wir treffen uns um 14.30 Uhr (weil Sommerzeit!) im Haus der Familie. Für Rückfragen steht **Seniorenreferent Rainer Brunck** unter der Nummer **06343 6100680** gerne zur Verfügung.

R. Brunck

Intergeneratives Kochen - Klasse war's!

S.Ackermann

Handykurs war richtig gut!

Wir sind die „Truppe“ vom Handykurs, der gerade zu Ende ist. Mit Erfolg, wie ich finde!

Wir waren elf Senioren, welche unter der Anleitung von Schülerinnen und Schülern von Interact (Jugendorganisation des Rotary Clubs Bad Bergzabern für Jugendliche von 14-18 Jahren) erklärt bekamen, wie wir mit unseren Handys arbeiten können.



Rollentausch: SchülerInnen lehren Erwachsene

Unsere „Gehirnzellen“ wurden dabei sehr gefordert, trotzdem hat es großen Spaß gemacht!

Wir hoffen, dass es einen neuen Kurs geben kann, weil wir noch immer „Nachholbedarf“ haben. Vielen Dank!

Helga Rahr



Ein erfolgreicher Handykurs im Haus der Familie!

PS: An dieser Stelle möchte ich ein ganz herzliches Dankeschön an die Jugendlichen von „Interact“ richten, die diesen Kurs letztendlich erst möglich gemacht haben. Das war richtig super!

Der nächste Handykurs wird voraussichtlich im Herbst 2023 stattfinden. Bis dorthin wird hoffentlich das Café „Wisch & Click“ an jedem 2. Dienstag im Monat vielen fragenden helfen können...

Rainer Brunck, Seniorenreferent

Rikscha steht - PilotIn fehlt (noch)

Der Frühling steht vor der Tür; die Rikscha stand lange genug.

Wir bieten Rikscha-Fahrten für Seniorinnen und Senioren an und suchen nun „Piloten“, die kleinere Ausfahrten in Stadt, Feld und Flur unternehmen.



Der Fahrbetrieb wird wieder aufgenommen! Ihre Aufgabe ist es, ein- oder mehrmals in der Woche für ein bis zwei Stunden mit den Fahrgästen vor dem Lenker den Fahrtwind zu genießen - natürlich mit Unterstützung eines Elektromotors.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann setzen Sie sich mit Seniorenreferent Rainer Brunck (0 63 43 61 00 680) in Verbindung.

Selbstverständlich wird es eine entsprechende Einführung und Probefahrten geben.

R. Brunck

Neues aus dem Landkreis Südliche Weinstraße

Schulkinder der Gäuschule blicken hinter Kulissen des WertstoffWirtschaftszentrums Nord - Führungen für Gruppen möglich

Sieben Schülerinnen und Schüler der Gäuschule in Böbingen haben kürzlich das WertstoffWirtschaftszentrum (WWZ) Nord bei Edesheim besucht. Die Zweitklässler waren gut auf den WWZ-Besuch vorbereitet: Sie trugen „upgecycelte“ Taschen bei sich, die sie gemeinsam mit Projektbetreuerin Nadja Kulic aus bei einer Müllaktion gesammeltem Stoff genäht hatten. Kleine Ansteckpins an ihrer Kleidung identifizierten sie als „Die Umweltschützer-Bande“. Darüber hinaus hatten die Zweitklässler aus der Ganztagsbetreuung Fragenkärtchen dabei. Darauf stand etwa „Dürfen Batterien in die Mülltonne?“ oder „Was ist Remondis?“ Und die wohl wichtigsten Fragen: „Warum wird Müll getrennt, und wie trennt man richtig?“ Die Antworten dazu lieferte Andrea Stolz. Die Abfallberaterin beim Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft (EWW) führte die Gruppe der Gäuschule gemeinsam mit ihrem Kollegen Mike Schott über das Gelände. Die Schulkinder haben gemeinsam mit der angehenden Erzieherin Kulic für deren Projektarbeit im Rahmen ihres Berufspraktikums das Thema Umweltschutz für sich entdeckt. „Wir haben zum Beispiel schon gemeinsam Müll gesammelt, waren in der Zooschule in Landau und haben das Thema Meeremüll thematisiert, ein Bienenhotel repariert und einen Plastiksong eingeübt“, berichtete Kulic.

Auch wurde den Schülerinnen und Schülern aufgezeigt, wie viel Verpackungsmüll bei ihrem Frühstück anfällt. „In diesem Alter sind die Kinder sehr empfänglich für Impulse zu nachhaltigem Verhalten“, ist Kulic überzeugt. „Und wenn sie hautnah sehen, was mit dem Hausmüll passiert, den sie täglich in die Tonne werfen, prägt das bestimmt noch einmal mehr.“

Dass vieles zu schade ist zum Wegwerfen und stattdessen wieder oder weiterverwendet werden könnte, bekamen die Schülerinnen und Schüler im WWZ Nord an gleich mehreren Stellen zu sehen.

„Warum wirft einer einen Teller weg, der ist doch noch ganz?“, fragte etwa ein Schüler verwundert. Beeindruckt waren die Kinder vom großen Müllfahrzeug der Firma Remondis, das in der Halle Restmüll auskippte. „Das sind jetzt fünf bis sechs Tonnen Müll, die das Fahrzeug zu uns bringt“, erklärte Mike Schott. „Jeden Tag werden etwa 120 bis 150 Tonnen Restmüll, der nicht nur aus den Ortsgemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße, sondern auch aus dem Landkreis Germersheim und der Stadt Landau zu uns gebracht wurde, nach Pirmasens zur Müllverbrennungsanlage gefahren.“ Als Dank für die Führung gab es eine selbstgebastelte Dankeskarte für das EWW-Team - natürlich mit dem Logo der „Umweltschützer-Bande“.

Kostenfreie Besichtigungen im WWZ

Übrigens ist ein Besuch der WertstoffWirtschaftszentren Nord bei Edesheim und Süd bei Billigheim-Ingenheim nicht nur Schulklassen vorbehalten: Auch interessierte Bürgerinnen und Bürger oder Vereine können die dortigen Abläufe während des laufenden Betriebs kennen lernen und kostenfrei Wissenswertes über die einzelnen Wertstoff- und Abfallarten sowie die jeweiligen Verwertungs- und Entsorgungswege erfahren. Wer an einer Führung durch eines der beiden Wertstoffwirtschaftszentren interessiert ist, kann bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Wertstoffwirtschaft unter Telefon 06341 940 420 oder per Email an Andrea.Stolz@suedliche-weinstrasse.de einen Termin vereinbaren. Für die Besichtigung am besten geeignet sind Gruppen von acht bis zwölf Personen.



Nadja Kulic leitet die „Umweltschützer-Bande“. Im Hintergrund wird Restmüll abgeladen.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Für eine durchgängige Queich: Fischpass bei Rinthal und weitere Maßnahmen geplant

Das Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist klar: Möglichst viele Fließgewässer, Seen und Grundwasser sollen in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Dazu gehört es auch, die Gewässer für Fische und wirbellose Kleinlebewesen wieder passierbar zu machen, damit sie ungehindert zwischen ihren typischen Nahrungs-, Laich- und Rückzugslebensräumen wandern können.

Entlang der Queich werden die Fische an einigen Stellen noch ausgebremst - zum Beispiel durch Wehranlagen an Mühlen oder Abschlagsbauwerke. Was nötig ist, um dies zu vermeiden, zeigt der Entwurf eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplans für die Queich (GPEP) ebenso wie Maßnahmen, um naturnahe Strecken zu erhalten und naturferne Bereiche zu renaturieren.

Den Planentwurf hat die Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung (GefaÖ) mbH aus Wiesloch im Auftrag der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt, die damit eine Vorgabe des Landeswassergesetzes umsetzt. Die Verwaltung ist für die Unterhaltung der Queich als Gewässer zweiter Ordnung zuständig. Betrachtet wurde der knapp 52 Kilometer lange Fluss von der Einmündung des Wellbachs bis zur westlichen Landauer Stadtgrenze sowie von der östlichen Stadtgrenze bis zur Grenze des Landkreises Germersheim. „Die Planung bezieht sich bewusst auf Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen, denn dort haben wir mehr Handlungsspielräume als in den Ortschaften“, erklärte Sabine Huber von der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung in der jüngsten Sitzung des Umweltausschusses.

Bürgermeister, Angelsportvereine und Bachpaten informiert

Einen Tag zuvor hatte Dr. Roland Marthaler von GefaÖ den Bürgermeistern und Ortsbürgermeistern der Queich-Anliegergemeinden, Vertretern von Angelsportvereinen und Bachpaten den erhobenen Ist-Zustand bei einer Informationsveranstaltung im Kreishaus vorgestellt. Er legte dar, dass es entlang der Queich Licht und Schatten gebe: Manche Abschnitte seien naturnah, etwa unterhalb der Queichmühle bei Offenbach, so Marthaler: „So sollte eine naturnahe Queich aussehen: mit Totholzablagerungen, Sandbänken, Prallbäumen und einer guten Wasserqualität.“ An anderen Stellen sei das Queichufer verbaut, der Gewässerrandstreifen viel zu schmal oder gar nicht erst vorhanden. Die Verwaltung sieht deshalb noch Kommunikationsbedarf mit den Grundstückseigentümern.

Die bei der Infoveranstaltung Anwesenden konnten sich mit Anmerkungen und Vorschlägen einbringen. Auf Wunsch von Landrat Dietmar Seefeldt, und in Absprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd in Neustadt als obere Wasserbehörde, erstellt das Planungsbüro für den finalen GPEP eine Prioritätenliste der Maßnahmen. „Bei dem Gewässerpflege- und Entwicklungsplan geht es zunächst um die Gewässerstruktur der Queich. Gleichzeitig verlieren wir die Wasserqualität auf gar keinen Fall aus dem Blick“, betonte Seefeldt.

Fischpass bei Rinthal: Bau startet in Kürze

Für ein konkretes Vorhaben ist die Planung bereits in vollem Gange: der Bau eines Fischpasses bei der alten Tisch- und Stuhlfabrik in Rinthal. Solche Fischaufstiegsanlagen werden mitunter an jenen Staustufen gebaut, wo ein Rückbau der Querbauten nicht möglich ist. In Rinthal beträgt die Fallhöhe mit offenem Wehr etwa einen halben Meter - für die Fische ein unüberwindbares Hindernis. Deshalb soll ein sogenannter Vertical Slot entstehen, vier Becken mit jeweils 14 Zentimetern Höhendifferenz und rund zwei Metern Breite. Die Trennwände sind mit vertikalen Schlitzen versehen, durch die die Tiere schlüpfen können. Umgesetzt werden soll das Vorhaben in den kommenden Wochen. Die Kreisverwaltung hat den Auftrag an die Schleith GmbH aus Karlsruhe vergeben. Der Kreisausschuss hatte die Verwaltung



Abfallberaterin Andrea Stolz erklärt den Schulkindern, wie CDs entsorgt werden.

im November dazu ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Die Kosten belaufen sich auf rund 206.000 Euro. Das Projekt wird zu 90 Prozent über das rheinland-pfälzische Landesprogramm „Blau plus“ gefördert. Der Förderbescheid liegt bereits vor. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Vom Profi-Spitzensport bis zum Fette-Reifen-Rennen

Großer Preis der Südlichen Weinstraße war ein unvergesslicher Renntag: Amateurfahrer Felix Dierking gewinnt Bundesligarennen



Wenige Minuten vor Beginn des Profirennens: Landrat Dietmar Seefeldt vor dem Feld der Spitzensportler.



Der zweite Große Preis der Südlichen Weinstraße war ein Radsport-Event, wie man es sonst nur aus dem Fernsehen kennt.

„Unsere Südliche Weinstraße hat am Wochenende viele neue Freunde im In- und Ausland gewonnen“, freut sich Landrat Dietmar Seefeldt. „Während unsere herrliche Landschaft, die Sehenswürdigkeiten und Weinfeste in SÜW bei Touristen längst kein Geheimtipp mehr sind, haben wir uns nun auch unter Radsportlern einen Namen gemacht. Der große Preis der Südlichen Weinstraße ist als Sportevent der Extraklasse etabliert“, so Seefeldt nicht ohne Stolz.

Bereits zum zweiten Mal hat der RV Vorwärts 1904 Offenbach e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Südliche Weinstraße und Sponsoren das Überlandrennen „Großer Preis der Südlichen Weinstraße“ quer durch SÜW auf die Beine gestellt. Diesjähriger Sieger des Profirennens: Felix Dierking vom Team Sportforum powered by MyFitness Apotheke. Er fuhr die 145 Kilometer souverän und selbstbewusst, zudem mit taktisch kluger Teamleistung, in weniger als 3 Stunden und 26 Minuten.

Sein Teamkollege Justin Wolf hatte nur sechs Sekunden Rückstand. Auf den dritten Platz schaffte es Sebastian Niehues vom Team Hessen-Frankfurt-Opelit.

Natur pur, neben und auf der Strecke

Wobei sich jeder Sieger nennen konnte, der das außergewöhnliche Rennen vom 25. März beendete, welches zugleich Auftakt für die Radsport-Bundesliga war. Nur etwa ein Drittel der 151 gemeldeten Profi-Radfahrer, die am Deutschen Weintor in Schweigen-Rechtenbach an den Start gingen, schafften es an selbiger Stelle über die Zielinie. Denn das Überlandrennen - von denen es deutschlandweit nur noch sehr wenige gibt - forderte die Teilnehmenden nicht nur wegen des anspruchsvollen Parcours, der viel Zuspruch fand. Die Strecke führte teils über Wirtschaftswege und erstmals auch über unbefestigte Passagen, sogenannte Gravel-Abschnitte, also Offroad für Rennräder. Auch das Wetter schien den Tag unvergesslich machen zu wollen:

Windböen von allen Seiten, dazu vor dem Startschuss einige Schauer, die Straßen teilweise entsprechend nass oder verschmutzt, die Räder und Fahrer ebenso. Ein anspruchsvolles Rennen für Männer und Material, durch Feld und Flur, vorbei an blühenden Mandelbäumen und Weinbergen.

Entwickelt haben das Streckenkonzept Andreas Gensheimer vom RV Offenbach und Patrick Lechner, Rennfahrer aus Herxheim, der am Samstag selbst beim Profirennen mit von der Partie war und als Schnellster der Verfolgergruppe ins Ziel kam. Gensheimer berichtet: „Der Regen hörte zwar fast pünktlich zum Start der Rennen auf, die Pfützen und der starke Wind forderten den Sportlern aber alles ab. In Anlehnung an die populären und traditionellen Profi-Frühjahrsrennen, die es vor allem in Belgien gibt, war in Fachkreise davon die Rede, dass unser Rennen wie ein solcher Klassiker ist.“ Der Organisator gibt weitere Einblicke: „Das Fahrerfeld ist in allen Klassen in viele Gruppen zersplittert. Bei solch schweren Bedingungen gibt es keine Zufallssieger, auch wenn mit Felix Dierking ein Amateur den Profis ein Schnippchen geschlagen hat.“

Tour de France-Feeling an der Weinstraße

Ein Tross von Begleitfahrzeugen, die eigens am Vortrag angereiste Motoradstaffel der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz, Polizei- und Rettungswagen sowie zahlreiche Helfer des Veranstalters sicherten und begleiteten das auseinandergezogene Feld. Eine anspruchsvolle Aufgabe, die miteinander professionell umgesetzt wurde: Es gab keinerlei Zwischenfälle. Nicht nur am Weintor jubelte das Publikum am Straßenrand, viele Anwohnerinnen und Anwohner von Steinfeld über Dierbach, Billigheim und Herxheim und weitere Ortschaften konnten live vor ihrer Haustür das Fahrerfeld und den dazu gehörigen Fahrzeugkonvoi sehen. Ein Radsport-Event, das man sonst nur von der Tour de France oder aus dem Fernsehen kennt. Der Landrat gab den Startschuss und erlebte den Verlauf des Rennens aus nächster Nähe: Er fieberte in einem der Begleitfahrzeuge mit.

Zahlreiche Wertungsklassen am Start

Vor und parallel zum Bundesliga-Auftakt fanden zahlreiche weitere Rennen in verschiedenen Wertungsklassen statt: Amateure, Senioren, U19, U17 weiblich, U17 männlich, U15, U 13, U11 und ein sogenanntes Fette Reifen-Rennen. Letzteres war gedacht für Kinder, die einen ersten Schritt im Radsport machen: auf Mountainbikes oder Straßenrädern, dünne Rennräder waren bei diesem Rennen nicht erlaubt. Über 50 Kinder aus der Region waren dabei, der Spaß stand im Mittelpunkt. Für ganz besonders fröhliche Gesichter auf und neben der Strecke sorgte das Laufadrennen der Allerjüngsten. Auch sie rollten wie die Großen durchs Weintor ins Ziel.

Das kürzlich wiedereröffnete Restaurant Deutsches Weintor sowie die Vinothek am Deutschen Weintor kümmerten sich ums leibliche Wohl bei guter Unterhaltung: Über mehrere Runden führte die Rennstrecke die blitzschnellen Radprofis öfter durchs Weintor, den ganzen Nachmittag über fanden Siegerehrungen der verschiedenen Wertungsklassen statt und Klaus Böhms erläuterte als Moderator fortlaufend, wie es gerade stand. Das Bürgerhaus von Schweigen-Rechtenbach fungierte als Stelle für die Nummernausgabe und die Doping-Kontrollen.

Positives Feedback erreichte Organisator

„Aller Aufwand hat sich gelohnt bei dem zahlreich empfangenen Lob durch Sportler und Zuschauer“, resümiert Andreas Gensheimer. Zum Beispiel vom AVIA racing team kam großer Dank: „Wir sind heute das Amateurrennen bei euch in Schweigen gefahren und möchten uns ganz herzlich für die tolle Organisation bedanken. Der Kurs war der absolute Hammer! Schön, dass Sie den Mut hatten, ein Rennen mit Klassiker-Feeling auszurichten. Wir sind auch letztes Jahr schon am Start gewesen und würden uns sehr freuen, wenn der Renntag auch im kommenden Jahr wieder stattfindet.“ Lars Wackernagel, Teamchef der Profi-Mannschaft P & S Benotti, übermittelte ebenfalls den Dank seines Teams, der sich auch an die Sponsoren richtete, „für ein sehr gelungenes Rennen.“ Rudi Birkmeyer, einer der ehrenamtlichen Helfer, meinte zu Gensheimer: „Chapeau - du hast ein echtes Highlight in der deutschen Radsportszene am Weintor etabliert!“

Die Sparkasse Südpfalz-Bergwertung entschied Justin Wolf für sich, die Lotto Rheinland-Pfalz-Sprintwertung Felix Dierling, der auch Handke Brunnenbau-Gravel-König wurde. Alle Ergebnisse sind online abrufbar unter www.dsergebnis.de

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Nachwahlen im Kreistag Südliche Weinstraße - Ersatzleute für Ausschüsse

Nachrücken heißt es in verschiedenen Ausschüssen des Kreistags Südliche Weinstraße. In der jüngsten Sitzung hat das höchste SÜW-Gremium Ersatzleute für ausgeschiedene Mitglieder gewählt. Da Dietmar Pfister aus Billigheim-Ingenheim seine Mandate im Kreistag niedergelegt hatte, wurden Nachwahlen für seine Ausschuss-Mitgliedschaften erforderlich. Das Vorschlagsrecht stand der SPD-Kreistagsfraktion zu. Die Nachwahlen gingen einstimmig über die Bühne: Dr. Anna Botham-Edighoffer aus Annweiler ist neues Mitglied im Ausschuss für die Kreismusikschule, den Platz im Ausschuss für Umwelt,

Klimaschutz, Weinbau und Landwirtschaft übernimmt Birgit Bauer aus Klingingenmünster.

Stellvertretendes Mitglied im Schulträgerausschuss wird Erwin Welsch aus Herxheim und stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist von nun an Yildiz Härtel aus Edesheim.

Die frühere Edenkobenerin Birthe Kunze-Bergs ist ebenfalls aus dem Kreistag und aus seinen Ausschüssen ausgeschieden. Der Kreistag wählte auf Vorschlag der SPD-Fraktion einstimmig für die Ausschüsse nach: Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Weinbau und Landwirtschaft ist nun Yildiz Härtel aus Edesheim, stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für die Kreismusikschule Birgit Bauer aus Klingingenmünster. Bauer wurde ebenso zum Mitglied der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse und als Beisitzerin des Kreisrechtsausschusses gewählt.

Erwin Welsch aus Herxheim rückt als Mitglied in der Zweckverbandsversammlung Paul-Moor-Schule nach. Seine Stellvertreterin in dieser Funktion wird Yildiz Härtel, welche außerdem die Nachfolge im Kuratorium der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße einnimmt. Michael Rupprecht, vormals Edenkoben, ist als stellvertretendes Ausschussmitglied ausgeschieden.

Das Vorschlagsrecht bei der erforderlichen Nachwahl stand der AfD-Kreistagsfraktion zu. Bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen wurde Michael Poth in der jüngsten Kreistagsitzung sowohl als stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft als auch zum stellvertretenden Mitglied im ÖPNV-Ausschuss gewählt.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Wir sind dabei! Landkreis SÜW unter den ersten 50 im Kommunalen Klimapakt

Der Landkreis Südliche Weinstraße ist als eine der ersten 50 Kommunen im Land Teil des Kommunalen Klimapakts. Noch in diesem Jahr darf der Landkreis daher mit einer passgenauen, auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Beratung rechnen. „Wir werden dabei sowohl von der Expertise der Energieagentur Rheinland-Pfalz als auch vom Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen Rheinland-Pfalz profitieren können“, freut sich Landrat Dietmar Seefeldt. Für den Zugang zu den kostenfreien Beratungsleistungen galt das Windhundprinzip: Die ersten 50 Kommunen kamen schon dieses Jahr zum Zuge. SÜW hat es geschafft und ist dabei. Weitere Kommunen kommen nächstes Jahr dran.

Viel geschieht im Landkreis Südliche Weinstraße bereits, um das Klima zu schützen und sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen: So besteht ein umfassendes, integriertes Klimaschutzkonzept, das unter anderem frei zugänglich darüber informiert, wo welche Potenziale für erneuerbare Energien im Landkreis schlummern. Zahlreiche Infoveranstaltungen, das kreiseigene Klimaschutzportal im Internet und öffentlichkeitswirksame Kampagnen, zum Beispiel zur Suche des ältesten Kühlschranks in SÜW, haben Wissen vermittelt und zum Handeln aufgerufen. Aktuell läuft gerade ein „Klima-Fit“-Kurs der Kreisvolkshochschule und die Auszubildenden der Kreisverwaltung haben als Klima-Scouts ein Projekt zur Sensibilisierung von Grundschulkindern für Umwelt- und Klimaschutz umgesetzt. Zu nennen sind auch die hydraulischen Abgleiche und energetischen Sanierungen, die der Landkreis an eigenen Gebäuden vorgenommen hat. Rund 1,2 GWp Photovoltaik-Leistung sind schon auf den Liegenschaften des Landkreises installiert. Weitere Photovoltaikanlagen sollen folgen. Außerdem wurden Fachforen, Steuerungsgruppen, Machbarkeitsstudien für Pendleradroun und mehr auf den Weg gebracht. Viele Fäden zum Klimaschutz in SÜW laufen beim Klimaschutzmanager Philipp Steiner zusammen. Im Landkreis Südliche Weinstraße wurden im Jahr 2019 rund 749.000 Tonnen CO₂-Äquivalente, also klimaschädliche Treibhausgase, ausgestoßen. Für 43 Prozent ist der Verkehr verantwortlich, 33 Prozent gehen auf die privaten Haushalte zurück, 14 Prozent verursacht die Industrie, neun Prozent das Gewerbe und rund ein Prozent die Liegenschaften vom Landkreis Südliche Weinstraße (unter anderem inklusive aller Schulgebäude und Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises). Die allermeisten Emissionen in SÜW gehen auf die Verbrennung von Benzin, Diesel und Erdgas und Erdöl zurück. Diese fossilen Energieträger gilt es nach und nach durch erneuerbaren Strom zu ersetzen.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich der Landkreis, Klimaschutz und Klimawandelanpassung über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Ziel ist es, einen möglichst hohen Beitrag dafür zu leisten, dass die Treibhausgasemissionen im Landkreis und im Land Rheinland-Pfalz zurückgehen. „Viel zu holen im Landkreis SÜW ist dabei insbesondere mit der Photovoltaik und der Windkraft“, so Klimaschutzmanager Philipp Steiner.

*Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße*

Termine der Müllabfuhr rund um Ostern verschieben sich wegen Feiertagen

Einige Grünabfallsammelstellen am Karsamstag geöffnet

Der Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft weist darauf hin, dass die Termine der Müllabfuhr sich rund um Ostern wegen der Feiertage geringfügig verschieben. Alle korrekten Termine sind bereits im SÜW-Wertstoff-Kalender sowie in der WertstoffApp berücksichtigt.

Die Abfuhr von Bioabfall und Restmüll wird in der Woche vor Ostern, der Karwoche, im Vergleich zum üblichen Termin um jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhr, die laut Turnus eigentlich am Karfreitag, 7. April, dran wäre, verschiebt sich auf Donnerstag, 6. April 2023. Die Abfuhr, die am Ostermontag, 10. April, fällig wäre, findet bereits am Samstag, 8. April 2023, statt. In der Woche nach Ostern liegen die Termine der Müllabfuhr im Vergleich zum sonst üblichen Tag auf dem jeweils nächsten Wochentag.

Alle Termine können im SÜW-Wertstoff-Kalender und in der SÜW-WertstoffApp nachgelesen werden. Der Kalender ist auch online verfügbar unter <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/einrichtungen/eww/wertstoff-kalender.php>. Die App, die auch über eine Erinnerungsfunktion verfügt, kann in den App-Stores oder hier heruntergeladen werden:

<https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/einrichtungen/eww/wertstoffAPP.php>. Die App kann auch als Web-Anwendung im Browser (ohne Download) genutzt werden.

Die Wertstoffwirtschaftszentren bei Edesheim und Billigheim-Ingelheim sowie die Grünabfallsammelstelle bei der Firma Kühner in Annweiler-Gräfenhausen sind am Samstag, 8. April, geschlossen. Die Grünabfallsammelstellen in Offenbach, Kirrweiler, Steinfeld und Rohrbach haben zu den jeweils üblichen Samstagszeiten geöffnet (Offenbach 14 bis 18 Uhr, Kirrweiler 13 bis 17 Uhr, Steinfeld 9.30 bis 11.30 Uhr, Rohrbach, 8 bis 12.30 Uhr).

*Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße*

Informationen vun hiwwe un driwwe

Veranstaltungen in Wissembourg - Frankreich

5. deutsch-französisches „Sprungbrett junger Talente“

Am **Samstag, den 1. April 2023, 20 Uhr** findet das 5. deutsch-französische „Sprungbrett junger Talente“ statt.

Junge Künstler, Sänger, Tänzer, Musiker, Akrobaten und Sportler werden ihr Talent auf der Bühne des Kulturhauses La Nef in Wissembourg präsentieren (6 Rue des Écoles, 67160 Wissembourg, Frankreich) Normaler Preis: 10 Euro, ermäßigter Preis (unter 18 Jahren): 5 Euro. Bitte reservieren Sie bei Nicole Simmet: +33 6 77 87 87 78 oder André Study: +33 6 21 33 03 20.

Claviervorspiel - freier Eintritt!

Wann? **Donnerstag, 06. April 2023, um 19 Uhr**

Wo? Aula der Städtischen Kunstschule (École Municipale des Arts, 15 rue de l'Étoile, Wissembourg).

Vorgespielt von den Schülern der Klassen von Mathie Bastian.

Freier Eintritt, begrenzte Plätze.

Klarinettenvorspiel - freier Eintritt!

Wann? **Samstag, 08. April 2023, um 17 Uhr**

Wo? Aula der Städtischen Kunstschule (École Municipale des Arts, 15 rue de l'Étoile, Wissembourg).

Vorgespielt von den Schülern der Klassen von Razika Djoudi.

Freier Eintritt, begrenzte Plätze.

Der Storch, die Hebammen und die Magie - Vortrag

Inmitten von Texten und alten Gegenständen, in Erinnerung an ausgestorbene oder noch sehr lebendige Traditionen, bieten wir Ihnen eine Entdeckungsreise durch die reiche, seltsame und manchmal schreckliche Welt der Praktiken rund um die Geburt im Elsass des 18. und 19. Jahrhunderts. Von der ersten Hebammenschule über den „Kinderbrunnen“ bis hin zum Storch tauchen wir gemeinsam in die Geheimnisse der Geburt eines Kindes ein.

Vortrag im Stadtarchiv am **Mittwoch, 12. April 2023, von 14.30 bis 16.30 Uhr** von Adrien Fernique, Kulturvermittler, Musée Alsacien Strasbourg.

Preis für die Anmeldung zu einem Vortrag: 15 Euro + Jahresbeitrag von 5 Euro.

Informationen und Anmeldungen: up PAMINA vhs, 2 Place des Carmes F-67160 Wissembourg.

info@up-pamina-vhs.org oder unter 03 88 94 95 64.

*Mairie de Wissembourg,
übersetzt durch die VG-Bad Bergzabern, JM.*

Gärten für Artenvielfalt und Klimaschutz



Kreatives und artenfreundliches Grün: Garten in Mölschbach

Teilnahme am deutsch-französischen Garten-Wettbewerb bis 21. April möglich - Veranstaltungen im April und Mai 2023

Hobbygärtnerinnen und -gärtner können sich derzeit für den Wettbewerb im Interreg-Projekt „Gärten für die Artenvielfalt - Jardiner pour la biodiversité“ des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen anmelden. Das deutsch-französische Projekt will die breite Öffentlichkeit für die Artenvielfalt im Alltag sensibilisieren und so dazu anregen, auch in den bebauten Flächen des Biosphärenreservats, in unseren Städten und Dörfern, ökologisch zu handeln. Die Frist für die Teilnahme an dem Wettbewerb läuft noch bis 21. April 2023. Mitmachen können Gartenbegeisterte, deren eigenes Grün im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen liegt, die Anmeldung erfolgt über einen Online-Bogen unter Protected link. Dort finden sich auch Informationen über das weitere Verfahren im Wettbewerb, mit einer Vorauswahl von jeweils 20 deutschen und französischen Gärten, Besuchen durch Expertinnen und Experten sowie einer Jurybesichtigung. Die Preisverleihung zum Wettbewerb in dem grenzüberschreitenden Projekt findet am Sonntag, 10. September, ab 14 Uhr in Erweiler statt. Zum Projekt „Gärten für die Artenvielfalt“ gehört auch ein umfangreiches deutsch-französisches Programm an Veranstaltungen zu verschiedenen Gartenthemen. Am Samstag, 15. April, bietet der NABU Neustadt von 10 bis 12 Uhr eine Naturführung über den Campus Lachen in Lachen-Speyerdorf. Am Dienstag, 25. April 2023, liefert von 15 bis 17.30 Uhr ebenfalls der NABU Neustadt einen Werkstattbericht über die Renaturierung der Grünflächen auf dem Campus Lachen. Unter dem Motto „Pflanze sucht Garten“ veranstalten die Naturfreunde Lambrecht am Sonntag, 30. April 2023, von 10 bis 14 Uhr eine Pflanzenbörse auf dem Gelände des AWO-Seniorenhauses Lambrecht. Am Montag, 01. Mai 2023, lädt der NABU Neustadt von 9.30 bis 13 Uhr zum Besuch zweier Zukunftsgärten am Neustadter Sonnenweg ein. Christiane Hilsendegen hält am Dienstag, 02. Mai, ab 19 Uhr im Rathaus der Verbandsgemeinde Deidesheim einen Vortrag zum Thema „Gärten im Wandel“ und gibt darin zahlreiche leicht umsetzbare Tipps, um den eigenen Garten zur Oase für Menschen, Tiere und Pflanzen zu gestalten. Informationen zum Wettbewerb und zu den Veranstaltungen gibt Micaela Mayer vom Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, die unter der Telefonnummer 06325 9552-43 oder unter der E-Mail-Adresse m.mayer@pfaelzerwald.bv-pfalz.de erreichbar ist. Das Projekt „Gärten für die Artenvielfalt“ wird durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz sowie mit Mitteln aus dem Interreg Oberrhein-Projekt „Gärten für die Artenvielfalt“ gefördert.

Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen

Sonstige Ereignisse

Angebote und Kurse des Pfalzklिनикums

Pfalzklिनикум Bad Bergzabern: Demenz und Pflege: Rat für Angehörige

Die Gruppe ist ein Angebot der Klinik für Gerontopsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Pfalzklिनикums. Sie wird von einer erfahrenen Fachkraft angeleitet, die mit viel Praxiswissen zu verschiedenen Themen beraten kann. Der nächste Termin in Bad Bergzabern, Tagesstätte für Senioren, Danzigerstraße, findet am Freitag, 28.04.2023 von 16.30 bis 18.00 Uhr statt. Um eine Anmeldung wird gebeten. Während der Treffen gilt aktuell die FFP2-Maskenpflicht.

Kontakt: Eileen Stasik, Tel. 06349 900 2680, Mobil 0162 2336239 oder Mail eileen.stasik@pfaelzklिनिकum.de

Pfalzklिनिकум Landau : Gruppe für Angehörige und Partner*innen von Menschen mit Demenz

Die Gruppe ist ein Angebot der Klinik für Gerontopsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Pfalzklिनिकums. Sie wird von einer erfahrenen Fachkraft angeleitet, die mit viel Praxiswissen zu verschiedenen Themen beraten kann. Der nächste Termin in Landau, Medizinisches Versorgungszentrum Landau, Paul-von-Denis-Straße 2a, findet am 05.04.2023 von 17.30 bis 19.00 Uhr statt. Um eine Anmeldung wird gebeten. Während der Treffen gilt aktuell die FFP2-Maskenpflicht.

Kontakt: Eileen Stasik, Tel. 06349 900 2680, Mobil 0162 2336239 oder Mail eileen.stasik@pfaelzklिनिकum.de

Pfalzklिनिकум Landau: Ambulante Gruppe für Menschen mit Suchtmittel-Konsum-Störungen (SKS) trifft sich im April

Die Gruppe ist ein Angebot der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen, Klingenmünster. Treffpunkt ist jeden Montag von 16.00 - 17.30 Uhr in

den Räumen des Pfalzklिनिकums, Ambulanzzentrum, Paul-von-Denis-Straße 2 b in Landau. Sie wird von einer erfahrenen Fachkraft angeleitet und bietet unter anderem den Austausch von Betroffenen, Planung weiterer Behandlungsschritte, Kompetenzen zur Vermeidung von Rückfällen oder stationären Aufhalten sowie weitere, individuelle Themen. Eine Überweisung Ihres Haus- oder Facharztes sowie Ihre Gesundheitskarte wird benötigt. Weitere Informationen zu benötigten Unterlagen und Teilnahmebedingungen erhalten Sie bei der Anmeldung. Es gelten die aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregelungen.

Anmeldung: Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Klingenmünster, Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen, Montag bis Freitag zwischen 8.30 und 15.30 Uhr unter Tel. 06349 900 2501 oder 2555

Pfalzklिनिकум Klingenmünster: Gruppe psychisch erkrankten Erwachsenen

Die Gruppe für Angehörige von psychisch erkrankten Erwachsenen trifft sich am Dienstag, 11.04.2023, um 18.00 Uhr im Pfalzklिनिकум in Klingenmünster (Weinstraße 100, Geb. 4, Konferenzraum 1. OG). Thematische Schwerpunkte der Gruppe sind die Themen „Bipolare Störung und Depressionen“, Betroffene und Angehörige können sich hierzu informieren und austauschen. Die regelmäßigen Treffen finden jeweils am 2. Dienstag im Monat (nicht in den Ferien) statt. Angehörige, Betroffene, Behandler und Interessierte sind herzlich willkommen. Es gelten die aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregelungen. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt, es wird um Anmeldung gebeten.

Kontakt: Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Jochen Sachs, Dipl.-Sozialarbeiter, Tel. 06349 900 2117 oder per Mail: jochen.sachs@pfaelzklिनिकum.de

Pfalzklिनिकум Klingenmünster: Gruppe für Angehörige von Menschen mit Borderline-Erkrankung trifft sich im April

Die Angehörigengruppe trifft sich am Montag, 17.04.2023, 18 Uhr im Pfalzklिनिकум in Klingenmünster (Gebäude 04, EG, Aula). Die Treffen werden von dem multiprofessionellen Stationsteam als offene Gruppe gestaltet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Wichtige Aspekte der Angehörigengruppe sind zum einem das Vermitteln der eigenen Grenzen, Hilfe im Umgang mit Betroffenen, z.B. wie man sich bei Selbstverletzungen oder Impulsivität richtig verhält. Ein weiteres wichtiges Thema ist zum anderen, die Angehörigen anzuleiten, sich wieder auf die eigene Selbstfürsorge zu konzentrieren. Hierbei werden einige Aspekte von Recovery („Wiedergesundung“) mit eingebunden. Es gelten die aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregelungen.

Kontakt: Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Station P12, Tel. 06349 900 2120

Pfalzklिनिकум Klingenmünster: Psychose-Seminar für Interessierte

Ein Angebot für Menschen

aus der Südpfalz und der weiteren Umgebung.

Eine Gruppe für Menschen mit Psychose-Erfahrung, ihre Angehörigen und Behandler trifft sich am Donnerstag, 20.04.2023 von 18 bis 20 Uhr in den Räumen des Pfalzklिनिकums, Ambulanzzentrum, Paul-von-Denis-Straße 2 b in Landau. Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen. Eine Anmeldung unter dem unten angegebenen Kontakt ist erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos. Gerne können Sie auch erst einmal probeweise und anonym an den Treffen teilnehmen. Die Treffen finden jeden 3. Donnerstag im Monat statt (außer in den Ferien und an Feiertagen). Es gelten die aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregelungen.

Kontakt: Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Klingenmünster, Stefanie Hammer, Tel. 06349 900 2162, E-Mail: stefanie.hammer@pfaelzklिनिकum.de

Pfalzklिनिकум für Psychiatrie und Neurologie

„Nicht mit mir!“ -

Kurse für Kinder zur Gewaltprävention

Mit Ina Gebhard, Fachwirtin für Konfliktmanagement und Gewaltprävention, bietet der Kinderschutzbund Landau-SÜW im April und September mehrwöchige Kurse für Kinder zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung an.

Sich vor Gewalt zu schützen stellt ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen dar. Die Kurse „Nicht mit mir!“ zur Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung sollen Heranwachsenden dabei helfen, Gefahren zu vermeiden, gefährliche Situationen zu erkennen und im Notfall richtig zu reagieren.

Die Kurse, die ab Donnerstag, 13. April 2023, veranstaltet vom Kinderschutzbund LD-SÜW e.V., in den Räumlichkeiten des Eltern-Kind-Treffs im Mehrgenerationenhaus, Danziger Platz 18 in Landau durchgeführt werden, umfassen jeweils 6 Einheiten und laufen bis zum 25. Mai für Schüler:innen der 1. bis 3. Klasse von 15:00 bis 16:30 Uhr und für Schüler:innen der 4. bis 6. Klasse von 16.45 bis 18.15 Uhr. Der Kurs für jüngere Kinder ist bereits ausgebucht, im Kurs für die älteren sind noch wenige Plätze frei. Im Herbst werden die Kurse von Donnerstag, 7. September bis zum 12. Oktober durchgeführt.

Inhaltlich werden folgende Themen behandelt: Körpersprache und Selbstbehauptung, Zivilcourage, Hilfe holen, Notinsel und Notfallplan, Notruf, gefährliche Situationen, nicht mit Fremden gehen, Gewalt,

Gewaltentstehung, Mobbing, Streit, gute und schlechte Geheimnisse sowie sexualisierte Gewalt. „Ganz im Sinne des aktiven Kinderschutzes sollen Kinder zu selbstbewussten, starken Persönlichkeiten heranwachsen können. Die Sensibilisierung steht dabei im Mittelpunkt des Konzeptes“, gibt Ina Gebhard, Leiterin des Kurses und Fachwirtin für Konfliktmanagement und Gewaltprävention, bekannt.

„Nicht mit mir!“ ist ein Kooperationsprojekt des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes und der Deutschen Sportjugend und wurde 2013 und 2021 durch die Bundesregierung mit dem Bündnis für Demokratie und Toleranz ausgezeichnet.

Folgetermine nach dem Start am 13.04.2023 sind im Frühjahr der 20.04., 27.04., 04.05., 11.05. und der 25.05.2023. Im Spätjahr sind es nach dem 07.09. der 14.09., 21.09., 28.09., 05.10. und 12.10.2023. Die Teilnahmegebühr pro Kind beträgt 50 Euro. Eine Anmeldung kann telefonisch unter 06341 141414 oder per E-Mail an geschaeftsstelle@blauer-elefant-landau.de erfolgen.

Der Kinderschutzbund (DKSB) - Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.



Im Sinne des aktiven Kinderschutzes trägt das Projekt „Nicht mit mir!“ dazu bei, dass Kinder zu selbstbewussten, starken Persönlichkeiten heranwachsen können

DKSB

Verwaltungsrat und Zweckverband wählen Benjamin Hirsch zum Vorstand der Sparkasse Südpfalz



Am gestrigen Abend kamen Verwaltungsrat und Zweckverband zusammen, um über die Besetzung der seit Jahresanfang vakanten Vorstandsposition zu entscheiden. Der Südpfälzer Benjamin Hirsch wurde zum neuen Vorstandsmitglied gewählt. Gemeinsam mit Bernd Jung und Svend Larsen wird er zukünftig die Geschicke der Sparkasse lenken.

Benjamin Hirsch: Innovationstreiber und Kenner der Sparkasse

Der neue Vorstand, der sein Amt offiziell im Juni 2023 antreten wird,

ist kein Unbekannter in der regionalen Bankenwelt: Nach seinem dualen Studium bei einer regionalen Genossenschaftsbank machte er dort schnell Karriere. 2019 folgte der Wechsel in das Sparkassen-Lager. Hirsch wurde Geschäftsführer der S-Servicepartner GmbH, die er in kurzer Zeit prägte und erfolgreich gestaltete. Seit 2022 ist er zudem in seiner Funktion als Bereichsleiter Strategische Unternehmensführung für die strategische Ausrichtung der Sparkasse Südpfalz zuständig und nach §11(2) SpkG Verhinderungsvertreter des Vorstandes.

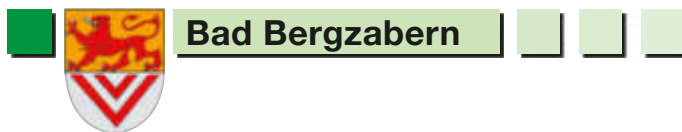
Breites Bewerberfeld, viele gute Gespräche

Die Landräte Dietmar Seefeldt (Kreis Südliche Weinstraße) und Dr. Fritz Brechtel (Kreis Germersheim), die das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren als Mitglieder des Verwaltungsrats und der Findungskommission eng begleiteten, führen aus: „Aus den 34 Bewerbungen ließ sich schon ablesen, dass die Sparkasse Südpfalz bei vielen Potentialkräften hohe Strahlkraft genießt. Die Experten der Personalberatung ifp haben uns viele hochqualifizierte und interes-

sante Bewerberinnen und Bewerber vorgestellt und die Arbeit unserer eigens eingesetzten Personalfindungskommission begleitet. Zuletzt haben wir mit ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten gute und offene Gespräche geführt. Wir freuen uns sehr, dass sich Zweckverband und Verwaltungsrat am Ende mit Benjamin Hirsch für einen internen Kandidaten entschieden haben. Mit seiner tiefen Kenntnis des Hauses und der engen Verbindung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird Herr Hirsch vom ersten Tag an Akzente setzen und die Entwicklung der Sparkasse Südpfalz entscheidend mitgestalten können.“

Der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Südpfalz, Bernd Jung, freut sich: „Wir gewinnen mit Benjamin Hirsch einen Vorstand, der in unseren Gesprächen wie kein Zweiter für Agilität, Innovationsfreude und scharfe Analyse stand. Er ist als Kenner der Sparkasse und als echter Südpfälzer bestens mit den regionalen Herausforderungen und den Ansprüchen der Wirtschaft und Gesellschaft vor Ort vertraut.“ Komplettiert ab Juni 2023 den Vorstand der Sparkasse Südpfalz: Benjamin Hirsch

Sparkasse Südpfalz



Wochenmarkt in Bad Bergzabern

Auf Grund des gesetzlichen Feiertages am 07.04.2023 (Karfreitag), findet der Wochenmarkt bereits am Donnerstag, 06.04.2023 statt.

Bürgerdienste

Interessengemeinschaft „Wir für die Stadt Bad Bergzabern“

Wir laden Sie herzlich zum nächsten Treffen der Interessengemeinschaft „Wir für die Stadt-Interessengemeinschaft Bad Bergzabern“ am 12. April 2023, um 19.00 Uhr im Haus des Gastes ein. Diese Veranstaltung richtet sich an alle Interessierten, insbesondere an alle Vereine und Institutionen, die sich eine aktive Teilnahme am Kurparkfest 2023 vorstellen können.

Mit freundlichen Grüßen,

C. Eberle - Beauftragter für Standortmarketing der Stadt

Abitur 2023 am Grosser Gymnasium Bad Bergzabern



Beste Ansal, Thomas Baidinger, Mara Sophie Banspach, Konrad Peter Beck, Salomé Becker, Claudius Beer, Melanie Bolz, Paulina Braun, Konrad Brühl, Fabian Burg, Moritz Burkard, Maria-Antonia Charatsidou, Isabelle Collet, Tim Conrath, Felix Cuntz, Helge Max Diener, Nils-Marvin Dörr, Selina Marie Drieß, Leon Ehrhardt, Niklas Ellrich, Chloé Fauth, Lukas Max Frannek, Dennis Christopher Frey, Nikolina Viola Gaffga, Belana Hasenfuß, Jan Linus Hauck, Jeremias Elischa Hauck, Björn Henrich,

Rahel Hoffmann, Lennart Hölzmann, Bastian Huck, Dennis Hutorni, Vanessa Jehle, Jannick Jung, Anna Katharina Kirsch, Lasse Kleinschmidt, Leslie Milena Konz, Maxim Kotscherow, Dennis Krämer, Nils Labbé, Megan Matthias, Masha Medart, Lars Mehlem, Marc Meißner, Daniel Merz, Annabel Elisabeth Methfessel, Christina Michel, Viola Miller, Monijan Nesan, Laura-Sophie Nordheider, Jonas Oerther, Helena Pfaffmann, Emilia Maria Usha Pfeiffer, Manusha Premananthan, Thomas Quint, Lena Rapp, Lilly Rehm, Wiebke Rillig, Alexander Rinck, Emilia Cecilia Rosenberger, Anica Marie Rupprecht, Angelina Sambach, Leo Schleuning, Leonie Schindwein, Finn Schlosser, Tim Schowalter, Tom Jonathan Schütz, David Schwind, Silas Seutemann, Kaja Singer, Fabio Straßer, Kian Strasser, Laura Weber, Michelle Weiser, Fenja Wissing, Hannah Caroline Wissing, Lara Celine Wünstel, Nancy Zerr ...

... wir gratulieren Euch a l l e n zum bestandenen Abitur 2023 und freuen uns mit Euch von Herzen!

In einer würde- und respektvollen, kurzweiligen Feierstunde am Abend des 30.03. in unserer Aula, umrahmt von hervorragenden Musikbeiträgen der Stufe, überreichten wir die Abiturzeugnisse nach einer stimmungsvollen Abiturandacht in der Marktkirche.

Schülersprecher Benjamin Wichmann, Elternsprecher Rolf Reinders und Kollegiumsvertreter Olaf Pätzold begrüßten zusammen mit Schul- und Stufenleitung unsere Schulgemeinschaft in unserer voll besetzten Aula -

darüber hinaus sprachen Rainer Ehrhardt für unseren Förderverein, Silas Seutemann für die Stufe und Landrat Dietmar Seefeldt hielt eine kurze Ansprache.

Die besten Abiturergebnisse erzielten Wiebke Rillig (1,0) und Björn Henrich (1,1) - jeweils von unserem Verein der Freunde mit einem Buch von Alfred-Grosser ausgezeichnet. Mit dem Preis der Ministerin für besonderes Engagement im Schulleben geehrt wurde Stufen- und Stufenleiter Silas Seutemann.

Abibac-Zeugnisse erhielten Wiebke Rillig, Laura Nordheider und Annabel Methfessel.

Zertifikate für das große Latinum erhielten Isabelle Collet und Silas Seutemann.

Hier die in diesem Jahrgang besonders hervorgehobenen Abiturientinnen und Abiturienten - hier die weiteren Preisträgerinnen und Preisträger des Jahrgangs:

Der Förderverein zeichnet unsere langjährigen, überregional erfolgreichen Turner Niklas Ellrich, Konrad Beck, Lennart Hölzmann und Thomas Quint aus; ebenso werden für langjähriges Engagement in unserer Jazz-Combo Isabelle Collet, Dennis Frey, Fabio Strasser und Tim Conrath ausgezeichnet.

Ein e-fellows-Stipendium erhielten Wiebke Rillig, Björn Henrich, Moritz Burkhard, David Schwind, Nils-Marvin Dörr und Leo Schleuning. Isabell Collet erhielt eine Urkunde für die erfolgreiche Teilnahme an der Chemie-Olympiade.

Die VR-Bank zeichnete Björn Henrich aus für besondere Leistungen im Fach Erdkunde; der Zonta-Club Melanie Boltz für besondere Leistungen im naturwissenschaftlichen Bereich und der Rotary Club Annabel Methfessel für soziales Engagement.

Weitere Preise gingen an

- Wiebke Rillig (Preis der Atlantischen Akademie Rheinland Pfalz für besondere Leistungen im Fach Englisch)

- Wiebke Rillig (Preis der Französischen Gesellschaft in Landau für besondere Leistungen im Fach Französisch/AbiBac)

- Laura Nordheider (Preis der Französischen Gesellschaft in Landau für besondere Leistungen im Fach Französisch)

- Belana Hasenfuß (Preis des Scheffelbundes für besondere Leistungen im Fach Deutsch)

- Lara Wünstel (Preis des Verbands der deutschen Sprache für das beste Abitur in Deutsch)

- Silas Seutemann (Preis des Philologenverbands Rheinland-Pfalz für besondere Leistungen im Fach Geschichte)

- Melanie Boltz (Preis der Deutschen Mathematiker-Vereinigung für besondere Leistungen im Fach Mathematik)

- Nils Dörr (Preis der Deutschen Physikalischen Gesellschaft für besondere Leistungen im Fach Physik)

- Moritz Burkard (Preis der Stiftung Pfalzmetall für besondere Leistungen im Fach Physik)

- David Schwind (Preis der Gesellschaft Deutscher Chemiker für besondere Leistungen im Fach Chemie)

- Helge Diener (Preis des Verbandes Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland für besondere Leistungen im Fach Biologie)

- Anna Kirsch (Pierre de Coubertin-Medaille des Landessportbundes Pfalz für besonderes Engagement im Bereich Sport).

Für die Zukunft allen Segen und alles Glück auf dem Weg - und im Sinne des in unserer Rede zitierten Erich Kästner (aus „Ansprache zum Schulbeginn“): „Lasst Euch die Kindheit nicht austreiben“, „Halte das Katheder weder für einen Thron noch für eine Kanzel“, „Nehmt auf diejenigen Rücksicht, die auf Euch Rücksicht nehmen“, „Seid nicht zu fleissig“, „Lacht die Dummen nicht aus“, „Misstraut gelegentlich Euren Schulbüchern“.

*Oberstufenleiter StD Sven Scheidner
& Schulleiter OStD Pete Allmann*



„Bildung für nachhaltige Entwicklung“ in der Altenbergschule



Im Rahmen des Schwerpunktes „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ durfte sich die Klasse 7/8 der Altenbergschule mit dem Thema „Müll im Wald“ befassen. Welche Materialien lassen sich da finden? Wie lange beträgt die Verrotungszeit? Welche Gefahren birgt liegengelassener Müll für Mensch und Tier? In Kleingruppen konnten sie sich mit dem Thema auseinandersetzen und auf Plakaten anschaulich zur Geltung bringen. Vieles ließ die Schüler staunen und auch erschrecken. Letztendlich waren sich alle einig: Seinen Müll im Wald zu hinterlassen ist eine unglaubliche Sauerei! Doch wie kann man das vermeiden? Hauptsächlich durch Aufklärung. Das erlernte Wissen werden die Schüler nun weitergeben und hoffentlich den ein oder anderen zum Umdenken anregen. Zum Abschluss zog eine kleine Gruppe los und sammelte achtlos weggeworfenen Müll in unserem heimischen Wald ein.

Altenbergschule

DRK Ortsverein Bad Bergzabern sammelt Altkleider

Sie haben Ihren Kleiderschrank aufgeräumt und aussortiert?

Sie haben eine Wohnungsauflösung durchgeführt und viele Kleidungsstücke übrig?

Dann nutzen Sie doch die Altkleidercontainer des Roten Kreuzes in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern. (Standorte unter www.drk-bza.de)

Sie haben eine größere Menge Altkleider, die Sie spenden möchten? Dann melden Sie sich telefonisch unter 06343 1059 (Anrufbeantworter) oder schreiben Sie uns eine Mail (info@drk-bza.de). Gerne holen wir größere Altkleiderspenden privat bei Ihnen ab.

Ihr DRK Ortsverein Bad Bergzabern e.V.

Das Hirzeckhaus öffnet

Die Ortsgruppe Bad Bergzabern des Pfälzerwald-Vereins öffnet am Karfreitag, den 7. April 2023 das Hirzeckhaus und freut sich auf ihre Gäste. Nach der Winterpause sind unsere Bewirtschafter-Teams wieder für unsere Wanderfreunde da.



Zur Eröffnung wird Heringssalat mit Pellkartoffeln angeboten und an den Ostertagen Fleeschknapp mit Grumbeere. Natürlich darf dann auch unser reichhaltiges Kuchenangebot nicht fehlen. Also, herzlich Willkommen im Hirzeckhaus.

Siehe: www.pvw-bza.com.

hh

PWV Bad Bergzabern: Wanderung am 12.04.2023

Wir treffen uns am Mittwoch, 12. April 2023, um 9.00 Uhr am Bahnhof in Bad Bergzabern.

Es werden Fahrgemeinschaften gebildet und wir fahren zum „P“ Waldparkplatz Ringelsbergstraße 40 in Frankweiler.

Wir wandern eine Tour zum Orensfelsen ca. 11 km und 350 Hm. Die Strecke hat Steigungen.

Die Einkehr ist auf der Strecke in der Landauer Hütte geplant. Wanderführer ist Hans-Jürgen Reitzner, Tel. 0178 1412686.

PWV Bad Bergzabern

Vorsorgen durch Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung



Kostenfreie AWO-Beratung am 13.04.2023 um 14 Uhr

Die Frage, „Was passiert, wenn ...?“ betrifft nicht nur ältere Mitmenschen.

Durch Unfall, plötzliche Krankheit oder Schlimmeres stellt sich schnell die Frage, wer im Notfall für die eigenen Belange und Wünsche zuständig ist. Aber auch älter werdende Eltern können uns sehr schnell vor neue Probleme stellen, wenn im Vorfeld nicht besprochen wurde, was im Krankheitsfall zu tun ist. Weitläufig hält sich die Annahme, dass sich automatisch innerhalb der Familie Lösungen hierfür finden. Aber das ist ein Fehlschluss! Eine Vertretungsvollmacht innerhalb von Familien gibt es in Deutschland nicht automatisch. Es ist daher wichtig, sich frühzeitig darüber Gedanken zu machen, wer sich im Notfall um Ihre Belange oder der Ihrer Familienangehörigen kümmern soll. Die AWO-Betreuungsvereine Landau und Südl. Weinstraße bieten für die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern eine Beratungszeit zu den Themen **Vorsorgevollmacht, Betreuung und Patientenverfügung** an. Das Angebot ist offen und kostenfrei. Der nächste Termin findet statt am **Donnerstag, 13.04.2023, um 13.30 Uhr in der Albert-Einstein-Str. 7 in Landau.**

Eine Anmeldung ist zwar nicht erforderlich, aber sie erleichtert die Planungen. Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Frau Starke: 06341 9182 73 und Herr Pfeiffer: 06341 9182 81.

Betreuungsverein der AWO SÜW e.V.

ESC - ElkeSingtChansons



Glanzvoll, bezaubernde **Revue** in imposantem Ambiente mit Blick auf Wissembourg - France. Elke Jäger schlüpft in Rollen & Kostüme der unvergessenen Stars, singt Piaf, Trenet, Dalida, Brel, Greco, Aznavour, Baker, Mouskouri, & mehr... Augen- & Ohrenschauspiel mit teils eigenen kreativ-gedeutschten Versionen, frech oder besinnlich, während Isabelle Kügler gefühlvoll am Piano begleitet. Sie lehnen sich zurück, genießen Wein, Musik & die Chance im Finale ihr „**Plus Belle Chanson**“ zu voten.. nach der Maxime ...**Non, je ne regrette rien.**

Freitag, 14. April 2023, um 19 Uhr, Bar in der Villa Weingut Leiling, Schweigen

Reservierung erforderlich & **nur unter: 0178 82 555 02 (Einlass ab 18 Uhr)** Bar-Betrieb vor & nach dem Konzert sowie in der Pause
Weitere Infos unter: www.elkejägertermine.de

E. Jäger

Historischer Verein der Pfalz e.V., Bezirksgruppe Bad Bergzabern

Vortrag von Peter Körner: „Bergzabern und der Bergbau auf Eisen“



In seinem Vortrag über den jahrhundertelangen Bergbau auf Eisen im Umkreis seiner Heimatstadt Bad Bergzabern berichtet Peter Körner anhand von Bild- und Urkundenmaterial über die Geschichte der hiesigen Erzgruben. Auch die erste Verhüttung der Erze vor Ort sowie die Verarbeitung, der Handel und die Vermarktung des gewonnenen Eisens kommen zur Sprache. In den Blickpunkt rückt er daneben

die letzte Abbauphase auf Manganerz während des „Dritten Reiches“. Aus eigener Anschauung werden die von ihm und der Höhlenforschungsgruppe Karlsruhe im Verlauf von 20 Jahren Feldforschung gewonnen Erkenntnisse geschildert. Sie haben unter anderem Aufnahme im rheinland-pfälzischen Gruben- und Höhlenkataster und in der Fachliteratur gefunden.

Der Vortrag findet statt am **Mittwoch, den 19. April 2023 um 19.30 Uhr** im Haus des Gastes.

Eintritt: 2 Euro, für Mitglieder des Historischen Vereins frei.
www.historischer-verein-bza.de

Dr. Imhoff

Konzertankündigung

 **PLAYLIST**
DRÜCKEN ... HÖREN ... GENIEßEN!

Eine interessante *Playlist* hat viele Vorteile: Die Party nimmt Fahrt auf, die Arbeit ist weniger anstrengend, das Wochenende rückt näher. Die richtige Auswahl an Liedern kann oft entscheidend sein und jeder hat seine ganz eigene *Playlist*. Man wird an wunderbare Erlebnisse erinnert, die untrennbar mit diesem einen Titel verbunden sind. Genau an dieser einen Stelle muss man unbedingt mitsingen, beim nächsten Stück kommen einem traditionell die Tränen. In ihrem neuen Programm *Playlist* haben die fünf HARMONIC BRASS'ler ihre persönlichen Lieblingsstücke zusammengestellt. Jedes Werk erzählt eine Geschichte. Ein klingendes Panoptikum der HARMONIC BRASS-Vergangenheit. Mit diesen Stücken fuhr man zum ersten Mal in weit entfernte Länder, traf interessante Menschen oder hörte endlich das langersehnte »Ja!«.

Playlist gewährt einen tiefen Einblick in die schillernde Vergangenheit dieser fünf Ausnahmekünstler und ist gleichzeitig eine zeitlose, zu Herzen gehende Werkauswahl. Das alles mit dem gewohnt brillanten Sound, für den HARMONIC BRASS in der ganzen Welt gerühmt wird.

Playlist. HARMONIC BRASS macht glücklich!



Barbelroth

Ostereiersuche



Ostersonntag, 09. April 2023 - 15.30 Uhr
Rund um die Barbelrother Kirche

für Kinder bis 12 Jahre
 mit ihren Eltern und Großeltern

Kostenbeitrag
2€ pro Kind, 1€ für jedes Geschwisterkind
 Anmeldung bis 06.04.2023 per WhatsApp
 oder telefonisch bei Katja Baran
 01523 3705964



H. Müller

HARMONIC BRASS PLAYLIST



29.04.2023

BAD BERGZABERN

Marktkirche

Marktplatz • 19:00 Uhr

Karten zu € 20,-

Kinder bis einschließlich 12 Jahre freien Eintritt!

Förderer: Frau, Erika von Bad Bergzabern



Tickets
 Weggut Holz, Eichenhof 2,
 74889 Kapellen-Drusweiler
 Tel.: 06343-1441

Bankkonto: zgk 412, ab 18 Uhr an der Abendkasse

Figurentheater „Marotte“ kommt nach Barbelroth

Am **29.04.2023 um 15.00 Uhr** kommt das Karlsruher Figurentheater mit dem Stück „**Pettersson zeltet**“ in das Dorfgemeinschaftshaus Barbelroth.

Findus hat noch nie in einem Zelt übernachtet und möchte mit Pettersson ausprobieren, wie es ist in einem Zelt zu schlafen. Vorher wollen sie noch die neu erfundene Flitzebogenwurfangel von Pettersson am See ausprobieren. Das könnte ein idyllischer Ausflug werden - aber die ständig nervenden Hühner machen den beiden einen gewaltigen Strich durch die Rechnung...

Klein und Groß dürfen sich auf ein spannendes Abenteuer mit dem pffiffigen Kater Findus, dem erfindungsreichen Pettersson und den ewig gackernden Hühnern freuen. Während sich die kleinen Gäste an der mitreißenden und turbulenten Geschichte erfreuen, können sich die Großen von dem liebevoll gestaltetem Bühnenbild und der charmannten Umsetzung verzaubern lassen.

Eintritt: Kinder (Mindestalter 5 Jahre) 6 Euro, Erwachsene 10 Euro
Kartenvorverkauf: ab dem 11.04.2023 bei M. Larsen, Tel. 06343 7390

Dorfgemeinschaft Barbelroth e.V. - Kulturverein (E.E.)



Birkenhördt

Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Birkenhördt

Bericht der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen

Am Sonntag, 26.03.2023, trafen sich 19 Mitglieder der Ortsgruppe Birkenhördt des Pfälzerwald-Vereins an stimmungsvollem, schön dekoriertem, vorgewärmtem Ort, der Kahlenberghütte zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen.

Erfreut über die gute Beteiligung begrüßte Andreas Lind, der nun schon seit über 22 Jahren (04.03.2001) den Verein engagiert als Vorsitzender führt, die anwesenden Mitglieder.

Mit dem berührenden Moment des Totengedenkens wurde an die verstorbenen Gründungsmitglieder Burkhart Josef, Anita Matheis und Josef Öhl erinnert und an Rudi Trösch und Carola Frenzel.

Andreas beschrieb kurz die Entstehungsgeschichte unseres Vereins, der am Buß- und Betttag 1971, dem 17.11. 1971 im Sportheim mit 25 Wanderfreunden als 134. Ortsgruppe im Hauptverband aus der Taufe gehoben wurde. 1972 begannen die ersten Planwanderungen und am 23./24. Juni 1972 fand das erste Waldfest unter dem Rustelfelsen statt, das sich bis zu seiner achten und letzten Ausgabe zu einer überregional beliebten, legendären Veranstaltung entwickelte. Von den in dieser Zeit erwirtschafteten Rücklagen zehrt der Verein heute noch.

Die Pandemie brachte 2020 das Wandergeschehen und das komplette Vereinsleben zum Erliegen und der Überlebenswille der Ortsgruppe wurde auf eine harte Probe gestellt.

Andreas verwies auf die Trendwende, die mit der 700-Jahr-Feier der Gemeinde, dem Grumbeer- und Keschdebrode als Beitrag des PWV zum Ortsjubiläum und dem herausragend besuchten Adventsfenster an der Kahlenberghütte eintrat.

Nur der unermüdlichen Tatkraft des Vorsitzenden und seinem ungebrochenen Optimismus ist es zu verdanken, dass eine überraschende und überaus erfreuliche Entwicklung aktuell eingesetzt hat.

Zum ersten Mal seit über zwanzig Jahren übertrifft die Zahl der Neueintritte die Zahl der Abgänge.

Hoherfreut können 6 neue Mitglieder (8 Personen) begrüßt werden, darunter auch Vertreter der jungen Generation. Die Anwesenden honorierten diese wunderbare und unerwartete Entwicklung mit herzlichem Applaus.

Andreas hieß die neuen Mitglieder willkommen und bedankte sich beim bisherigen Vorstandsgremium für immer harmonische, vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Wegen der Corona -Bedingungen war es niemand möglich eine ausreichend große Anzahl von Wanderungen für die Wandernadeln zu bewältigen. Trotzdem gibt es Anlass zu wertvollen Ehrungen.

Fünfzig Jahre die Treue zum Verein hielten:

Günter Bosch, Richard Breiner, Annemarie Ehrhardt, Lorenz Martin, Marianne Mertz, Liesel Reither, Heinz Stöbener und Christel Wegmann.

Seit 25 Jahren sind dabei: Ulrich Trösch, Dieter Bockwinkel, Heike Schmidt und Maria Rothhaar.

Großes Lob und dankbare Anerkennung gilt diesen Vereinsjubilaren. Die Überreichung der Urkunden und Ehrennadeln ist für die nachzuholende Feier des 50-jährigen Jubiläums geplant, die voraussichtlich am Freitag, den 17.11.2023 an der Gründungsstätte im Sportheim des SVB stattfinden soll.

Mit dem motivierenden Hinweis auf den neuen Wanderplan, den besonders Horst und Roswitha als engagierte Wanderführer möglich gemacht haben, auf die Highlights Planwagenfahrt durch die Weinberge bei Godramstein und eine Zugfahrt zur Bundesgartenschau in Mannheim schloss der Vorsitzende seine Ausführungen, die mit dankbarem Beifall bedacht wurden.

Die Teilnahme an den ersten beiden Planwanderungen 2023 war erfreulich gut und wir hoffen, dass wir noch viele Jahre die schmackhaften Flammkuchen, Weine und Säfte bei Maria, Michael und Richard genießen dürfen.

Dieter Bockwinkel, dem unser Dank für die Rechnungsprüfung gilt, lobte die vorbildliche und korrekte Kassenführung. Die vorgeschlagene Entlastung des Vorstandes erfolgte einstimmig.

Für die folgenden Neuwahlen des Vorstands zeichnete sich ein Problem ab, denn verschiedene Vorstandsmitglieder hatten nach vielen Jahren der ehrenamtlichen Tätigkeit angekündigt gerne die Verantwortung abgeben zu wollen.

Doris Bernhard, die den Dienst am Verein und der Gesellschaft als Schriftführerin, genauso wie Hildegard Bade als Rechnerin seit über 30 Jahren ausübte (07.02.1993), Richard Breiner als Wegewart (seit 23.02.1997), Edith Fries als zweite Vorsitzende (seit 07.03.2010), Agnes Ehrhardt (07.03.2007), Agnes Zwick (07.03.2010) und Doris Marschel (06.03.2016) als Wanderwarte haben sich bleibende Verdienste um unsere Ortsgruppe erworben und wurden mit viel Beifall in den Ehrenamtsruhestand verabschiedet, den sie aus nachvollziehbaren Gründen für unausweichlich hielten.

Doch die Freude und Überraschung war groß und vermittelte das Gefühl von Zukunftsfreude, dass der Generationenwechsel, wo er notwendig wurde, problemlos gelang!

Der neue einstimmig gewählte Vorstand:

1. Vorsitzender: Andreas Lind
 2. Vorsitzender: Jan Ehrhardt
- Rechner: Karl-Hans Riester

Schriftführer: Lothar Bade

Wanderwarte: Horst und Roswitha Götz, Lydia Riester

Wegewart: Benedikt Hellmann

Kassenprüfer: Hildegard Bade und Agathe Heneka-Trautwein.

Das war ein fulminanter Start in die nächste 3-Jahresperiode und zeigt wieviel Lebenskraft in unserem Verein zum Wohle unseres Dorfes geweckt werden konnte.

Dominik Reither, einer der hochwillkommenen Jungen im Verein, brachte die hervorragende Idee ein, eine whats-App-Gruppe zu gründen und zu pflegen, um aktuelle Informationen kommunizieren zu können. Das wurde einhellig begrüßt und positiv aufgenommen.

Bei verführerischem Kuchen von Doris Marschel, Roswitha Götz und Lydia Riester und diversen Getränken wurde noch lange über die spürbare Aufbruchstimmung gesprochen.

Ein herzlicher Gruß gilt allen, die aus den verschiedensten Gründen nicht dabei sein konnten, die Anforderungen des Lebens bewältigen mussten oder denen solche Anstrengungen bevorstehen.

Bleibt gesund und machts gut! Bis bald!

Lothar Bade



Böllenborn



Bürgermeistersprechstunde

Da die Gemeindehalle endlich wieder nutzbar ist, werde ich wieder regelmäßig eine Sprechstunde anbieten. Die nächste Sprechstunde findet am Montag, 03.04.2023, von 17.00-18.00 Uhr im Bürgermeistertbüro in der Gemeindehalle statt. Gerne auch mit Voranmeldung. Tel. 06343 61379 oder 0151 42307831 oder per E-Mail: OB.Boellenborn@vgbza.de

Bärbel Drieß, Ortsbürgermeisterin

Ostergrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Böllenborn-Reisdorf, die Osterfeiertage liegen vor uns und ich wünsche Euch/Ihnen ein schönes Osterfest mit Familie und Freunden.

Da unsere Gemeindehalle wieder nutzbar ist, möchte ich am 20.04.2023 ab 15.00 Uhr ganz herzlich zum Seniorenkaffee einladen. Bedanken möchte ich mich bei Karola Luck für den schönen Oster schmuck am Brunnen und für die Bepflanzung der Blumenkübel.

Ihre/Eure Bärbel Drieß, Ortsbürgermeisterin

Herzliche Einladung zum Spieleabend

Am Freitag, 28.04.2023, findet um 18.00 Uhr ein Spieleabend im Dorfgemeinschaftshaus in Böllenborn statt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Um besser planen zu können, wird um Anmeldung gebeten. (06343 9882626). Bitte Spiele und gute Laune mitbringen. Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend zusammen.

R. Fickinger



Dierbach



Gemeinderatssitzung am 13.04.2023

Die nächste Ratssitzung findet am 13. April 2023 statt.

M. Huckle, Ortsbürgermeister

Sportfreunde Dierbach - Abteilung Tennis

Fischessen am Karfreitag

Liebe Tennisfreunde,

auch dieses Jahr laden wir wieder zum alljährigen Fischessen am Karfreitag ein. Los geht's um 11:00 Uhr in der Dierbachhalle.

Es gibt wie immer leckeren Fisch mit selbstgemachtem Kartoffelsalat sowie Kaffee und Kuchen zum Nachttisch.

Wir freuen uns auf Euch!

Eure Vorstandschaft Tennis

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

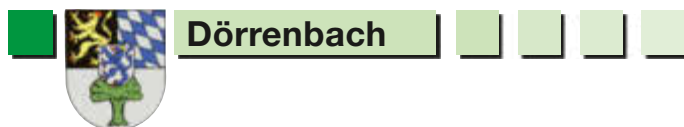


TRADITIONELLES FISCHESSEN



07.04.2023 11UHR
DIERBACHHALLE

#mirsinnsportfreunde



26. Sitzung des Gemeinderates Dörrenbach am 12.04.2023

Einladung

Am **Mittwoch, 12. April 2023**, um **19.30 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Rathauses in Dörrenbach** eine **Gemeinderatssitzung** statt.

Tagesordnung

Öffentlich:

1. Beschluss zum Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP)
2. Informationen zum Kommunalen Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI)
3. Sanierung und Modernisierung des historischen Rathauses
- Vergabe von Fachplanungsleistungen
4. Bauvorhaben
5. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung
6. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlich:

1. Personalangelegenheiten
2. Mietangelegenheiten
3. Informationen und Anfragen

Sven Krieger, Ortsbürgermeister

Neues aus der Grundschule Dörrenbach - Osterüberraschung

Mit großer Freude durften im Rahmen der Schulversammlung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundschule Dörrenbach einen schokoladigen Ostergruß - überbracht von Frau Hohaus vom Förderverein der Ortsgemeinde Dörrenbach - entgegennehmen. Für die damit ausgesprochene Wertschätzung unserer Arbeit am Kind und rund um das Wohl der Schulkinder möchten wir uns ganz herzlich bedanken und wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Gemeinde ebenfalls frohe Ostern.

Grundschule „Am Kastanienwald“

**ROLLI
EXPRESS**

Bad Bergzabern
(0 63 43) 93 95 95 1
(01 75) 9 16 08 04
info@taxi-driess.de
www.taxi-driess.de

**Spezialisiert auf
Rollstuhltransporte
aller Art und Umfang**

- Arztbesuche
- Einkaufsfahrten
- Ausflugsfahrten
- u. v. m.

Ein Unternehmen von
Taxi Driess

Spargelzeit

Frischer Spargel

- Wir bieten Ihnen Weiß- und Grünspargel – auf Wunsch auch küchenfertig geschält
- Täglich erntefrisch

Hoftaden
Mo. - Sa. von 9 - 18 Uhr
So. u. feiertags von 9 - 14 Uhr
geöffnet

Spargel- und Obsthof
Gensheimer

Lindenhof 5 • 76872 Steinweiler
(zwischen Steinweiler und Winden am Bahnübergang)
Telefon 0 6349 8302

GUTSCHEIN
Für einmal kostenloses Spargelschälen

Schnupper Spar Tage
Im Schwarzwald
im Doppelzimmer mit DU / WC / TV und Balkon
Vom 02.04.2023 bis 31.05.2023
5 x Übernachtung mit Frühstück und
3 x Halbpension mit Menüwahl
1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder
Spezialitäten Vesper und Kirschwässerle.
A Person € 310,00
Verlängerungstage möglich !
Zuzüglich der Schwarzwälder Gästekarte am Tag a € 2,00 !
Mit der Gästekarte können Sie kostenlos mit dem Bus
und der Bahn im gesamten Schwarzwald fahren !!!

Gasthof-Pension ALTE POST
Am Kurpark 56
72178 Waldachtal- Lützenhardt
Tel. 07443 / 8167
pensionaltepost@t-online.de
www.alte-post-waldachtal.de

WOHNEN
IN IHRER REGION

wohnen-regional

SCHLOSSER Umzüge

seit über 45 Jahren in HERXHEIM

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de

Die herzlichsten Glückwünsche zum 95. Geburtstag



v.l.n.r.: Martin Engelhard, Heiner Krieger, Sven Krieger, Josef Schmitt
Am Sonntag, den 26.03.2023, feierte Heinrich Krieger mit seiner Familie und Freunden seinen 95. Geburtstag. Bei bester Gesundheit konnte Herr Krieger die Glückwünsche von Verwandten und vielen Bekannten entgegennehmen. Für die Ortsgemeinde Dörrenbach wünschten der Erste Beigeordnete Josef Schmitt und für die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern der Erste Beigeordnete Martin Engelhard alles Gute, Gesundheit und viel Glück in seinen weiteren Lebensjahren.

Sven Krieger, Ortsbürgermeister

Ostereiersuche beim TV Dörrenbach e.V.

Die letzte Turnstunde vor den Osterferien wurde genutzt, um eine wilde Jagd nach verborgenen Ostereiern zu starten. Ostern steht vor der Tür und der fleißige Dörrenbacher Osterhase hat in seiner Wald-Werkstatt bereits emsig an den bunten Eiern gewerkelt.



Unsere jungen aktiven Nachwuchs-Sportler/innen und deren Angehörige sind in Begleitung ihrer Übungsleiterinnen durch den Wald gestreift und wurden fündig. Unser besonderer Dank gilt unseren engagierten Übungsleiterinnen Carmen Hau, Marie-Lena Hau und Clarissa Söllner, die sich jeden Montagmorgen etwas einfallen lassen, um eine abwechslungsreiche Turnstunde zu gestalten. Dieses Engagement hat sich ausgezahlt, denn an diesem Montag waren 60 hoch motivierte Eiersucher/innen am Start.

TV Dörrenbach e.V.
Vorstandsschaft

Pfälzerwald Verein Dörrenbach

Auf der Suche nach dem Osterhasen

Der Pfälzerwald Verein Dörrenbach lädt ein zu seiner traditionellen Ostereiersuche.

Am Karfreitag, 7. April 2023, gehen wir auf eine fröhliche Pirsch: Im Wald um unser Dornröschendorf suchen wir den Osterhasen! Wir sind ganz sicher, dass Ihr den „Langlöffel“ finden werdet - und auch alles, was er für Kinder im Wald versteckt hat! Wir starten zu unserer Wanderung um 14 Uhr am Brunnen hinter dem Rathaus in Dörrenbach. Nach unserer fröhlichen Ostereier-Wanderung von rund 2 km treffen wir uns zum gemütlichen Oster-Picknick im Dornröschengarten Dörrenbach. Eingeladen zu dieser (kostenlosen!) Wanderung sind Jung und Alt, aus nah und fern. Ganz besonders eingeladen sind die Kinder der Evangelischen Kindertagesstätte und der Grundschule Dörrenbach sowie ihre Eltern und Verwandten. Bei Erwachsenen ist keine Anmeldung erforderlich. Damit der Osterhase aber weiß, wie viele Kinder sich auf die Suche machen, bitten wir um Nachricht, wenn Kinder mitwandern wollen. Kinder bitte anmelden bei: Heidi Montillon, Stäffelsbergstr. 3, 76889 Dörrenbach, Tel. 06343 4289,

Mail Adresse: adelheid-49@web.de, Wanderleitung: Kilian Dauer.

Pfälzerwald-Verein Dörrenbach

Dörrenbach am 5.04. in der „Landesschau Rheinland-Pfalz“ im SWR Fernsehen

Porträt am 5.04.2023 in der „Landesschau Rheinland-Pfalz“

In der Rubrik „Hierzuland“ sendet das SWR Fernsehen liebevolle und sehenswerte Ortsporträts. Ein Beitrag über Dörrenbach läuft am 5. April 2023, ab 18.45 Uhr innerhalb der „Landesschau Rheinland-Pfalz“.

Als „Dornröschen der Pfalz“ bezeichnet sich die Gemeinde Dörrenbach, in der knapp 1.000 Menschen leben. Die Hauptstraße des Dorfes hat tatsächlich etwas Märchenhaftes, und zwar nicht nur, weil der Dornröschen-Wanderweg hier entlangführt und an der Bushaltestelle seit neuestem auch Märchenfiguren sitzen und auf den Bus warten. Das Gesamtbild stimmt einfach: Zwischen vielen romantischen Fachwerkhäusern steht Sankt Martin, eine 700 Jahre alte Wehrkirche. Das Renaissance-Rathaus gleich gegenüber gilt als eines der schönsten seiner Art in der Pfalz. 1975 wurde Dörrenbach als „schönstes Dorf“ an der Weinstraße ausgezeichnet. Alles fast wie im Märchen! Doch das prachtvolle Rathaus von 1590 ist leider marode und muss saniert werden.

Auch viele andere Häuser in der Hauptstraße scheinen in einem Dornröschen-Schlaf zu liegen. Läden, Geschäfte, Weinstuben haben geschlossen und warten auf bessere Zeiten. Das alte Milchhäuschen unterhalb der Kirche diente mal als Dorf-Disco, jetzt nur noch als Rumpelkammer. Der Förderverein der Gemeinde will daraus bald eine Begegnungsstätte für die Vereine machen. Manch anderes Dornröschen wurde bereits wachgeküsst: Aus einer alten Traktorenhalle wurde ein großzügiger Wohnraum. Und vielleicht verwandelt sich ja noch der eine oder andere Froschkönig in der Hauptstraße in einen schmucken Prinzen.

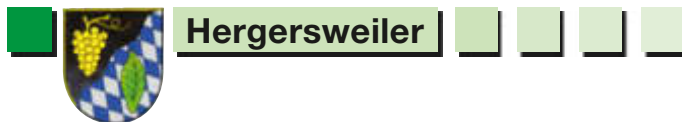
SWR

Schützenverein Dörrenbach

Einladung zum Fischessen

Nach dreijähriger Corona-Pause möchte der Schützenverein eine Tradition wieder beleben und das Fischessen an Karfreitag durchführen. Dazu möchten wir alle Dörrenbacher und Gäste aus nah und fern herzlich einladen. Im Angebot sind verschiedene Fischgerichte sowie einen Kinderteller. Da Fisch bekanntlich schwimmen muss ist natürlich für entsprechende Getränke gesorgt. An Karfreitag ist das Schützenhaus wie sonntags zum Frühschoppen ab 10.00 Uhr geöffnet, Essen gibt es ab 11.30 Uhr. Wir wünschen allen Gästen einen guten Appetit.

Der Vorstand



Aktion Saubere Landschaft 2023 - Bericht

Im letzten Jahr fand der Umwelttag bei schon fast sommerlichen Temperaturen statt. In diesem Jahr ging exakt um halb zehn ein Wolkenbruch über Hergersweiler nieder. Es war nicht möglich, wie in den Vorjahren den Müll und Unrat rund um Hergersweiler einzusammeln. Glücklicherweise wurde im Laufe des Vormittages das Wetter etwas besser, so dass eine kleine Gruppe unseren Spielplatz für die neue Saison vorbereiten konnte. Hier wurde vorwiegend der riesige Sandkasten von allerlei Unrat befreit. Handwerklich begabte Helfer haben Reparaturarbeiten im Bürgerhaus durchgeführt und rund um den Kerweplatz wurden Bäume und Sträucher zurückgeschnitten. Die Gemeinde bedankt sich bei den Helfern für ihren tatkräftigen Einsatz zum Wohle unseres Dorfes.



Die Helfer der Aktion Saubere Landschaft - auf dem Bild fehlt Ralf Talon

Helmut Heib,
Ortsbürgermeister

Landfrauenverein Winden / Hergersweiler

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Landfrauen,

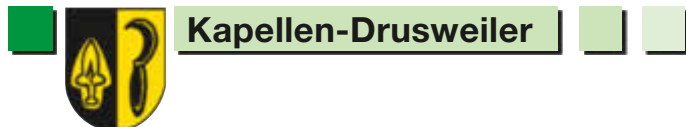
hiermit laden wir alle Mitglieder zu unserer Mitgliederversammlung am **Dienstag, 18. April 2023, um 19 Uhr** in das **Bürgerhaus Winden** recht herzlich ein:

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Totengedenken
- 3) Tätigkeitsbericht
- 4) Kassenbericht
- 5) Bericht der Kassenprüferinnen
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Verschiedenes

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und zahlreiches Erscheinen!

Landfrauen



Jubilare des Monats März 2023

Karl Schwarzmüller, Neubürger unserer Gemeinde aus dem Backheisel, feierte am 5. März seinen achtzigsten Geburtstag im Urlaub auf dem Schiff. Trotzdem ließ er es sich nicht nehmen ein paar Tage später, zu Hause bei einem Glas Sekt, auf dieses Jubiläum mit dem Bürgermeister anzustoßen. Am 12.03. hatte ich mich bei Herbert Cuntz zu seinem 75. Geburtstag angemeldet. Inmitten der Familie und guten Freunden wurde der Jubilar ausgiebig gefeiert. Stolze 91 Jahre alt wurde Cäcilie Heinze aus der Oberen Hauptstraße. Sie hatte sich tags zuvor selbst aus der Klinik entlassen, um im Kreis ihrer Lieben und natürlich mit dem Bürgermeister, diesen Jubeltag zu feiern. Am gleichen Tag den 17. März, war auch bei Ingrid Nagel in Drusweiler die Tür für viele Gäste offen. Mit den drei befreundeten Bürgermeistern AD war das Aufgebot an Prominenz unübersehbar. Unter vielen lieben Freunden und der Familie feierte Frau Heinze ihren 75. Geburtstag. Bei allen Jubilaren wurde ich sehr herzlich und gastfreundlich empfangen. Vielen Dank dafür.

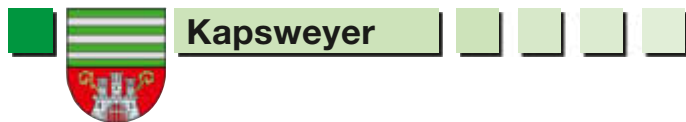
Euer Bürgermeister

Bürger- und Seniorentreff

Da der Karfreitag in diesem Jahr auf den 7. April 2023 fällt, wird unser Treffen erst am 14. des Monats stattfinden können. Dies ist kein Aprilscherz, kommt deshalb beruhigt wieder in Scharen zu unserem gemütlichen Beisammensein. Da der April bekannt ist für seine Wetterkapriolen, habe ich diese auch zum Thema des Nachmittags gewählt. Vielleicht kennt der eine oder andere noch einige der bekannten Bauernregeln, die den Landwirten früher helfen sollten, ihre Felder günstig zu bestellen.

Ich hoffe wir sehen uns wieder in großer Zahl am **14.04.2023, um 14.30 Uhr** im Gemeinderaum.

Euer Wilfried D.



Arbeitseinsatz in der Kita Kapsweyer

Wieder einmal trafen sich fleißige Helfer am Samstag, den 25.03.2023 im Kita-Hof, um diesen für die anstehende Frühjahrs- und Sommersaison fit zu machen. Trotz einiger Regentropfen und Windböen kamen die Kita-Eltern mit ihren Kindern und bepackt mit Schaufel, Schleifgeräten, Astscheren und Co. Gemeinsam wurden die Kinderbierzeltgarnituren geschliffen und geölt, Sträucher wurden geschnitten, sowie Äste entfernt, die in Spielgeräte hineingeragt sind, die Garage wurde aufgeräumt und gesäubert, Unkraut gejätet und das Kräuterbeet wieder auf Vordermann gebracht. Im Vorfeld hatten die Kinder alte Milchkartons bemalt und diese nun mit Steinen und Erde befüllt. Ganz bald wollen wir in diese Blumensamen säen und sind schon heute gespannt, wann die ersten Blumen blühen werden. Nach 2 Stunden waren alle anstehenden Aufgaben, die witterungsbedingt durchgeführt werden konnten, erledigt.

Wir bedanken uns von Herzen bei den fleißigen Kita-Kindern und ihren Eltern, die trotz des wechselhaften Wetters eine große Unterstützung für uns waren! Vielen Dank!

LD

Bücherei - 167. Aktion zur Leseförderung

Am vergangenen Dienstag war es wieder soweit. Alle Kinder kamen gut gelaunt in die Bücherei.

An diesem Vormittag haben wir die Aktion anders gestaltet. Die Kinder haben zuerst ohne Vorlage einen Drachen gemalt. Jeder ganz individuell: mit Feuer, mit Stacheln, groß oder klein, ganz aus der eigenen Fantasie heraus. Es sind ganz unterschiedliche Kunstwerke entstanden.

Dann ging es zur Wiederholung der bereits gelesenen Geschichten und im Anschluss haben wir im Kamishibai, dem Erzähltheater, die gemalten Drachenbilder der Kinder eingelegt. Jedes Kind konnte dann zu seinem Bild etwas erzählen.

Das Erzähltheater ist immer wieder faszinierend und lässt die Kinder aufmerksam sein. Als Geschichte haben wir das Buch „Die fürchterlich schrecklichen Drei“ vorgelesen.



Die Präsentation der Kunstwerke

Anne Stehr

Vincentius-Förderverein St. Ulrich

Einladung

Der Vincentius-Förderverein St. Ulrich, Kapsweyer lädt am **Mittwoch, 5. April 2023, um 20 Uhr** zur Jahresmitgliederversammlung ins Pfarrhaus ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht 2021 und 2022
4. Entlastung
5. Kindergarten
6. Neuwahl
7. Verschiedenes

DrS

TTC Kapsweyer:

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Tischtennisclubs TTC Kapsweyer sind herzlich zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, 20. April 2023, um 19 Uhr im Bürgerhaus, Hauptstr. 36, 76744 Vollmersweiler eingeladen.

Die Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Ergänzung
- Gedenken der Verstorbenen des Vereins
- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Finanzbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Bericht des Spielführers
- Verschiedenes, Aussprache

Die Einladung ergeht nur auf diesem Weg. Im Anschluss an die Versammlung ist noch ein gemütliches Beisammensein angedacht.

TTC Kapsweyer



www.wittich.de



Klingenmünster

Herzlichen Glückwunsch zum 95. Geburtstag

Gertrud Mehlem gehört zu den ältesten Bürgerinnen von Klingenmünster. Am 24. März 2023 konnte sie im Kreise ihrer Familie ihren 95. Geburtstag feiern. Sie freute sich über die vielen Glückwünsche - darunter auch von der Orts- Verbands- und Kirchengemeinde.



Bestens umsorgt von den Familien ihrer beiden Söhne Wolfgang und Rolf und ihrer Mitbewohnerin Biljana genießt die Jubilarin ihren Altersruhestand und freut sich über die Besuche auch von ihren drei Enkelkindern und sieben Urenkeln.

Geboren wurde sie als Gertrud Hummel in der Weinstraße in Klingenmünster. Mit ihrer älteren Schwester und ihrem jüngeren Bruder hatte sie trotz der Kriegsjahre eine schöne Kindheit, wie sie versichert. In ihrem Heimatort ging sie zur Schule und wurde in der Nähe ihres Elternhauses in der alten Kirche konfirmiert. „Danach mussten wir Mädchen damals ein „Landjahr“ machen, anschließend arbeitete ich im Kindergarten in Gleiszellen“, an alles erinnert sich die Jubilarin noch gerne zurück. Natürlich auch an das Verliebt-sein mit ihrem Karl. „Wir kannten uns ja schon von der Schulzeit her. Karl war ja nur ein Jahr älter als ich. Beim Tanzen hat es zwischen uns gefunkt“, erinnert sie sich zurück und fügt hinzu: „Karl war mein ganz privater Glückbringer“. Kein Wunder - war ihr Auserwählter doch von Beruf Schornsteinfeger. Den Beruf hatte er von seinem Vater übernommen und auch an seinen Sohn Rolf weitergegeben. Die Hochzeit von Gertrud Hummel und Karl Mehlem fand 1951 ebenfalls in Klingenmünster statt. Das junge Paar zog ins Elternhaus vom Bräutigam, von 1962 bis 69 zog die Familie nach Rodalben, wo der Familienvater als Bezirksschornsteinfeger eingesetzt war. Nach dem Hausbau ging es mit der Familie wieder zurück nach Klingenmünster.

Gertrud Mehlem war schon immer eine fröhliche Frau, die gerne lacht und erzählt. Während ihr Mann sich ganz der örtlichen Feuerwehr widmete, unterstützte sie mit ihrer Stimme den Protestantischen Kirchenchor, den MGV Frauenchor und engagierte sich bei der Protestantischen Frauengemeinschaft. „Das ist aber alles schon lange vorbei, auch die schönen Wanderungen mit dem Pfälzerwald Verein, aber die Erinnerungen daran sind geblieben, genauso wie von den gemeinsamen Kaffeenachmittagen mit Freundinnen, von denen leider viele nicht mehr leben“, bedauert die Jubilarin, die auch von ihrem Mann schon 2010 Abschied nehmen musste. Ihr 95. Geburtstagsfest wird ihr bestimmt noch lange in Erinnerung bleiben. Ein Geburtstagsgruß kommt heute auch vom Südpfalzkurier.

Chr. Flory

Ostergriße

Liebe Minschrer, Liebe Freunde,



auch in der Zeit um Ostern gibt es in unserer Ortsgemeinde viel zu erleben.

Die Kirchengemeinden laden zu ihren Ostergottesdiensten ein. Unsere örtlichen Vereine zu Veranstaltungen- zum Wandern - oder wie der Schützenverein zum Ostereierschießen.

Auch freuen sich das Team der Burgschänke Landeck und des Stiftsguts Keysermühle, der Pfälzerwaldverein und die Ortsgemeinde viele Kinder bei einer gemeinsamen Ostereiersuche am Ostermontag um 15 Uhr auf der Burg Landeck, begrüßen zu können. Im Anschluss erhält jedes Kind eine Osterüberraschung. Wer Lust hat, kann sich gerne der kindergewengerechten Wanderung des Pfälzerwaldvereins anschließen - Treffpunkt 14 Uhr an der Klingbachhalle. Euch und Ihnen allen - schöne Ostern, schöne Ferien und eine gute und vor allem gesunde Zeit!

Ihre/Eure

Kathrin Flory, Ortsbürgermeisterin
 buergermeisterin@klingenmuenster.de
 0172/7094527 (auch WhatsApp)

Bürgerverein Klingenmünster e.V.

Am 12.04.2023 findet um 19 Uhr in der Klingbachhalle die erste Mitgliederversammlung des neu gegründeten Bürgervereins statt. Hierzu ergeht nochmals eine herzliche Einladung an alle Mitglieder und die, die es werden wollen. Im Anschluss findet ein offener Austausch über bevorstehende Projekt, neue Ideen und zukünftige Tätigkeiten des Vereins statt.

Die Einladung und die bevorstehende Satzungsänderung finden Sie auf unserer Homepage: bv.klingenmuenster.de

Schöne Ostern wünschen
 Kathrin Flory, 1.Vorsitzende
 Lisa Hensel, 2.Vorsitzende

Ostereierschießen SGi Klingenmünster

Am Gründonnerstag, den **6. April 2023, ab 18 Uhr** und Karsamstag, **8. April 2023, ab 14 Uhr**, veranstaltet die Schützengilde „König Dagobert“ nach der Pandemie wieder ihr Ostereierschießen für Jedermann im Schützenhaus. Bei unserem jährlichen, Breitensportlichen Familienwettbewerb winkt für jeden Treffer ins „Schwarze“ ein Osterei, für einen „Zehner“ gibt es sogar zwei Eier! Geschossen wird mit Luftdruckwaffen, Kinder unter 12 Jahren schießen mit einem Lichtgewehr. Wer keine Eier mag, kann natürlich auch unseren Schokohasen nachjagen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Auskünfte auch auf unserer Homepage über www.SGi-KLM.de. Auf Ihren Besuch freut sich die Schützengilde.

SGi Klingenmünster

Pfälzerwald-Verein Klingenmünster

Die Osterwanderung des PWV Klingenmünster startet am Ostermontag um 14 Uhr ab der Klingbachhalle mit einer Wanderung auf die Burg Landeck.

Dort lädt das Team der Burgschänke Landeck und dem Stiftsgut Keyermühle, gemeinsam mit der Ortsgemeinde Klingenmünster, zur Ostereiersuche ein.

Die Wanderung wird von der Vorstandschaft geführt.

Hummel

Neues Chorprojekt beim GV Klingenmünster

Der GV Klingenmünster möchte nach Ostern das neue Projekt „Eltern singen mit Kinder“ starten. Ziel ist es, die Eltern sowie die Kinder vom singen zu begeistern. Gemeinsam sollen (Kinder-) Lieder für das Vor- und Grundschulalter spielerisch erlernt werden. Wie bekannte Lieder wie z.B. „Ein Vogel wollte Hochzeit machen“ erweitern Kinder ihren Wortschatz und gleichzeitig steht die musikalische Frühförderung im Mittelpunkt. Ziel des Projektchores ist, das gemeinsam erlernte Liedgut bei Veranstaltungen wie z.B. beim Maibaumstellen, Jahreskonzert, Adventssingen zu präsentieren - ein alltägliches Erlebnis.

Auf diesem Wege wird nicht nur versucht, das Interesse bei den Kindern am Singen, sondern auch das Interesse am gemeinsamen Singen im Chor zu

wecken. Wir haben Ihr Interesse geweckt? Sie wollen noch weitere Informationen hierzu? Dann melden Sie sich beim 1. Vorsitzenden unter 0172 7329254 oder bei Katja Bischoff unter 0152 53623382. Das erste gemeinsame Treffen findet am 12. April 2023, um 17.00 Uhr statt.

wk

Einladung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen beim KVK

Liebe Vereinsmitglieder,
 nach der Corona-Pandemie war es in der Kampagne 2022/23 endlich wieder möglich fröhlich Karneval zu feiern. Wir haben dies mit fünf tollen Prunksitzungen und einer Kinderveranstaltung mit unseren Prinzenpaaren „klein und groß“ erfolgreich getan.

Nun steht die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen an. Dazu laden wir euch herzlich ein am **Dienstag, 16. Mai 2023, um 19 Uhr im Weinhof Pfeffer.**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Rückblick
3. Bericht des Kassenvarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Satzungsänderung
7. Neuwahlen:
 - a. Wahl eines/einer Wahlleiters/in und Wahlhelfer
 - b. Wahl des/der 1. Vorsitzenden/in
 - c. Wahl des 2. Vorsitzenden/in
 - d. Wahl des /der Schriftführer/in
 - e. Kassenvart/in
 - f. Zeugwart/in
 - g. Kassenprüfer/innen
 - h. Wahl der Beisitzer/innen
 - i. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
8. Terminplanung und Vorschau auf die neue Kampagne 2023/24
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
10. Gemütliches Beisammensein

*Im Namen der gesamten Vorstandschaft
Kathrin Flory, 1. Vorsitzende
Lukas Hoffmann, 2. Vorsitzender*



Niederhorbach

33. Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Niederhorbach am 12.04.2023

Einladung

Am Mittwoch, 12. April 2023, um 20.00 Uhr findet im Fest-Spiel-Haus in Niederhorbach eine Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung**Öffentlich:**

1. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
- Informationen durch Herr Bohl, Pfalzwerke
2. Beschluss zum Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP)
3. Informationen zum Kommunalen Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI)
4. Aufbringen der Fahrbahnmarkierungen in der Hauptstraße
5. Information des Ortsbürgermeister und Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlich:

1. Information des Ortsbürgermeister und Anfragen

Ralf Lorenz, Ortsbürgermeister

Rheinlandpfalzweites Obstbaumschnitt-Symposium

auf der Streuobstwiese des NVS Billigheim-Ingenheim



Die „Interessengemeinschaft Streuobst Rheinland-Pfalz im Pomologen-Verein e.V.“ hatte am 25. März 2023 zum 6. Obstbaumschnitt-

Symposium in Kooperation mit dem Naturschutzverband Südpfalz/NVS zum Rheinlandpfalzweiten Streuobsttreffen am Mühlhofener Wald eingeladen. Die NVS-Ortsgruppe Billigheim-Ingenheim hatte unter Leitung von Stefan Hey und Uwe Deck die Organisation übernommen, während die Interessengemeinschaft Streuobst (IG Streuobst RLP) für die Fachkompetenz beim Obstbaumschnitt zuständig war. Das mit Unterstell- und Verpflegungspavillon hergerichtete Gelände mit 105 angemeldeten Teilnehmern aus ganz Rheinland Pfalz füllte sich rasch. Nach Begrüßung durch Stefan Hey, Vorstand der Ortsgruppe Billigheim-Ingenheim und Kurt Garrecht als Vorsitzender des NVS, wurden die Teilnehmer in die Baumschnittmaßnahmen eingeführt. 6 Fachreferenten für den „naturgemäßen Schnitt“ erläuterten exemplarisch an ausgesuchten Bäumen die Schnittmaßnahmen.



Nach der Mittagspause erfolgte der eigentliche Baumschnitt, bei dem von den Baumpflegerinnen die Maßnahmen erläutert und diskutiert wurden. Der Neuling beim Obstbaumschneiden staunte über die vielen Varianten, die anwesenden „Kenner“ erhielten vertiefende Einsichten. Nach dem Kaffeetrinken,- dankenswerter Weise von den Landfrauen Impflingen angeboten-, ging es zur Besichtigung der nun geschnittenen Bäume. Reiche Informations- und Nachfragemöglichkeiten waren geboten. Dank eines wohlgesinnten Wettergottes und der guten Organisation durch die NVS-Ortsgruppe endete eine gelungene Veranstaltung nicht ohne den Hinweis von Herbert Ritthaler, einem Urgestein der IG Streuobst, sich in 2 Jahren hier wieder zu treffen, um das Schnittergebnis zu begutachten.

Naturschutzverband Südpfalz



Niederrotterbach



Festakt zum 100-jährigen Bestehen

Der Gesangverein Singgemeinschaft 1923 e.V. Niederrotterbach eröffnete am 25. März 2023 das Festjahr mit einem Festakt zum 100-jährigen Bestehen.



Eine Hymne auf Niederrotterbach, eigens von Peter Kusenbach geschrieben und arrangiert, wurde im voll besetzten Bürgerhaus von den Chören: „Singgemeinschaft“ und „SingFonie“ uraufgeführt. „Ich habe mich gefragt, was ich als Chorleiter nach so langer Zeit zurückgeben kann“ so der Chorleiter. Herausgekommen ist ein besonderes Geschenk, das Peter Kusenbach nach 34 Jahren als Chorleiter dem Gesangverein überreicht.

Festredner hoben die Bedeutung des Vereins, des Gesangs und insbesondere die große Begeisterung hier in Niederrotterbach hervor und attestierten dem Verein eine hervorragende Arbeit. Untermalt wurde das Programm von dem elsässischen Streichquartett „Amicis“, dass eigene Stücke und die neu geschriebene Hymne hervorragend umsetzte - ein Hörgenuss.

Der Gesangverein, der Vorstand und alle Mitglieder/innen bedanken sich ganz besonders bei unserem Landrat Dietmar Seefeld für seine Schirmherrschaft. Ebenso bedanken wir uns bei allen politischen und kirchlichen Vertretern, unseren Partnervereinen und den Sponsoren so wie unserer Partnergemeinde Littenheim, die zahlreich mit dem Reisebus zu dieser Veranstaltung erschienen sind.

Das Jubiläumsjahr hat gerade erste begonnen! Wir freuen uns nun auf das großes Westwochenende im August auf dem „Bolzplatz“ in Niederrotterbach und laden Sie hierzu heute schon recht herzlich ein.

4. August - Zammesinge

Karaoke im Chor. Wir singen gemeinsam Hits und Evergreens die jeder kennt!

5. August - Alive Rockband

Die Partyband des Südpfalz

6. August - Familientag

Ökumenischen Festgottesdienst, Summerfeeling - Chorkonzert mit Freunden, Musikverein Hatzenbühl und zum Abschluss der Große Zapfenstreich mit dem Spielmannszug Schaidt.

Informationen zu der Veranstaltung und über den Verein, finden Sie auf unserer Homepage: www.gv-niederrotterbach.de

GV Singgemeinschaft 1923 Niederrotterbach & SingFonie e.V

**Oberrotterbach****Osterstimmung am Dorfbrunnen**

Wie schon im letzten Jahr haben sich die Damen der LandFrauen einen Osterschmuck für unseren Brunnen am Plätzl einfallen lassen. Zuerst bastelten Sie eifrig die lustigen Hühner und Dekorationen für den Dorfbrunnen. Anschließend wurde der Brunnen von Birgit Seuferle und Sigrid Scheick liebevoll geschmückt.

Jetzt kann Ostern kommen und unsere Bürgerinnen und Bürger sowie

Besucher unseres Dorfes können den schönen Brunnen bewundern. Die Ortsgemeinde bedankt sich bei allen Beteiligten.



Ortsbürgermeister

**Oberschlettenbach****Feuerwehr Förderverein St. Florian
Oberschlettenbach e.V.**

Am **Dienstag, 25.04.2023, um 19 Uhr** findet in der Lindelbrunnhalle unsere Mitgliederversammlung des Fördervereins statt. Hierzu sind alle Mitglieder und solche, die es werden wollen, recht herzlich eingeladen!

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Bericht des 1.Vorsitzenden
- 2) Bericht des Schatzmeisters
- 3) Kassenprüfung/Bericht der Kassenprüfer
- 4) Entlastung der Vorstandschaft
- 5) Neuwahlen
 - a) Bildung des Wahlausschusses
 - b) Neuwahl der Vorstandschaft
- 6) Ausblick 2023
- 7) Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis spätestens Dienstag, 18.04.2023, schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Der Vorstand

**Pleisweiler-Oberhofen****Rätschen im Dorf**

Auch in diesem Jahr werden wieder junge Leute an **Karfreitag und Karsamstag** mit ihren **Rätschen** durchs Dorf ziehen und 2 bis 3-mal täglich die schweigenden Glocken ersetzen. Freuen wir uns an der Aufrechterhaltung dieses Brauches. Bedanken können Sie sich am Samstag durch eine kleine Ostergabe für soziale Zwecke.

Sollte weitere Kinder oder Jugendliche Lust haben, sich an diesem Brauch zu beteiligen, können sie sich gern unter 61681 (Familie Wilker, auf AB sprechen) melden.

Die Ratschengruppe Pleisweiler-Oberhofen

**Schweigen-Rechtenbach****25 Jahre Treue**

Es ist immer wieder schön, wenn sich Gäste in unseren Ort und die schöne Region so verlieben, dass sie immer wieder kommen.

Familie Schwöglers aus Schweigen-Rechtenbach durfte vor kurzem mit ihren Feriengästen feiern. Familie Hüde aus Bonn hält seit 25 Jahren unserem Ort Schweigen-Rechtenbach und „ihrer“ Familie Schwöglers die Treue.

Am Nachmittag wurde bei einem Gläschen guten Wein und Häppchen gefeiert. Familie Hüde freute sich sehr über das feierlich überreichte Gastgeschenk - natürlich aus der Region. Bei einem gemeinsamen Abendessen schwelgte man bis in den späten Abend in alten Erinnerungen. In 25 Jahren ist auch viel passiert und vieles hat sich verändert.

Hoffentlich bleiben die beiden unserem Ort noch lange erhalten!

Tourismusverein Wein & Kultur
Schweigen-Rechtenbach e. V.

Südpfälzer Männerchor 2001 e.V.

Mitgliederversammlung

Satzungsgemäß fand am Montag, 27. März 2023, die diesjährige Mitgliederversammlung (MV) statt. Zwei Drittel aller Mitglieder fanden Weg zur MV und konnten die diversen Berichte entgegennehmen. Immer noch Coronabelastet konnten im vergangenen Jahr leider nicht alle Vorhaben so umgesetzt werden wie sie einst geplant wurden. Zig Chorproben musste abgesagt werden, die Chormusik war teilweise verstummt, ehe zur Jahresmitte wieder aufwärts ging. Mit viel Mühen und Unterstützung anderer Chöre konnte in gemeinsames Konzert im Oktober stattfinden. Aber auch hierbei war die Zuhörerresonanz noch bescheiden. Einnahmequellen versiegten, das Spendenaufkommen hielt sich in Grenzen! Dennoch kann der Verein auf einer relativ guten finanzieller Basis weiterarbeiten. Dass im Zuge der vielen Chorprobenausfälle und Sängererkrankungen, sich Defizite aufbaut haben, war unumgänglich. Sie mussten wieder mühsam abgebaut werden. Heute können wir berichten dass wir wieder auf einem anspruchsvollem Niveau angekommen sind und dem entsprechend motiviert, neue Ziele anstreben. Dem Wunsch der Sänger und des Dirigenten J. Kuhn, ein reines „Männerchor-Konzert“ zu veranstalten konnte jedenfalls entsprochen werden. Also haben wir die Projektveranstaltung „Männerchöre 2023“ geplant. Gemeinsam mit den Männerchören aus Kuhardt und Lustadt, wird es zwei Kirchenkonzerte geben. Die ersten Chorproben dazu haben bereits begonnen bzw. statt gefunden. Weitere folgen! Sie sind überwiegend, montags um 18.30 Uhr, im alten Schulhaus, 76889 Rechtenbach, Schulstr. 1. Ergänzend dazu finden gemeinsame Chorproben am Samstag, 01. April 2023, von 10 -13 Uhr, im DHG, Schweigen-Rechtenbach und am Samstag, 08. Mai 2023, von 10 -13 Uhr, in Lustadt statt. Sänger, auch die, die bereits in anderen Chören singen und an niveauvollen Chorgesang Interesse haben, sind dazu und zu jeder Zeit, herzlich eingeladen.

Bei diesem Männerchor-Projekt soll als finales Ziel, ein stimmungsvoller Männerchor, in der Kath. Kirche, in Steinfeld, und Germersheim, den Raum zu klingen bringen.

Also ihr Südpfälzer Sänger, kommt - und singt mit im Chor! Am besten gleich zur nächsten Chorprobe! (Samstag, 01. 04. Im DGH Schweigen-Rechtenbach bzw. Osterdienstag, 11.04.2023)

Wenn Sie den Kontakt suchen und weiter Infos benötigen, dann wenden Sie sich an den Vorsitzenden, Klaus Karl Kirsch, Im Seelig 1-76857 Gossersweiler-Stein. Tel. 06346 5167 oder 0151 16644777 oder Mail: klauskirsch@gmx.net



Südpfälzer Männerchor 2001 e.V.

Landfrauen aktuell

Am Dienstag, den 11.04.2023 treffen sich die Landfrauen am Weiher in Rechtenbach zum „Waldbaden“.

Denkt bitte an Trinken und eventuell ein Kissen zum draufsetzen. Wir treffen uns um 15.00 Uhr. Gäste sind herzlich willkommen.

Silke Doll



Schweighofen

Bürgersprechstunde

Am Mittwoch, 05.04.2023, fällt die Bürgersprechstunde aus. Die nächste Sprechstunde findet am 19.04.2023 zwischen 17.30 und 18.30 Uhr in der Kulturhalle statt.

Telefonisch bin ich unter 0171 7832982 erreichbar.

Harald Kühn, Ortsbürgermeister

Ausflug zur BUGA Mannheim

Die Frauengemeinschaft Schweighofen bietet am Samstag, 08. Juli 2023, eine Busfahrt zur Bundesgartenschau nach Mannheim an. Sowohl Mitglieder als auch Gäste sind herzlich willkommen. Nähere Einzelheiten werden rechtzeitig veröffentlicht.

kfd/RW

Karfreitagsgottesdienst

mit szenischer Darstellung der Passion

Am Karfreitag um 15.00 Uhr werden die beiden Kirchenchöre von Steinfeld und Schweighofen in der Kirche in Schweighofen in besonderer Weise den Gottesdienst mitgestalten.

In Gewänder gekleidet werden die beiden Chöre die Matthäus Passion von R.M:Müller vor dem Altar der Kirche singen. Chor und Solisten wechseln sich dabei ab, während gleichzeitig einzelne Abschnitte szenisch dargestellt werden. Herzliche Einladung zu diesem Gottesdienst in der Karwoche!

Adam



Steinfeld

Jugendtreff Steinfeld

Alle Jugendlichen
ab 10 Jahre sind herzlich eingeladen zum
Jugendtreff in Steinfeld
zu kommen!

NEU:
Kleiner Beitrag bei den
Essensaktionen!
Einmaliger Beitrag für alle
die mitessen!

Datum	Aktion 18-20 Uhr	Beitrag/ einmalig
04.04.2023	geschlossen	geschlossen
12.04.2023	Filmabend mit Popkorn und Natchos	1,-€
19.04.2023	offener Treff ->Kicker, Billard, Dart usw.	
26.04.2023	offener Treff ->Kicker, Billard, Dart usw.	
03.05.2023	gemeinsames Kochen	1,-€
10.05.2023	Zuckerwatte	1,-€
17.05.2023	offener Treff ->Kicker, Billard, Dart usw.	
24.05.2023	Schokobrunnen	1,-€
31.05.2023	geschlossen	geschlossen
07.06.2023	geschlossen	geschlossen
14.06.2023	Challenges	
21.06.2023	offener Treff ->Kicker, Billard, Dart usw.	
28.06.2023	Eis selber machen	1,-€
05.07.2023	offener Treff ->Kicker, Billard, Dart usw.	
12.07.2023	Backen	
19.07.2023	Abschlussgrillen	2,-€



Getränke und Snacks gibts
zum kleinen Preis!

Info's oder Fragen: Jugendpfleger, Michael Gerbes, 06343/701217

M. Gerbes

Karfreitagfischessen

Der Angelverein Steinfeld lädt ab **10.30 Uhr** zum **Zanderessen am Karfreitag, 07.04.2023**, am Plätzl in Schaidt ein. Auch gegen den Durst sowie für Kaffee und Kuchen ist bestens gesorgt.

Die Vorstandschaft

Förderverein des Waldschwimmbads Steinfeld e.V.:

Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder des Fördervereins Waldschwimmbad Steinfeld e.V., im Namen des Vorstandes laden wir Sie und Euch sehr herzlich zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am **Donnerstag, 27.04.2023, um 19.00 Uhr** ein. Die Versammlung findet in der Seniorstube im Bürgertreff in der Raiffeisenstraße in Steinfeld statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Prüfung der satzungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Freigabe der Tagesordnung
3. Jahresbericht des Vorstands
4. Finanzbericht
5. Entlastung des Vorstands
6. Neuwahlen des Vorstands
7. Anträge
8. Schlusswort

Jedes Vereinsmitglied kann laut Satzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, wir bitten im Bedarfsfall um entsprechende Mitteilung bis spätestens 20.04.2023. Wir freuen uns über eine rege Beteiligung!

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung des Fördervereins! Herzliche Grüße und hoffentlich bis zum Wiedersehen bei der Mitgliederversammlung.

Förderverein

Ausbau der Margarettenstraße, Erneuerung Kanal / Wasser / Straßenausbau

Verbandsgemeindewerke Bad Bergzabern Kanalisation / Wasserversorgung

Ab Montag dem 17.04.23 erneuern die Verbandsgemeindewerke Bad Bergzabern die Kanalisation und Wasserleitung, inkl. der Hausanschlüsse in offener Bauweise.

Diese Arbeiten werden von der Fa. Scherer aus Germersheim ausgeführt.

Die Straße entwässert z. T. im Trennsystem - ein Schmutzwasserkanal / ein Regenwasserkanal. Jedes Grundstück erhält in den Bereichen mit Regenwasserkanal auch einen Regenwasser-Hausanschluss. Hieran werden Fallrohre / Hofeinfäufe / Birco-Rinnen angeschlossen.

Alte Hausanschlüsse Trinkwasser z. B. aus Stahl werden bis zum Wasserzähler erneuert.

Grundwasserabsenkung

Um die Arbeiten Kanal / Wasser „trocken“ ausführen zu können, muss eine Grundwasserabsenkung erfolgen.

Straßenausbau

Die Margarettenstraße wird neu ausgebaut. Die Entwässerung erfolgt über eine Mittelrinne aus Betonpflastersteinen. Die übrigen Bereiche werden in einem Betonpflaster - Farbe nach Bemusterung - hergestellt.

Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten wird an den Häusern / Gebäuden, sowie Mauern / Einfriedungen eine Beweissicherung durchgeführt. Das heißt, zur Wahrung Ihrer Interessen wird Herr Peter Meier vom gleichnamigen Ingenieurbüro (IB) aus Deidesheim Ihre Gebäude / Bauwerke fotografieren, um so den augenblicklichen Zustand zu dokumentieren. Wir bitten daher um Ihre Mithilfe bei diesen Arbeiten und den Gutachter bereits auf Schäden hinzuweisen, um zu belegen, dass diese sich durch die Bautätigkeiten evtl. verändern würden. IB Meier wird entsprechende Handzettel einwerfen. Um die Beweissicherung auch von innen durchführen zu können, bitten wir Sie einen Termin mit Herrn Meier - Tel. 06326 9999219 - vereinbaren.

Diese Arbeiten laufen bereits seit geraumer Zeit.

Bauabschnitte

Die Maßnahme ist in Bauabschnitte aufgeteilt.

Begonnen wird mit der Kanalisation in der Waldstraße (von Ecke Bachstraße bis zur Margarettenstraße) - und dann von Margarettenstraße bis zum Spielplatz, Ecke In den Mittelgärten / Bachstraße.

Die weiteren Termine werden frühzeitig im Südpfalzkurier sowie über Handzettel durch die Baufirma Scherer verteilt.

Müllsammelplätze

Für die einzelnen Bauabschnitte werden in Absprache mit der Verbandsgemeinde und der Müllabfuhr Müllsammelplätze eingerichtet. Die Baufirma wird bei Bedarf oder sofern die Anlieger dies nicht selbst können (z. B. aus Altersgründen) bei der Müllentsorgung behilflich sein.

Gebäude- / Kellerabdichtung

Im Zuge des Straßenbaus muss ca. 60 - 100 cm entlang den Gebäuden ausgekoffert werden. Im Endausbau wird die Margarettenstraße in Pflasterbauweise hergestellt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch den Abbruch der befestigten Straßenoberfläche, dem Ausschachten entlang der Gebäude, sowie der späteren Pflasterbauweise es zu Vernässungen an der Gebäudewand / Kellers kommen kann. Durch den qualifizierten Straßenbau besitzt der eingebaute Boden eine höhere Wasserdurchlässigkeit, die bei fehlender Vertikalsperre zu Mauerwerksdurchfeuchtungen führen kann.

Die Anlieger haben hier - in Absprache mit der ausführenden Firma Scherer - die Möglichkeit ihr Gebäude / Keller abzudichten.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer selbst für einen „dichten“ Keller verantwortlich ist.

Bauüberwachung

Die Bauüberwachung für die Maßnahme hat das Ingenieurbüro Team-Bau aus Bad Bergzabern.

Verbandsgemeindewerke

Einladung zum Jahreskonzert



Musikverein Concordia Steinfeld

Kirchplatzreinigung 2023

Wer hilft mit?

Am Dienstag, 11. April 2023, ab 17.00 Uhr wird der Kirchenchor Steinfeld rund um unsere Kirche wieder alle Beete und auch die Pflasterflächen von Unkraut befreien. Wer auch findet, dass unser Ortskern gepflegt aussehen soll und an diesem Termin Zeit hat, kommt gerne dazu! Bitte eigenes Gerät wie Hacke, Eimer, Messer, Schere usw. mitbringen.

Herzlichen Dank im Voraus für jede Hilfe!

Pia Adam

Karfreitagsgottesdienst mit szenischer Darstellung der Passion

Am Karfreitag um 15.00 Uhr werden die beiden Kirchenchöre von Steinfeld und Schweighofen in der Kirche in Schweighofen in besonderer Weise den Gottesdienst mitgestalten.

In Gewänder gekleidet werden die beiden Chöre die Matthäus Passion von R.M:Müller vor dem Altar der Kirche singen. Chor und Solisten wechseln sich dabei ab, während gleichzeitig einzelne Abschnitte szenisch dargestellt werden.

Herzliche Einladung zu diesem Gottesdienst in der Karwoche!

Adam



Vorderweidenthal

Gemeinderatssitzung am 12.04.2023

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, 12.04.2023, 19.00 Uhr** im Bürgerhaus Alte Schule, Lindelbrunnstraße 1, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung kann ab Donnerstag, 06.04.2023 im Schaukasten, Lindelbrunnstraße 1, eingesehen werden.

Volker Christmann, Ortsbürgermeister

Kulinarischer Treff

Der nächste kulinarische Treff findet am **Mittwoch, 12.04.2023, 12.00 Uhr, im evangelischen Gemeindehaus in der Kirchstraße** statt.

Es wird um Voranmeldung gebeten. Die Anmeldeleiste liegt in der Kirche aus.

Anmeldungen sind auch möglich bei Pfarrer Johannes Berthold, Tel. 06398 321 oder bei Franz Ripplinger, Tel. 06398 993113. Kurzfristige Abmeldungen bitte nur bei Pfarrer Berthold.

Volker Christmann, Ortsbürgermeister

Neuanlage Ehrenfriedhof



Unser Ehrenfriedhof war im Jahr 2022 in keinem sehr schönen äußeren Zustand. Die vergangenen trockenen Sommer hatten den Erikapflanzen sehr stark zugesetzt und die aller meisten waren vertrocknet. Die äußere Einrahmung durch einen Lebendzaun aus Eiben war bis zu 6 Meter hoch und konnte somit nicht mehr „in Form gehalten“ werden. Das Eingangstor und die Ruhebank waren defekt.

Durch verschiedene Gespräche und Kontakte konnten wir im vergangenen Jahr dann kurz vor dem Volkstrauertag eine Patenschaft zur Pflege des Ehrenfriedhofes mit der Arbeitstherapie Gärtnerei - Außenanlagen - des Pfalzklunikums Klingenmünster eingehen. Rechtzeitig zum Volkstrauertag haben wir alle vertrockneten Erika entfernt und eine kleine Neubepflanzung durchgeführt. Im Frühjahr 2023 wurde dann die komplette „Neuanlage“ in Angriff genommen. In mehreren Arbeitseinsätzen haben wir die Eibe komplett auf „Arbeitshöhe“ zurück geschnitten, das Schnittgut vor Ort gehäckselt und als Bodendüngung wieder zwischen den Hecken eingebracht.

Die Sitzbank und das Eingangstor vom Parkplatz aus sind erneuert worden. In mehreren Arbeitseinsätzen hat Frau Merkel nun mit „ihrem Team“ insgesamt 1100 neue Erikapflanzen in den insgesamt 6 Grabreihen inkl. spezieller Erde und Dünger gesetzt. Das war eine tolle Leistung.

In weiteren ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen soll noch ein barrierefreier Zugang vom Friedhof her mit einer neuen Wasserentnahmestelle am Ehrenfriedhof angelegt werden.

Die Bilder zeigen den Zustand des Friedhofes vor Beginn der Maßnahme, den Rückschnitt der Eibenhecke sowie das Häckseln des Schnittgutes und die neu bepflanzen Grabreihen.

An dieser Stelle möchte und muss ich mich ganz herzlich beim Pfalzklunikum Klingenmünster und der Arbeitstherapie für diese Unterstützung im Unterhalt des Ehrenfriedhofes bedanken. Namentlich darf ich hier die Gärtnerin, Frau Sybille Merkel, sowie die Herren Gerhard Schehl und Thilo Hochdörffer nennen. Das Pfalzklunikum hat uns auch bei der weiteren Pflege des Ehrenfriedhofes die Unterstützung

zugesagt. Bedanken möchte ich mich auch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, namentlich Herrn Schneider, in Trier, für die jederzeit gute Zusammenarbeit und die finanzielle Unterstützung bei dieser Maßnahme. Ohne diese Unterstützung hätten wir die Neuanlage nicht durchführen können.

Unsere Vorgänger im Gemeinderat bestanden auf dem Erhalt des Ehrenfriedhofes in Vorderweidenthal mit seinen insgesamt 77 Gräbern. Insbesondere Soldaten, welche im Frühjahr 1945 in jungen Lebensjahren, rings um Vorderweidenthal ihr Leben verloren sind hier bestattet. Auch Vorderweidenthaler Kriegsoffer haben hier ihre letzte Ruhe gefunden.

Allein dies ist - neben der gesetzlichen - für uns eine Verpflichtung zur Pflege und dem Erhalt des Ehrenfriedhofes, welcher wir auch gerne nachkommen.

Volker Christmann, Ortsbürgermeister

Osterwanderung des PWV Vorderweidenthal

Der PWV lädt am Ostermontag, 10. April 2023, zur traditionellen Osterwanderung ein. Mit den Wanderführern Finja und Aaron begehen wir uns auf die Suche nach dem Osterhasen. Anschließend findet ein gemütliches Beisammensein im Bürgerhaus „Alte Schule“ statt. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr in der Ortsmitte.

PWV

Förderverein der kommunalen Kindertagesstätte Pumuckel Vorderweidenthal e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen

Die Vorstandschaft des Fördervereins, der kommunalen Kindertagesstätte „Pumuckel“ in Vorderweidenthal lädt alle Vereinsmitglieder und Interessierte zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Termin: Donnerstag, 27.04.2023, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Vorderweidenthal („Alte Schule“).

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, 3. Feststellung der Tagesordnung, 4. Berichte mit Aussprache, a. des Vorsitzenden, b. des Rechners, 5. Entlastung der Vorstandschaft, 6. Wahl des Wahlleiters, 7. Neuwahlen der Vorstandschaft, a) 1. Vorsitzender, b) Stellvertreter, c) Kassenswart, d) Schriftführer und e) Beisitzer, 8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Wir hoffen auf rege Teilnahme der Mitglieder und natürlich sind Nichtmitglieder gern gesehene Gäste.

Die Vorstandschaft des Fördervereins

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Hl. Edith Stein, Bad Bergzabern

Gottesdienste vom 05.04.2023 - 12.04.23

Mittwoch, 05.04.2023

Bad Bergzabern, 18.00 Uhr Heilige Messe, anschließend Barmherzigkeitsrosenkranz

Blankenborn, 18.00 Uhr Heilige Messe

Gründonnerstag, 06.04.2023

Bad Bergzabern, 19.00 Uhr Heilige Messe vom letzten Abendmahl, anschließend stille Anbetung

Kapsweyer, 19.00 Uhr Heilige Messe vom letzten Abendmahl

Schw.-Rechtenbach, 19.00 Uhr Heilige Messe vom letzten Abendmahl
Dörrenbach, 21.00 Uhr Anbetung an der Kolmerbergkapelle, Ölbergstation

Karfreitag, 07.04.2023

Bad Bergzabern, 10.00 Uhr Kinderkreuzweg mit den Erstkommunikantkindern

Dörrenbach, 10.00 Uhr Kreuzweg an der Kolmerbergkapelle

Bad Bergzabern, 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Christi

Birkenhördt, 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Christi

Oberotterbach, 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Christi

Schweighofen, 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Christi

Karsamstag, 08.04.2023

Bad Bergzabern, 21.00 Uhr Feier der heiligen Osternacht, anschließend Agapefeier im Edith-Stein-Haus

Schw.-Rechtenbach, 21.00 Uhr Feier der heiligen Osternacht

Steinfeld, 21.00 Uhr Feier der heiligen Osternacht, anschließend Agapefeier

Ostersonntag, 09.04.2023

Birkenhördt, 6.00 Uhr Auferstehungsfeier, anschließend Osterfrühstück

Bad Bergzabern, 10.30 Uhr Hochamt der Pfarrei, 18.00 Uhr Feierliche Ostervesper

Schweighofen, 10.30 Uhr Festamt

Ostermontag, 10.04.2023

Dörrenbach, 9.00 Uhr Festamt, 16.00 Uhr Andacht an der Kolmerbergkapelle

Kapsweyer, 9.00 Uhr Festamt

Steinfeld, 9.15 Uhr Emmausgang nach Niederrotterbach

Bad Bergzabern, 10.30 Uhr Hochamt der Pfarrei

Niederrotterbach, 10.30 Uhr Festamt

Dienstag, 11.04.2023

Bad Bergzabern, 17.15 Uhr Rosenkranzgebet, 18.00 Uhr Heilige Messe

Kapsweyer, 18.00 Uhr Heilige Messe, anschl. Barmherzigkeitsrosenkranz

Mittwoch, 12.04.2023

Bad Bergzabern, 18.00 Uhr Heilige Messe, anschließend Barmherzigkeitsrosenkranz

Birkenhördt, 17.30 Uhr Rosenkranzgebet, 18.00 Uhr Heilige Messe

Bei Erkältungssymptomen bitten wir Sie, nicht am Gottesdienst teilzunehmen!**Öffnungszeiten des zentralen Pfarrbüros Bad Bergzabern:**

Dienstags, donnerstags und freitags von 09.00 bis 11.00 Uhr, mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Weinstraße 38, 76887 Bad Bergzabern; **Tel. 06343 9375 664**

Pfarramt.bad-bergzabern@bistum-speyer.de

 **KATHOLISCHE PFARREI HL. EDITH STEIN**

GOTTESDIENSTE OSTERN 2023

GRÜNDONNERSTAG 06.04.	FEIER VOM LETZTEN ABENDEMAHL
Bad Bergzabern	19:00 Heilige Messe vom letzten Abendmahl mit Fußwaschung (anschließend STILLE ANBETUNG bis 24.00 Uhr in der Unterkirche)
Kapsweyer	19:00 Heilige Messe vom letzten Abendmahl
Schw. Rechtenbach	19:00 Heilige Messe vom letzten Abendmahl
Dörrenbach	21:00 Anbetung an der Kolmerbergkapelle, Ölbergstation
KARFREITAG 07.04.	FEIER VOM LEIDEN UND STERBEN JESU CHRISTI
Bad Bergzabern	10:00 Kinderkruzweg mit den Erstkommunionkindern
Dörrenbach	10:00 Kruzweg an der Kolmerbergkapelle
Bad Bergzabern	15:00 Liturgie vom Leiden und Sterben Christi
Birkenhördt	15:00 Liturgie vom Leiden und Sterben Christi, der Kirchenchor singt die Matthäus-Passion mit Solisten.
Oberrotterbach	15:00 Liturgie vom Leiden und Sterben Christi
Schweighofen	15:00 Liturgie vom Leiden und Sterben Christi - Die Passion wird von den Kirchenchören Schweighofen und Steinfeld unter der Leitung von Hr. Kusenbach mit szenischer Darstellung gesungen. Zur Kreuzwehung können Blumen mitgebracht werden.
KARSAMSTAG 08.04.	GRABESRUHE DES HERRN - OSTERNACHT
Bad Bergzabern	21:00 Feier der Heiligen Osternacht, anschließend Agapefeier im Edith-Stein-Haus
Schw. Rechtenb.	21:00 Feier der Heiligen Osternacht
Steinfeld	21:00 Feier der Heiligen Osternacht, anschließend Agapefeier
OSTERN 09.04.	HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN
Birkenhördt	06:00 Auferstehungsfeier es singt der Kirchenchor, anschließend gemeinsames Osterfrühstück im DGH
Bad Bergzabern	10:30 Hochamt der Pfarrei
Schweighofen	10:30 Festamt unter Mitwirkung des Kirchenchores Schweighofen
Bad Bergzabern	18:00 Feierliche Ostervesper mit sakramentalem Segen
MONTAG 10.04.	OSTERMONTAG
Dörrenbach	09:00 Festamt
Kapsweyer	09:00 Festamt
Steinfeld	09:15 Emmausgang nach NOB zur Hl. Messe, Treffpunkt 9:15 Uhr am Pfarrheim in Steinfeld
Bad Bergzabern	10:30 Hochamt der Pfarrei
Niederrotterbach	10:30 Festamt
Dörrenbach	16:00 Andacht an der Kolmerbergkapelle



Kath. Pfarrei

Pfarrei Hl. Katharina, Hauenstein**Gottesdienste****Mittwoch, 05.04.2023**

7.30 Uhr Eucharistiefeier im Karmel

17.30 Uhr Rosenkranz für den Frieden in Lug

18.30 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden im Pfarrheim/Gebetsraum

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Schwanheim

Donnerstag, 06.04.2023, Gründonnerstag

18.00 Uhr Feier vom Letzten Abendmahl im Karmel

18.30 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden im Pfarrheim/Gebetsraum

19.00 Uhr Feier vom Letzten Abendmahl in der Christkönigskirche

19.00 Uhr Feier vom Letzten Abendmahl in Lug

Freitag, 07.04.2023, 10.00 Uhr Kreuzweg zur Lourdesgrotte in Schwanheim

15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi im Karmel

15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi in der Christkönigskirche

15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi in Schwanheim

18.30 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden im Pfarrheim/Gebetsraum

Samstag, 08.04.2023, Karsamstag

17.00 Uhr Osternachtfeier für alle interessierten Kinder und Eltern, Treffen am Osterfeuer vor der Christkönigskirche

19.00 Uhr Feier der Osternacht im Karmel

21.00 Uhr Feier der Osternacht in der Christkönigskirche,

Beginn mit dem Osterfeuer vor der Kirche

Nach der Feier der Osternacht Agapefeier

Sonntag, 09.04.2023, Ostersonntag/Hochfest der Auferstehung des Herrn

8.00 Uhr Eucharistiefeier im Karmel

9.00 Uhr Eucharistiefeier in Lug

10.30 Uhr Osterhochamt in der Christkönigskirche

17.00 Uhr Ostervesper in der Christkönigskirche

Montag, 10.04.2023, Ostermontag

8.00 Uhr Eucharistiefeier im Karmel

9.00 Uhr Eucharistiefeier in Schwanheim

10.30 Uhr Eucharistiefeier in der Christkönigskirche

18.30 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden im Pfarrheim/Gebetsraum

Dienstag, 11.04. 7.30 Uhr Eucharistiefeier im Karmel

18.30 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden im Pfarrheim/Gebetsraum

Mittwoch, 12.04.2023, 7.30 Uhr Eucharistiefeier im Karmel

17.00 Uhr Rosenkranz für den Frieden in Lug

18.30 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden im Pfarrheim/Gebetsraum

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Schwanheim

Kontakt:

Marienstraße 12, 76846 Hauenstein, Tel. 06392 993969

pfarramt.hauenstein@bistum-speyer.de

Kath. Pfarramt

Kath. Pfarrei Hl. Maria Magdalena Klingenmünster**Gottesdienste vom 05.04. - 12.04.2023****Mittwoch, 05.04.2023**

Göcklingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

f. Jakob u. Hedwig Heger u. A.

f. Kurt Freudenstein

Donnerstag, 06.04.2023, Gründonnerstag

Eschbach 18.30 Uhr Eucharistiefeier, anschl. Ölbergandacht

Klingenmünster 19.00 Uhr Eucharistiefeier und Fußwaschung, mit den Kommunionkindern

es singt der ökum. Kirchenchor, anschl. Agape im Mönchssaal

Freitag, 07.04.2023, Karfreitag

Göcklingen 10.00 Uhr Familienkruzweg

Billigheim 15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi

Klingenmünster 15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi

Ranschbach 15.00 Uhr Feier vom Leiden und Sterben Christi

Samstag, 08.04.2023, Karsamstag

Klingenmünster 21.00 Uhr Feier der Osternacht, anschl. Agape am Osterfeuer

Rohrbach 21.00 Uhr Feier der Osternacht mit den Kommunionkindern und Liedern aus dem JuGoLo anschl. Agape

Sonntag, 09.04.2023, Hochfest der Auferstehung des Herrn - Ostern

Eschbach 09.00 Uhr Hochamt

f. Kurt Schmitzer u. A.

Ingenheim 09.00 Uhr Hochamt

Gleiszellen 10.30 Uhr Hochamt

Ranschbach 10.30 Uhr Hochamt es singt die Kirchenchorgem. Ranschbach-Göcklingen

Montag, 10.04.2023, Ostermontag

Eschbach 09.00 Uhr Emmausgang (Start Kirche)

Klingenmünster 09.15 Uhr Emmausgang

(mit Traktor u. „Herbstwägelchen“, Start Klingbachhalle)

Göcklingen 10.00 Uhr Hochamt für die ganze Pfarrei (bei gutem Wetter im Laurentiusgarten)

mit der kath. Musikkapelle Göcklingen

Dienstag, 11.04.2023, Osteroktav

Gleiszellen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Ranschbach 18.30 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 12.04.2023, Osteroktav

Ingenheim 14.30 Uhr Ökum. Kinderkirche (kath. Kirche)

Göcklingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

f. Ludwig u. Heidi Laux u. A.

KFD Klingenmünster/Gleiszellen-Gleishorbach**Agape am Gründonnerstag**

Wie in den vergangenen Jahren laden wir sie nach dem Abendmahl-gottesdienst zum Agapemahl in den Mönchssaal ein. Wir wollen mit-

einander das Brot teilen, den Wein trinken und das Mahl der Liebe feiern.

Ostermarkt

Am Ostermarkt möchten wir uns wieder beim Kaffee- und Kuchenverkauf beteiligen. Wer uns mit Kuchen unterstützen oder auch einen Dienst übernehmen kann, melde sich bitte beim Team.

Rätschen der Messdiener

Dieses Jahr gehen wir Messdiener wieder wie in den Jahren vor Corona mit unseren Rätschen durchs Dorf.

Wir rätschen am Karfreitag (07.04) um 6 Uhr, 12 Uhr und 18 Uhr.

Am Ostersonntag (08.04.) rätschen wir um 6 Uhr. Ab 12 Uhr gehen wir von Haus zu Haus und sammeln Spenden.

Wir freuen uns, wenn wir freundlich von euch und ihnen empfangen werden.

Seelsorger/innen:

Unsere Seelsorger stehen Ihnen weiterhin telefonisch zur Verfügung:
Pfarrer Marco Gabriel:

Tel.: 06349 99598 12; mobil: 0151 14879971, email: marco.gabriel@bistum-speyer.de

Kpl. P. Damian C. Ugwuanyi SMMM:

Tel. 06349 99598 21; Tel: 06343 9880543; email: damian.ugwuanyi@bistum-speyer.de

Gemeindereferentin Doris Burkhart:

Tel.: 06349 99598 22; mobil: 0151 14879572, email: doris.burkhart@bistum-speyer.de

Gemeindereferent Martin Dyjecinski:

Tel.: 06349 99598 20; mobil: 0151 14880002, email: martin.dyjecinski@bistum-speyer.de

Kontakt:

Pfarramt Klingenmünster

Im Stift 13, 76889 Klingenmünster

Tel. 06349 995980, E-Mail: pfarramt.klingenmuenster@bistum-speyer.de

Homepage: pfarrei-klingenmuenster.de

Sprechzeiten:

dienstags 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

donnerstags 09.00 Uhr - 11.00 Uhr und 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Prot. Kichenbezirk Bad Bergzabern



Prot. Kirchenbezirk Bad Bergzabern

05.04. bis 12.04.2023

GOTTESDIENSTE

Familien
Jugendliche
Senioren

MUSICAL-GOTTESDIENST

"BEVOR DER HAHN KRÄHT"

Ein Musical von Ralf Gössler. Der Jugendchor führt sein erstes Musical auf. Begleitet wird er dabei von einer Band. Leitung: Vera Steuerwald, Pfarrerin
Angela Fabian (Liturgie)

Freuen Sie sich auf hochmotivierte Jugendliche!



Montag, 10.04.2023
10:00 Uhr



**Marktkirche,
Bad Bergzabern**

weitere Termine unter: www.dekanat-bza.de

*** In den Gottesdiensten an Gründonnerstag, wie auch in den Vormittags-Gottesdiensten an den Ostertagen wird in der Regel das Hl. Abendmahl gefeiert. ***

Mittwoch, 05.04.2023 - Passions- und Friedensandacht

18.00 Uhr, mit Prot. Posaunenchor Rohrbach, St. Michael Simultankirche Rohrbach, Pfarrer Robin Braun

Donnerstag, 06.04.2023 - Gottesdienste an Gründonnerstag

16.30 Uhr, für Senioren, Friedhofskapelle Oberhausen, Pfarrer Holger Müller

18.00 Uhr, Prot. Kirche Minfeld, Pfarrer Henning Lang

18.30 Uhr, St. Anna Kirche Dierbach, Pfarrer Holger Müller

18.30 Uhr, Bürgerhaus Vollmersweiler, Pfarrer i. R. Friedhelm Hans

18.30 Uhr, mit Tischabendmahl, Prot. Kirche Klingenmünster, Pfarrer i. R. Bernhard Pfeifer

19.00 Uhr, Marktkirche Bad Bergzabern, Pfarrerin Angela Fabian

19.00 Uhr, St. Johannes Bapt. Kirche Appenhofen, Pfarrer Stephan Heinlein

19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Darstein, Pfarrer Johannes Berthold

19.30 Uhr, Prot. Kirche Steinweiler, Pfarrer Robin Braun

20.00 Uhr, **Lindelbrunnhalle Oberschlettenbach, Pfarrer Johannes Berthold**

Freitag, 07.04.2023 - Gottesdienste an Karfreitag

08.45 Uhr, Prot. Kirche Dimbach, Pfarrer Johannes Berthold

09.00 Uhr, Prot. Kirche Heuchelheim, Pfarrerin Dorothea Helfrich

09.00 Uhr, Prot. Kirche Steinweiler, Pfarrer Robin Braun

09.15 Uhr, Prot. Kirche Winden, Pfarrer Henning Lang

09.15 Uhr, Prot. Kirche Rechtenbach, Dekan Dietmar Zoller

10.00 Uhr, Marktkirche Bad Bergzabern, Pfarrerin Angela Fabian

10.00 Uhr, mit Kirchenchor, Prot. Kirche Ingenheim, Pfarrer Stephan Heinlein

10.00 Uhr, mit Chor, Prot. Kirche Gleiszellen-Gleishorbach, Pfarrerin Almendra García de Reuter

10.00 Uhr, Prot. Kirche Göcklingen, Pfarrer i.R. Klaus Rothe

10.00 Uhr, Friedhofshalle Niederhorbach, Pfarrer Holger Müller

10.00 Uhr, Friedenskirche Vorderweidenthal, Pfarrer Johannes Berthold

10.15 Uhr, Prot. Wolfgangskirche Freckenfeld, Pfarrer i. R. Friedhelm Hans

10.15 Uhr, Prot. Kirche Klingen, Pfarrerin Dorothea Helfrich

10:15 Uhr, St. Michael Simultankirche Rohrbach, Pfarrer Robin Braun

10.30 Uhr, St. Martin Simultankirche Dörrenbach, Prädikantin Angelika Heft

10.30 Uhr, Prot. Kirche Oberrotterbach, Dekan Dietmar Zoller

10.30 Uhr, Prot. Kirche Minfeld, Pfarrer Henning Lang

11.00 Uhr, Prot. Kirche Pleisweiler-Oberhofen, Pfarrerin Angela Fabian

14.30 Uhr, Andacht zur Todesstunde, Friedenskirche Vorderweidenthal, Pfarrer Johannes Berthold

Samstag, 08.04.2023 - Gottesdienste in der Osternacht

20.00 Uhr, Friedenskirche Vorderweidenthal, Pfarrer Johannes Berthold

Sonntag, 09.04.2023 - Gottesdienste an Ostersonntag

06.00 Uhr, Osternacht, anschließend Osterfrühstück im Gemeindehaus, Marktkirche Bad Bergzabern, Dekan Zoller

KARWOCHE UND OSTERN 2023

GRÜNDONNERSTAG

Eschbach: 18.30 Uhr Eucharistiefeier
anschl. Ölbergandacht

Klingenmünster: 19.00 Uhr Eucharistiefeier
mit Fußwaschung
es singt der ökum. Kirchenchor
anschl. Agape im Mönchssaal



© Peter Weidemann, Pfarrerservice

KARFREITAG

Göcklingen: 10.00 Uhr Familienkreuzweg
Billigheim: 15.00 Uhr Karfreitagsliturgie
Klingenmünster: 15.00 Uhr Karfreitagsliturgie
Ranschbach: 15.00 Uhr Karfreitagsliturgie



Pfarrerservice

KARSAMSTAG

Kleine Osterkerzen werden gegen eine Spende abgegeben

Klingenmünster: 21.00 Uhr Feier der Osternacht
anschl. Agape am Osterfeuer

Rohrbach: 21.00 Uhr Feier der Osternacht
mit den Erstkommunionkindern
und Liedern aus dem JuGoLo
anschl. Agape



© Sofia Brandmayr, Pfarrerservice

OSTERSONNTAG

Eschbach: 9.00 Uhr Hochamt
Ingenheim: 9.00 Uhr Hochamt
Gleiszellen: 10.30 Uhr Hochamt
Ranschbach: 10.30 Uhr Hochamt



Pfarrerservice

EMMAUSGANG AM OSTERMONTAG

Eschbach: 9.00 Uhr (Start Kirche)

Klingenmünster: 9.15 Uhr (Start Klingbachhalle)
mit Traktor und Herbstwägelchen

Göcklingen: 10.00 Uhr Gottesdienst (Laurentiusgarten)
mit der kath. Musikkapelle Göcklingen



© Guenther Jakobs, bonifatiuswerk

06.00 Uhr, Osternacht, mit anschl. Osterfrühstück, St. Anna Kirche Dierbach, Pfarrer Holger Müller
 06.00 Uhr, Osternacht, Prot. Kirche Klingenmünster, Pfarrerin Almendra Garcia de Reuter
 06.00 Uhr, Osternacht mit Chor, anschl. Frühstück im Bürgerhaus, Prot. Kirche Winden, Pfarrer Henning Lang
 06.00 Uhr, Osternacht, St. Michael Simultankirche Rohrbach, Pfarrer Robin Braun
 06.00 Uhr, Auferstehungsfeier, Friedhofshalle Vorderweidenthal, Pfarrer Johannes Berthold
 07.00 Uhr, Auferstehungsfeier auf dem Friedhof Bad Bergzabern, Dekan Dietmar Zoller
 09.00 Uhr, Prot. Kirche Göcklingen, Pfarrerin Dorothea Helfrich
 09.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Darstein, Pfarrer Johannes Berthold
 09.15 Uhr, Prot. Kirche Schweigen, Pfarrer i. R. Marc Seiwert
 10.00 Uhr, Marktkirche Bad Bergzabern, Dekan Dietmar Zoller
 10.00 Uhr, mit Chor, Prot. Kirche Billigheim, Pfarrer Stephan Heinlein
 10.00 Uhr, Prot. Kirche Dimbach, Pfarrer Johannes Berthold
 10.00 Uhr, Prot. Kirche Kapellen-Drusweiler, Pfarrer Holger Müller
 10.00 Uhr, Prot. Kirche Klingen, Gemeinédiakon i.R. Gerhard Moser
 10.15 Uhr, Prot. Kirche Heuchelheim, Pfarrerin Dorothea Helfrich
 10.15 Uhr, Prot. Wolfgangskirche Freckenfeld, Prädikantin Cornelia Dreisigacker
 10.15 Uhr, Prot. Kirche Steinweiler, Pfarrer Robin Braun
 10.30 Uhr, Prot. Kirche Oberotterbach, Pfarrer i. R. Marc Seiwert
 10.30 Uhr, Familienkirche, Prot. Kirche Gleiszellen-Gleishorbach, Pfarrerin Almendra Garcia de Reuter & Team Familienkirche
 10.30 Uhr, Familiengottesdienst, Prot. Kirche Minfeld, Pfarrer Henning Lang
 11.00 Uhr, Prot. Kirche Pleisweiler-Oberhofen, Pfarrerin Angela Fabian
Montag, 10.04.2023 - Gottesdienste an Ostermontag
 09.00 Uhr, Lindelbrunnhalle Oberschlettenbach, Pfarrer Johannes Berthold
 10.00 Uhr, Musical- Gottesdienst mit dem Jugendchor, Marktkirche Bad Bergzabern, Pfarrerin Angela Fabian
 10.00 Uhr, Prot. Kirche Barbelroth, Pfarrerin Almendra Garcia de Reuter
 10.00 Uhr, mit Chor, Prot. Kirche Klingenmünster, Pfarrer Holger Müller
 10.00 Uhr, Friedenskirche Vorderweidenthal, Pfarrer Johannes Berthold
 10.15 Uhr, Gustav Adolf Kirche Niederotterbach, Prädikantin Wiltrud Kleiner
 10.15 Uhr, St. Michael Simultankirche Rohrbach, Pfarrer Robin Braun
 10.30 Uhr, St. Martin Simultankirche Dörrenbach, Dekan Dietmar Zoller
 10.30 Uhr, Prot. Kirche Winden, Pfarrer Henning Lang

Prot. Kirchenbezirk Bad Bergzabern

Ev. Jugend Pfalz
 Prot. Kirchenbezirk Bad Bergzabern



Ev. Jugend Pfalz
 Prot. Kirchenbezirk Bad Bergzabern

Prot. Kirchengemeinden Dörrenbach, Oberotterbach und Schweigen-Rechtenbach

Die Gottesdienste finden Sie in der Gesamtübersicht des Kirchenbezirks Bad Bergzabern.

Kontakt

Prot. Dekanat Bad Bergzabern, Weinstraße 48 in 76887 Bad Bergzabern

Ansprechpartnerin: Mareike Barth

Bürozeiten: Montag und Mittwoch jeweils von 8-12 Uhr

Telefonnummer 06343-7002 160. E-Mail: pfarramt.doerrenbach@evkirchepfalz.de.

Außerhalb dieser Bürozeiten können Sie sich an Frau Grimm wenden.

Sie ist unter der Telefonnummer: 06343 7002 100 zu erreichen. E-Mail: dekanat.bad.bergzabern@evkirchepfalz.de

Prot. Dekanat

Prot. Kirchengemeinde Klingenmünster und Gleiszellen-Gleishorbach

Tischabendmahl, am 6. April 2023, 18.30 Uhr in der Prot. Kirche Klingenmünster

Wir laden Sie zu einem besonderen Abendmahlgottesdienst ein. In der Kirche an Tischen sitzend, essen wir miteinander traditionelle Speisen und feiern Jesu letztes Abendmahl. Um den Gottesdienst gut durchführen zu können, wird um Anmeldung gebeten.

Prot. Pfarramt Tel. 06349 929276 oder Bernhard Pfeifer, Pfarrer i. R. Tel. 06349 9962559.

Kaffeenachmittag - Mi., den 12. April um 14.30 Uhr

Wir treffen uns wie an jedem zweiten Mittwoch im Monat mit Seniorinnen und Senioren im Prot. Gemeindehaus Klingenmünster. Los geht es um 14.30 Uhr. Gemeinsam trinken wir Kaffee, bekommen neue Impulse und tauschen wir uns aus. Ein Helferinnen-Team sorgt für Genuss und Gastfreundschaft mit Getränken, Gebäck und Kuchen. Kommen Sie gern vorbei. Kontakt: Edeltraud Kreher, Tel. 06349 1758.

Offene Kirche von 9 bis 18 Uhr

Betrachtung der **Ausstellung** „Bilder zur Passion des Malers Sieger Köder“ in der Prot. Kirche Klingenmünster. Wenn Sie eine Führung über die Ausstellung möchten, kontaktieren Sie bitte: Pfarrer i.R. Bernhard Pfeifer, Tel. 06349 9962559.



Krabbelgruppe Gleiszellen

Die Krabbelgruppe richtet sich an Krabbelkinder, Eltern oder Großeltern. Sie findet im Prot. Gemeindehaus Gleiszellen. Meldet euch bald an und sagt es allen weiter.

Kontakt: Mobil/Messenger: 0170 4907798 / E-Mail: juz.bergzabern@evkirchepfalz.de

Pfarrerin Garcia de Reuter ist unter pfarramt.klingenmuenster@evkirchepfalz.de und unter 06349 929276 zu erreichen. Das Pfarrbüro in Klingenmünster ist am Donnerstagvormittag von 10 - 13.00 Uhr besetzt. Weitere Informationen rund um unsere Kirchengemeinden finden Sie unter: www.landeck-kirche.de

Prot. Kirchengemeinden
Klingenmünster und
Gleiszellen-Gleishorbach

28.04.2023 um 18 Uhr

**Segensfeier
anlässlich der Amtseinführung von
Kathrin Flory**

Unsere Kirchengemeinde lädt alle Menschen zum Gottesdienst ein, die sich privat oder beruflich mit unserem langjährigen Gemeindeglied Kathrin Flory verbunden fühlen.

Zusammen möchten wir für ihre kommenden Aufgaben zum Wohl der Menschen in der Verbandsgemeinde beten und Gott um seinen Segen bitten.

Pfarrerinnen: Anja Behrens und Almendra Garcia de Reuter
Ort: Protestantische Kirche Klingenmünster, Weinstraße 20
www.landeck-kirche.de

Gottesdienste Prot. Kirchengemeinden Klingenmünster und Gleiszellen-Gleishorbach

OSTERN FEIERN

GRÜNDONNERSTAG mit Tischabendmahl
06.04./ 18.30 Uhr Prot. Kirche Klingenmünster

KARFREITAG
07.04./ 10 Uhr Prot. Kirche Gleiszellen

OSTERNACHT mit Frühstück
09.04./ 06 Uhr Prot. Kirche Klingenmünster

OSTERSONNTAG Familienkirche
09.04./10.30 Uhr Prot. Kirche Gleiszellen

OSTERMONTAG
10.04./ 10 Uhr Prot. Kirche Klingenmünster

Prot. Pfarramt

Prot. Kirchengemeinde Minfeld-Winden für Hergersweiler

Gottesdienste siehe [Gesamtübersicht des Kirchenbezirks Bad Bergzabern](#).

Bitte beachten Sie in jedem Fall aktuelle Änderungen im Schaukasten vor Ort und auf unserer homepage: www.kirche-minfeld-winden.de

Dienstag, 11.04.2023

10.00 - 11.30 Uhr Krabbelgruppe Winden, Prot. Gemeinderaum Winden, Raiffeisenstr. 17.

Was: gemeinsam singen, spielen, sich kennenlernen, mit anderen Eltern austauschen, Ausflüge zum Spielplatz und noch vieles mehr! Herzlich willkommen sind Mamas und Papas mit Kindern bis drei Jahre. Organisation: Marie Blauth, E-Mail: blauthmarie@gmail.com oder Kontakt über das Prot. Pfarramt Minfeld-Winden.

Donnerstag, 13.04.2023

18.15 Uhr Kirchenchorprobe im Bürgerhaus in Winden

Neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen.

Wer läutet im Sterbefall?

Wenden Sie sich in allen kirchlichen Fragen zu Trauerfeiern (auch Läuten u.s.w.) am besten direkt ans Pfarramt, Tel. 07275 913080. Wir klären alles Weitere gerne mit Ihnen ab.

Bürozeiten im Pfarramt:

In allen Fragen, dringenden Angelegenheiten ist Pfarrer Lang weiterhin jederzeit gerne für sie da!

Prot. Pfarramt, Kirchgasse 4, 76872 Minfeld Tel. 07275 913080

Mail: pfarramt.minfeld.winden@evkirchepfalz.de

Internet: www.kirche-minfeld-winden.de

Prot. Dekanat

Evangelische Stadtmission Bad Bergzabern

Gottesdienste, Bibelgesprächskreise und andere Veranstaltungen

Passionswoche, Gründonnerstag, Karfreitag ... das sind Tage, an denen wir merken, dass es eine besondere Zeit ist, aber viele können damit nur noch wenig anfangen. Ja, wir haben ein paar freie Tage - die Kinder haben Ferien, aber was wird da nochmal gefeiert?

Karfreitag ist der Todestag von Jesus. An diesem Freitag wurde er am Kreuz hingerichtet. Das war und ist die brutalste Hinrichtungsart. Der Grund: Er war den führenden Leuten unangenehm und sie wollten ihn los werden. Der eigentliche Grund aber war: um die Trennung zwischen Gott und Menschen aufzuheben, brauchte es ein Opfer, das stellvertretend für alle Menschen die Schuld auf sich nahm. Gott selber wurde in Jesus Mensch und hat dieses Opfer auf sich genommen, ja, er wurde das Opfer, das für unsere Schuld mit seinem Leben bezahlt hat ... damit der Weg zu Gott für jeden Menschen wieder frei wird. Das feiern wir an Karfreitag.

Mittwoch, 5. April 2023

19.00 Uhr Missionsabend mit Ehepaar Vogel

Donnerstag, 6. April 2023

10.00 Uhr Gebetsstunde

Freitag, 7. April 2023

15.00 Uhr Karfreitags-Gottesdienst Freckenfeld, mit Abendmahl
18.00 Uhr Karfreitags-Gottesdienst Bad Bergzabern, mit Abendmahl

Samstag, 8. April 2023

11.00 Uhr Musik auf dem Marktplatz

Montag, 10. April 2023

10.00 Uhr Oster-Gottesdienst Bad Bergzabern

20.00 Uhr Oster-Gottesdienst Freckenfeld

Mittwoch, 12. April 2023

09.15 Uhr Frauengesprächskreis

Kontakt

Info und Ansprechpartner: Gemeinschaftspastor Christoph Reumann, Tel. 06343 8530, E-Mail: stadtmission.bergzabern@egvpfalz.de

Stadtmission

Christliche Vereinigung Südpfalz

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten bis Ostern:

Gründonnerstag, 6. April 2023, 18.30 Uhr

An Gründonnerstag feiern wir die Einsetzung des Heiligen Abendmahls durch Jesus Christus. Dies geschah damals im Rahmen des jüdischen Passahfestes. Um die Hintergründe des Abendmahls besser verstehen zu lernen, gestalten wir eine Passah-Abendmahls-Feier. Diese Feier beinhaltet ein vollständiges Abendessen. Zur Planung deshalb **bitte umgehend anmelden**.

Karfreitag, 7. April 2023, 14.30 Uhr

Um 14.30 Uhr versammeln wir uns, um in aller Nachdenklichkeit und Betroffenheit die Sterbestunde Jesu zu begehen. Zur „neunten Stunde“ (15.00 Uhr) verschied Jesus am Kreuz. Es ist ein alter Brauch von da an die Orgel und die Glocken schweigen zu lassen.

Ostersonntag, 9. April 2023, 6.00 Uhr

Am Ostermorgen war das Grab leer. In aller Früh um **6.00 Uhr** kommen wir zusammen und feiern die Auferstehung Jesu mit einer liturgischen Feier „Vom Dunkel ins Licht“: Entzünden des Osterlichtes, Lesungen aus dem Alten und Neuen Testament und Erinnerung an die Taufe. So wie das anbrechende Tageslicht die Nacht vertreibt, so vertreibt der auferstandene Herr all unsere Trauer und Niedergeschlagenheit. Jesus lebt - die frohmachende Botschaft ergreift unsere Herzen.

Im Anschluss daran - **ca. 7.30 Uhr** - gibt es ein gemeinsames **Osterfrühstück** im Festspielhaus. **Um Anmeldung zum Osterfrühstück wird gebeten.**

Danach feiern wir um **10.00 Uhr** den **Festgottesdienst** mit Heiligem Abendmahl.

Unter der Woche gibt es mehrere Haus- und Bibelkreise.

Weitere Infos unter www.cvsuedpfalz.de oder bei Pfarrer Ulrich Hauck, Mobil 0151 22122180.

Christliche Vereinigung Südpfalz

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Adresse: Im Gewerbegebiet „Im Wernersgrund“. Auf dem Viertel 2 in Bad-Bergzabern. Unsere Homepage: bad-bergzabern.adventist.eu

Mittwoch, 05. April 2023

19.00 Uhr Gebetsstunde

Samstag, 08. April 2023

09.30 Uhr Beginn des Gottesdienstes

09.50 Uhr Bibelstudium in Gesprächsgruppen

11.00 Uhr Predigt

13.00 Uhr russischer Gottesdienst

17.00 Uhr Musical-Aufführung Wer bist Du?

Weiterhin besteht die Möglichkeit eines **Gottesdienstes auf Hope TV** (10.30 Uhr samstags und sonntags) und über Hope TV-Livestream zu empfangen. Ebenso als Youtube-Livestream und über die Hope Channel App für IOS und Android.

Mittwoch, 12. April 2023

19.00 Uhr Gebetsstunde

Empfehlungen

„Vertrauen trotz Krise“: Eine kostenlose Vortragsreihe mit verschiedenen Themen auf vertrauen-trotz-krise.de

Sie haben Fragen zum Leben?

Gotterfahren Glaubens- und Lebensberatung: Täglich 6:00-22:00 Uhr unter 0800 588 588 0 (gebührenfrei, anonym, persönlich, konfessionsunabhängig) www.gotterfahren.info

Ukraine Hilfsaktion

Die Gemeinde hat ein **Spendenkonto** eingerichtet. Unter **IBAN DE 04548500100035118843** mit dem **Verwendungszweck: Ukraine-Nothilfe** können Geldspenden entgegengenommen werden.

D. Paulsen

Mennonitengemeinde Deutschhof

Wir laden herzlich ein zu unseren Gottesdiensten und Treffen.

Fr. 07.04.2023

10.00 Uhr Gottesdienst (Karfreitag)

So. 09.04.2023

10.00 Uhr Gottesdienst (Ostersonntag)

Hauskreis Morgentreff am 1. und 3. und 5. Mittwoch 09.30 Uhr, Ansprechpartner: Günter Schowalter Tel. 06343 2293

Hauskreis mobile.de am 2. und 4. Montag um 20.00 Uhr, Ansprechpartner: Uwe Wedler Tel. 06343 1290

Bibelkreis am 2. und 4. Mittwoch, Ansprechpartner: Otto Schowalter, Tel. 06343 2721

Da die Treffen in unterschiedlichen Häusern stattfinden, sind die jeweiligen Treffpunkte bei den Ansprechpartnern zu erfragen.

Bei sonstigen Anfragen bzw. Gesprächswünschen wenden Sie sich bitte an unseren Gemeindeleiter Uwe Wedler, Tel. 06343 1290.

Mennonitengemeinde



Mennonitengemeinde

Religiöse Gemeinschaften

Jehovas Zeugen -

Versammlung Bad Bergzabern

Wenn es um Religion geht, hat jeder so seine Erwartungen an seinen Gott. Dabei geht es häufig um die Erfüllung persönlicher, manchmal sogar egoistischer, Wünsche. Wie wir durch das Vaterunser wissen, sind nicht alle Bitten an Gott verkehrt. Es stellt sich allerdings auch die Frage, ob unser Gott ebenfalls gewisse Erwartungen an uns hat. Und ist es uns Menschen realistischerweise überhaupt möglich, den Erwartungen Gottes zu entsprechen?

Darum geht es in dem halbstündigen Vortrag am Sonntag mit dem Thema: **“Tue ich, was Gott von mir erwartet?”**. Bei einer Besprechung einiger Verse aus dem Bibelbuch Micha werden vier Aspekte hervorgehoben.

Jesus hatte zu diesem Thema eine feste Meinung: „Nicht alle, die zu mir sagen ‚Herr, Herr‘, werden in Gottes neue Welt kommen, sondern nur die, die auch tun, was mein Vater im Himmel will. Am Tag des Gerichts werden viele zu mir sagen: ‚Herr, Herr! In deinem Namen haben wir prophetische Weisungen verkündet, in deinem Namen haben wir böse Geister ausgetrieben und viele Wunder getan.‘ Und trotzdem werde ich das Urteil sprechen: ‚Ich habe euch nie gekannt. Ihr habt versäumt, nach Gottes Willen zu leben; geht mir aus den Augen!“ (Matthäus 7:21-23; Gute Nachricht Bibel 2018)

Unsere Gottesdienste finden als Präsenzzusammenkunft statt! Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Zusammenkünfte live übers Internet mitzuerfolgen. Sie können gern daran teilnehmen. Schreiben Sie bitte an: bibelkurs.bza@gmx.de; oder rufen Sie an: **Tel. 06343 5838** und erfragen Sie die Zugangsdaten.

Ort und Zeit: Lindelbrunnstraße 5; 76887 Bad Bergzabern; **Freitag 19.00 Uhr; Sonntag 10.00 Uhr.**

Private Bibelkurse führen wir gerne sowohl persönlich, per Telefon als auch per Internet durch. Das ist völlig unverbindlich und kostenlos. Weitere Hinweise und Informationen sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads finden Sie auf der Website www.jw.org.

IH



VHS-Nachrichten

Kurse und Angebote

KursNr: 123.100.14 - Mit Permakultur die eigene Welt verändern - anders Gärtnern lernen

Samstag, 15.04.2023, 11.00 - 17.00 Uhr (Neuer Termin)

Jedem von uns steckt doch in den Knochen, dass ein Garten „sauer“, d.h. unkrautfrei sein sollte. Doch ist das Gartenrezept aus Omas Zeiten wirklich so ideal für Pflanzen, Boden und Tierwelt? Wussten es die Generationen vor Oma nicht vielleicht besser - mit ihrem leicht verwilderten Gärten?

Permakultur ist das heutige Schlagwort und das wunderbare Werkzeug, um zukunftsfähige Lebensweisen und Lebensräume zu gestalten und zu erhalten. Erweitern Sie mit diesem Kurs Ihre ökologischen Kenntnisse.

Inhalt

- Einführung in die Geschichte und Grundsätze der Permakultur
- Bodengesundheit
- Gärtnerische Permakultur (Möglichkeiten in der Praxis)

Kursleiter: Stefan Pötzsch

Veranstaltungsort: vhs, Kursraum 1

Kursgebühr: 31,20 Euro

KursNr. 123.100.09v - Vorsorge per Vollmacht

Dienstag, 16.05.2023, 17.00 - 19.00 Uhr, Anmeldung aus organisatorischen Gründen notwendig!

Durch Alter oder Krankheit kann jeder von uns in kurzer Zeit in eine Verfassung geraten, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr alleine erledigen kann. Was dann? Wer darf dann die notwendigen Zahlungen vom Konto vornehmen? Wer kümmert sich um Arztgespräche und -termine? Wer klärt die Bedingungen der Pflege - ob zu Hause oder in einem Heim? Wer klärt die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen? Das alles sind Fragen, die jeder möglichst weit von sich weist. Weder Freunde noch Angehörige haben ohne spezielle Vollmacht das Recht, stellvertretend zu handeln oder zu entscheiden. Fehlt eine solche Vollmacht, bestellt das Betreuungsgericht einen gesetzlichen Betreuer. Das kann ein Angehöriger sein, muss es aber nicht. Wünschenswert ist, diese Probleme innerhalb der Familie zu lösen. Dazu ist es allerdings notwendig, eine Vollmacht zu erteilen. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man eine private Regelung treffen, die im Allgemeinen eine gesetzliche Betreuung überflüssig macht. Sie muss

allerdings frühzeitig aufgesetzt werden, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene noch im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte, im rechtlichen Sinne „geschäftsfähig“ ist. Wo die Unterschiede liegen und was es zu beachten gilt, erfahren Sie bei diesem Vortrag.

Dozent: Johannes Pfeiffer, AWO Betreuungsverein SÜW e.V.

Veranstaltungsort: vhs, Kursraum 2

Kursgebühr: Kostenlos

Kontakt

Königstr. 1

Tel. 06343 61 94 011

info@vhs-bergzabern.de

www.vhs-bergzabern.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 9.30-13.00 Uhr

Volkshochschule Bad Bergzabern

up PAMINA vhs

Kurse und Angebote

Burg Berwartstein - Führung

Samstag, 22.04.2023 von 14-17 Uhr, veranstaltet die up PAMINA vhs eine geführte Besichtigung der Burg Berwartstein. Die Teilnahmegebühr beträgt 24 Euro. Ein Historiker führt durch die im 19. Jh. wieder aufgebaute Felsenburg, deren mittelalterlichen Bauelemente in Teilen noch erhalten sind. Hier soll der Raubritter Hans von Trotha gelebt haben, im Elsass berühmt-berüchtigt als Hans Trapp.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der up PAMINA vhs, Tel. +33 388 94 95 64 oder per

E-Mail: info@up-pamina-vhs.org

Up PAMINA vhs

Feriengebiet Bad Bergzaberner Land - Südliche Weinstraße



Veranstaltungen vom 05. April bis 12. April 2023

Ausstellung im Haus des Gastes Bad Bergzabern vom 04. Februar bis 20. April 2023

Intuitive Malerei

Aus Liebe zu Farben und Formen von Monika Hock.

Gezeigt werden farbintensive Acrylbilder und Collagen für die moderne Raumgestaltung.

Monika Hock, Jahrgang 1949 Bad Bergzabern: "Kreativität zieht sich schon immer, auf vielfältige Art und Weise, durch mein Leben und findet seit einigen Jahren auf der Leinwand ihren Ausdruck. Die intuitive Malerei gewährt einen großzügigen Rahmen für all jenes, das in uns nach Ausdruck ruft. Malen ist für mich Meditation, ich blende um mich herum alles aus und bin mit den Farben in der Stille. Ich arbeite mit hochpigmentierten, professionellen, farbstarken und lichtechten Acrylfarben. Die Strukturpaste für meine Collagen wertere ich mit eM-Keramikpulver auf. Wir werden alle als Künstler geboren und müssen uns als Erwachsene erst wieder daran erinnern."

Südpfälzische Kunstgilde: Ausstellung „Farbton“ mit Künstlern aus Hamburg und Kehl vom 02. April bis 30. April 2023, Artgalerie am Schloss, Bad Bergzabern

Die Südpfälzische Kunstgilde ist ein Forum für Künstler verschiedener Techniken und Genres. Auch über den regionalen Rahmen hinaus bietet sie Künstlern ein Forum, ihre Werke vorzustellen. Diese zweite Ausstellung im kleinen Jubiläumsjahr (Die Gilde wurde vor 65 Jahren gegründet.) bestreiten Mechtild Wallrath-Karcher aus Kehl und der Hamburger Oliver Dohr. Wallrath-Karcher hat den Menschen und seine Emotionen in vielfältigen plastischen Ausdrucksformen zum Mittelpunkt ihrer künstlerischen Arbeit gemacht. Das Material Ton ist der Künstlerin (geb. 1951 im Hunsrück) als Arbeitsmittel seit langer Zeit vertraut. Bezeichnend ist auch ihre Ausstellung 2018 im Europarat in Straßburg.

Oliver Dohr (Jahrgang 1964) zeigt neben abstrakten Bildern in verschiedenen graphischen Techniken Arbeiten, die Eindrücke von der pfälzischen Landschaft zeigen. Seiner Meinung nach hat die pfälzische Landschaft eine graphische Struktur, die sich in vielen seiner Arbeiten wiederfindet. Die Ausstellung ist freitags von 16 Uhr bis 18 Uhr und sonntags von 15 bis 18 Uhr geöffnet. Bis 30. April 2023 kann man die Werke besichtigen. (Ipa)

Mittwoch 05. April 2023

18.30 Uhr Pfalzgenuss -Live Musik im Kurpark: Die Drei (Herbert Lang und Freunde), Weinstube Pfalzgenuss im Kurpark, Bad Bergzabern

Beginn: 18.30 Uhr. Der Eintritt ist frei (Hut geht rum). Eine Reservierung ist nicht möglich. Bei Regen könnt ihr die Musik unter großen Schirmen genießen. Wir freuen uns auf Euch! - Euer Team vom Pfalzgenuss. Weitere Informationen unter: www.pfalzgenussimkurpark.de

Donnerstag 06. April 2023

14.00 Uhr Wanderung mit Gästeführer Artur Kuntz, Treffpunkt: Kneipp-Säulen am Kurparkeingang, Bad Bergzabern. Im größten zusammenhängenden Waldgebiet Deutschlands, dem Pfälzerwald, liegt Bad Bergzabern. Die Wanderung führt unter anderem über den Kneipplehrpfad zu interessanten Aussichten. Währenddessen erfahren Sie viel über Land und Leute. Die Rundwanderstrecke ist ca. 7-10 km lang und hat eine mittlere Steigung. Sie sind ca. 3- 4 Stunden unterwegs. Festes Schuhwerk wird empfohlen. Für die Wanderung fällt ein Unkostenbeitrag von 5 Euro an. Treffpunkt: Kneipp-Säulen am Kurparkeingang.

Freitag 07. April 2023

11.00 Uhr Westwallmuseum Bad Bergzabern

In den letzten drei erhaltenen Bunkern des ehemaligen Westwalls der Südpfalz erfahren Sie mehr über diese, inzwischen zum Flächen- und Streckendenkmal gewordene größte Hinterlassenschaft der NS-Zeit. Gehen Sie durch die Geschichte dieses Mammutprojektes und erfahren Sie was der Bau und die Existenz der Anlagen eine Auswirkung auf die Menschen hatte und bis heute hat. <https://www.otterbachabschnitt.de>

14.00 Uhr Wander-Einladung: Osterhasen-Suche für die ganze Familie, Pfälzerwald-Verein Dörrenbach, Treffpunkt: Am Brunnen hinter dem Rathaus, Dörrenbach

Wander-Einladung: Gaaanz gemütliche Osterhasen-Suche für die ganze Familie. Der Pfälzerwald-Verein Dörrenbach geht auf eine ganz besondere Pirsch im heimischen Wald. Versprochen: Wir wandern so gemütlich (ca. 4 km), dass auch die Jüngsten Zeit haben, um überall die Spuren und Überraschungen des Osterhasen zu entdecken! Ein kleines Familien-Picknick im Dornröschengarten schließt die Oster-eierwanderung ab. Wanderbeginn: 14.00 Uhr am Brunnen hinter dem Rathaus in Dörrenbach. Gäste sind herzlich willkommen - die Teilnahme an der Wanderung ist kostenfrei! Für Erwachsene: keine Anmeldung erforderlich. Damit der Osterhase aber genug Geschenke im Wald verstecken kann, bitte die Teilnahme von Kindern vorher anmelden bei: Heidi Montillon, Stäffelsbergstr. 3, 76889 Dörrenbach, Tel. 06343 4289, adelheid-49@web.de.

18.00 Uhr Flammkuchen satt - All you can eat! Pfalzgenuss im Kurpark, Bad Bergzabern

Ab sofort - jeden Freitag ab 18.00 Flammkuchen satt in der Weinstube Pfalzgenuss im Kurpark, um Reservierung wird gebeten. Essen so viel Sie wollen. Aus verschiedenen Variationen bereiten wir Flammkuchen zum Genießen zu. Sie entscheiden über den Belag und wie viel Sie essen möchten. Zum einmaligen Preis von 16,90 Euro pro Person. Los geht's! Reservierung unter 0176 31137191. Wir freuen uns auf Sie! Ihr Team vom Pfalzgenuss

Sonntag 09. April 2023

14.00 Uhr Stadtführung in Bad Bergzabern

Entdecken Sie den Charme der Altstadt auf den Spuren der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken. Unsere Gästeführerinnen freuen sich, wieder wöchentlich Gäste zu Stadtführungen durch Bad Bergzabern begrüßen zu dürfen. Diese finden jeden Sonntag ab 14 Uhr statt. Treffpunkt sind die Kneipp-Säulen am Sebastian-Kneipp-Platz am Eingang des Kurparks. Kosten: 3 Euro pro Person (mit Kurkarte oder PfalzCard frei). Gruppen bis max. 10 Personen

Montag 10. April 2023

11.00 Uhr Westwallmuseum Bad Bergzabern

In den letzten drei erhaltenen Bunkern des ehemaligen Westwalls der Südpfalz erfahren Sie mehr über diese, inzwischen zum Flächen- und Streckendenkmal gewordene größte Hinterlassenschaft der NS-Zeit. Gehen Sie durch die Geschichte dieses Mammutprojektes und erfahren Sie was der Bau und die Existenz der Anlagen eine Auswirkung auf die Menschen hatte und bis heute hat. <https://www.otterbachabschnitt.de>

Mittwoch 12. April 2023

18.30 Uhr Pfalzgenuss -Live Musik im Kurpark: Carlo Pappalardo, Weinstube Pfalzgenuss im Kurpark, Bad Bergzabern

Beginn: 18.30 Uhr. Der Eintritt ist frei (Hut geht rum). Eine Reservierung ist nicht möglich. Bei Regen könnt ihr die Musik unter großen Schirmen genießen. Wir freuen uns auf Euch! -Euer Team vom Pfalzgenuss. Weitere Informationen unter: www.pfalzgenussimkurpark.de

Tourismusverein Südliche Weinstrasse Bad Bergzabern e. V.
Büro für Tourismus, Kurtalstr. 27, 76887 Bad Bergzabern
Tel 06343 989660, info@bad-bergzaberner-land.de,
www.bad-bergzaberner-land.de

Yummytours: Eine Kulinarische Radtour durch das Bad Bergzaberner Land

Es ist wieder soweit: Yummytours startet in die neue Saison! Am 22. April 2023 findet eine kulinarische Radtour durch das Bad Bergzaberner Land statt. Die Tour bietet eine einzigartige Gelegenheit, die köstliche Region des Bad Bergzaberner Landes auf eine besondere Art und Weise kennenzulernen.

Die Tour beginnt um 10 Uhr, dauert bis 18 Uhr und ist für alle Altersgruppen geeignet. Dabei haben die Teilnehmer die Möglichkeit, die Region mit dem Fahrrad zu erkunden und an verschiedenen Stationen örtliche Spezialitäten zu probieren. Neben zahlreichen Weinproben können selbstgemachte lokale Köstlichkeiten probiert werden. Zum Beispiel beim „Weingut Lischer“, mit seinen leckeren Yummy Spieß, oder „Zum Klemo“, der eine leckere Bratwurst-Spezialität aus dem Hause Kieffer anbietet. Beim „Neuen Herzog“, einem Cafe mit Confiiserie gibt es die „Mandelsinfonie“-Praline zu verkosten. Weitere Stationen umfassen die „KaffeeFleck - Rösterei & mehr“, das „Weingut Hitziger“, das „Pfälzer Eis“, das „Weingut Ullrich“, das „Weingut Doll“, das „Land.Wein.Gut“, das „Weingut Porzelt“, den „Wein Hof Pfeffer“ und das „Weingasthaus Wisser“. Wir alle freuen uns auf Sie!



Tickets für die „Yummytours - Kulinarische Radtour durch das Bad Bergzaberner Land“ sind ab sofort erhältlich. Frühbucher haben die Möglichkeit, bis zum 8. April 2023 Early Bird-Tickets zum Preis von 30 Euro anstatt 35 Euro zu erwerben.

Gerne stellen wir Ihnen auch 5x 1 Verlosungskarte zur Verfügung.....!

Kontakt: Yummytours

Telefon: 0800 1234567, E-Mail: info@yummytours.de

Yummytours

Sport-Informationen

Gaumeisterschaften Gerätturnen weiblich 2023

Am 25.03./26.03.2023 fanden die Gaumeisterschaften des Speyergau „Gerätturnen weiblich“, wie auch in den Jahren zuvor in Edenkoben statt. Wären da nicht die Anforderungen eines Wettkampfes, könnten sich die Turnerinnen mit ihren Trainerinnen Gaby Hüther, Lotta Wichmann, Marika Job- Reinig, Jule und Andrea Wöfl in der vertrauten Halle, fast schon heimisch fühlen.

Am Samstagnachmittag starteten die Kür Turnerinnen Elizaveta und Zlata Vostretsov, Vanessa Eickert und Sophie Hupfer für den Turnverein Bad Bergzabern. Die vier waren in bester Form und erturnten sich einen phantastischen 1. Platz, 2-mal den 2. Platz und einen 3. Platz. Grund genug, um mit der mittlerweile scheinenden Sonne um die Wette zu strahlen.

Am Sonntagmorgen startete der Meisterschaftswettkampf für Jana Chulkov, Anouk Burkhart, Lotta und Greta Cuntz, Fiona Fasai-Sengel und Mara Sonnendecker. Alle waren, trotz der vorangegangenen Zeitumstellung hellwach und motiviert, ihre wochenlang trainierten Pflichtübungen bestmöglich zu turnen. Der Wettkampverlauf in der Halle, war ähnlich dem Wetter vor der Halle. Während sich prasselnder Regen und Sonne abwechselten, wechselten sich bei den Mädchen glänzende Leistungen und Konzentrationsschwächen ab. Alle Emotionen, die ein Wettkampf zu bieten hat, waren im Gepäck des TV. Freude, Enttäuschung, Jubel und hängende Köpfe. Am Ende konnten die Turnerinnen 3-mal den 6. Platz, einen 7 Platz und 2-mal einen zehnten Platz erturnen.

Alle Kür Turnerinnen haben sich für die Pfalzmeisterschaft qualifiziert. Die Qualifikation der Pflicht-Turnerinnen ist von anderen Wettkämpfen abhängig und ist noch offen. Egal wann, wo und wer...wir sind dabei und freuen uns!

A. Wöfl, TV BZA



v.li: Vanessa, Elizaveta, Sophie, Zlata



v.li: Greta, Anouk, Lotta, Mara, Fiona, Jana

Neues von den Sportfreunden Dierbach 1967 e.V.

Fußballtermine bei den Sportfreunden

Am Karsamstag steht unsere 1B Mannschaft wieder zuhause auf dem Platz und freut sich auf eure Unterstützung am Spielfeldrand. Der Anpfiff ertönt um 15.30 Uhr zum Spiel gegen den FSV Offenbach.

Radsportgruppe startet wieder

Es gibt gute Neuigkeiten! Die Radfahrer des SFD starten in die neue Saison. Wer Interesse hat, kann sich bei Thorsten Kunz, 0176 30319666, telefonisch oder per Whatsapp melden.

Nagelturnier

Am Donnerstag, 06.04.2023, findet das traditionelle Nagelturnier unserer aktiven Mannschaften statt. Kommt vorbei und zeigt uns, wo der Hammer hängt! Es wird wie jedes Jahr sowohl eine Meisterschaft der Männer als auch der Frauen geben. Die Startgebühr beträgt 5 Euro (Frauen spielen umsonst). Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Unsere Fußballer freuen sich auf euer Kommen.

Dierbacher Feierabend am 21.04.2023

Am 21.04.2023 ab 18 Uhr findet der erste dierbacher Feierabend in diesem Jahr statt. Wir laden euch herzlich ein zum „Angrillen“ am Sportplatz. Merkt euch den Termin schon einmal vor. Nähere Informationen erhaltet ihr in der nächsten Woche.

Sportfreunde Dierbach 1967 e.V.

U16 männlich der BZA Basketballer gewinnt in Neustadt

Am 26.03.2023 waren die Jungstars des TV Bad Bergzabern in Neustadt zu Gast.

Da der reguläre Spieltermin kurzfristig um eine Woche verschoben wurde, war es nochmal schwierig, eine gut besetzte Mannschaft

zusammenzubringen. Aber auch hier zeigte sich, wie toll die Mannschaft zusammenhält und Spaß am gemeinsamen Spiel hat. Neustadt wurde als zweitletzter der Tabelle von vornherein als sehr leichter Gegner eingeschätzt, dazu kam, dass der Gastgeber nur zu fünf antrat und keine Wechselmöglichkeit hatte. Das tat BZA zu Beginn nicht gut, die Jungs standen kurz neben sich und staunten nicht schlecht, als Neustadt mit 4:0 Punkten in Führung ging. BZA fing sich schnell und führte in der 6. Minute mit 11:6 und bis zur 1. Viertelpause mit 25:10.

Trotzdem ließ sich BZA das unspektakuläre Spiel der Gastgeber aufbrummen, so dass es nicht so schnell, als gewohnt war.

Die Jungs spielten schön zusammen und jeder konnte sich bei der Punkteausbeute beteiligen, so führte BZA zur Halbzeit mit 45:23. Das 3. Viertel war recht ausgeglichen und ging mit 19:18 an BZA. Im letzten Viertel ging Neustadt die Kraft aus, so dass ihnen nur noch 2 Punkte gelangen und das Spiel mit 82:43 an BZA ging. Es spielten Nick Burkhardt, Fabian Michel, Ingo Schneider, Jonathan Herberg, Till Kramm, Clemens Mohr, Finn Schreiber und Leo Harborth. Die Mannschaft konnte die Runde mit einem Korbverhältnis von 921:427 beenden, ebenso sind 3 unserer Topscorer in den top ten der gesamten Liga.

Am Sonntag, 16.04.23 findet das Abschlussturnier der U16 in Germersheim statt. Hier spielen die Jungs aus BZA noch einmal gegen den Tabellenzweiten Germersheim und gegen den 1. TV Ramstein und den 2. TSG Maxdorf aus der Gruppe Pfalz 1.

Der Sieg des Turniers und die Pfalzmeisterschaft wären ein genialer Abschluss!

TV Bad Bergzabern Basketball

Gemeinsam ist Sport am schönsten

Lauftreff für Jedermann

in Bad Bergzabern

am Beginn des Radweges nach Birkenhördt
am Anfang der Landstraße Richtung Böllenborn

immer dienstags 18.30 Uhr



**Laufen in betreuten Laufgruppen
- ohne Leistungsdruck !!**

INFO: Telefon: 06343 / 2773 + www.volkslauf-bad-bergzabern.de

TV Bad Bergzabern

SVS: Erinnerung Gründonnerstag

Am **Gründonnerstag, den 06.04.2023** steigt ab **18 Uhr** im Sportheim des SV 1959 Schweighofen e.V. der überaus erfolgreiche Rumpsteak-Abend. Reservierung nur mit Voranmeldung, ob ggf noch Kapazität frei ist bitte direkt im Sportheim 7763 oder bei Hermann Martin (0172 6719658) nachfragen.

SVS

TC Bienwald Steinfeld - Tennis für Kinder und Jugendliche

Auch in diesem Jahr bietet der TCB wieder Tennistraining für Kinder und Jugendliche an. Das Training wird montags und donnerstags

stattfinden, nachmittags ab 15.30 Uhr und ist für Kinder ab dem letzten Kindergartenjahr bis zum Jugendalter geeignet. Die Gruppen werden dem Alter entsprechend eingeteilt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 80 Euro für die Saison plus eventuell eine Einzelmitgliedschaft für Kinder im Verein (45 Euro/Jahr). Trainingsbeginn ist nach den Osterferien. Informationen und Anmeldung bei M. Doll-Liesenfeld unter 06340 5080863.

Wir freuen uns auf euch!

TCB

Arbeitseinsatz beim TC Bienwald Steinfeld

Am Samstag, **8. April 2023**, findet **ab 10.00 Uhr** ein **Arbeitseinsatz** zur Vorbereitung der Tennisanlage auf die kommende Saison statt. Verschiedene Arbeiten im Außenbereich müssen erledigt werden und wir laden alle Mitglieder ein mitzuhelfen. Bei dieser Gelegenheit können Arbeitsstunden geleistet werden. Wer an diesem Termin nicht kann und trotzdem Arbeitsstunden verrichten möchte, kann sich gerne bei Herbert Gemmar unter 06340 8297 melden. Der Arbeitseinsatz endet gegen 13.00 Uhr. Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

TCB

SG Schweigen-Rechtenbach/Oberotterbach

1. Mannschaft

Heimspiel am **Samstag, 08. April 2023, um 15.30 Uhr** gegen die SG Albersweiler/ Eußerthal in Rechtenbach.

2. Mannschaft

Heimspiel am Samstag, 08. April 2023, um 13.30 Uhr gegen die SG Vorderweidenthal/ Birkenhördt II in Schweighofen.

Y.L.

SG FV Kapsweyer - SV Schweighofen

Am kommenden Wochenende am Ostersamstag 08.04.2023, hat die Spielgemeinschaft (plus deren Partner in der „Zweiten“ aus Schweigen/Rechtenbach/Oberotterbach) Heimrecht in Schweighofen gegen die SG Vorderweidenthal/Birkenhördt.

Damit spielen am Samstag 13.30 Uhr: die SG-II (SVS-FVK-SVSR-SVO) gegen SG Vorderweidenthal/Birkenhördt-II.

Die Erste spielt um 15.30 Uhr, unsere SG aus FVK/SVS gegen die SG Vorderweidenthal/Birkenhördt.

Wir wünschen unseren Spielern viel Erfolg in der legendären SVS-Arena. Und den Fans viel Spaß und Spannung. Die Versorgung mit Speis und Trank ist traditionell aufs Beste gewährleistet.

SVS

Vorschau der Fußballspielgemeinschaft Bad Bergzabern/Steinfeld

1. Mannschaft B-Klasse Südpfalz West

Samstag, 08.04.2023, 15.30 Uhr in Landau

SV Landau Süd - SG Bad Bergzabern/Steinfeld I

2. Mannschaft D-Klasse Südpfalz West

Samstag, 08.04.2023, 13.30 Uhr in Lug/Dimbach

ASV Lug/Schwanheim III - SG Bad Bergzabern/Steinfeld II

Achtung: Kurzfristige Spielverlegungen möglich. Aktuelle Infos auf der Internetseite.

Ralf Himpel

■ Ende des redaktionellen Teils

WIR KAUFEN AN: AUTOS, FAHRRÄDER

von Opel Corsa bis Mercedes G-Klasse, Transporter und Wohnwagen.

Jedes Fahrrad, Rennrad, Damen- und Herrenfahrrad, MTB etc.

Defekte Fahrräder werden kostenlos abgeholt.

Designer-Handtaschen, z.B. Louis Vuitton, Hermes, Dior, Chanel.

☎ 0178 / 6961517

Professionelle 24 Std. Betreuung

im eigenen Zuhause mit Zufriedenheitsgarantie.

Erfahrene, deutschsprachige Pflegekräfte,

faire Preise – keine Vorauszahlung. Nur seriöse Anrufe.

Seniorenhilfe Saar · Telefon 0175 / 6680724



BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

+++ Zuverlässig +++ Unkompliziert +++ Garantiert +++

Maler- und Dachdeckerarbeiten

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
- Dachrinnenarbeiten • Maler- u. Verputzarbeiten aller Art

10 % Frühlingsrabatt für das Jahr 2023

(Bei Auftragsvergabe bis 01.06.2023)

Ihr Ansprechpartner: Herr Nauerz, **Tel.: 0179 5327540**

NEU - auch in Bad Bergzabern!

Kompetenz, Erfahrung und persönliches Engagement bereiten den Weg für unser gemeinsames Ziel - Ihren Erfolg!



Als Fachanwälte im **Familienrecht**, im **Erbrecht** und im **Bank- und Kapitalmarktrecht** hören wir unseren Mandanten zu und verstehen ihre Bedürfnisse.

Sie in Ihrer rechtlichen Angelegenheit optimal zu beraten und zu begleiten, ist unser Anspruch.

Petronellastraße 25a, 76887 Bad Bergzabern

Tel.: 06343 / 9395008

E-Mail Kanzlei: info@ewert-jordan.de

PRO-Markisen

zu bärenstarken Festpreisen
auch bei Reparaturen & Neubespannungen
Klingenmünster • Gebr. Prommer
Tel: 06349-927777
pro.sonnenschutzsysteme@gmail.com
über 20 Jahre

Ist Ihr Abfluss verstopft?

24-Stunden-Service • Klingenmünster

Schnell und günstig: Tag & Nacht
Rohrreinigungsschnelldienst

Albert

Telefon 06349/ 996026
Mobil: 0178/558 3332

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160 | www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Südpfalzkurier“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Südpfalzkurier“
unter <http://epaper.wittich.de/101>

Redaktions-Annahmeschluss

Fr., 10.00 Uhr Verbandsgemeindeverwaltung
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ meinwittich.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Markus Griesch
Medienberater

Mobil 0151 16305411
m.griesch@wittich-foehren.de

Ursula Sartor
Verkaufsinendienst

Tel. 06502 9147-262
u.sartor@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



Abschied nehmen

BESTATTUNGSINSTITUT

HOFFMANN | FRICKE



Ihr Ansprechpartner für
individuelle Bestattungen und Vorsorge

www.bestattungen-hoffmann.de

Klingenmünster • Weinstraße 42 • 06349 91015
Bad Bergzabern • Petronellastraße 50 • 06343 92272
Wörth • Kronenstraße 7 • 07271 968489

06343 2315

seit 1834

JOHANNES EHRHARDT

SCHREINEREI
BESTATTUNGEN

- Bestattungsvorsorge • Überführungen
- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Erd-, Feuer-, Seebestattung
- Anonyme Bestattung • Friedwaldbestattung

Tag und Nacht erreichbar! Hauptstr. 22 • 76889 Birkenhördt

Auto | Motor Traum

Spitzenmodell von Hyundai im Autohaus Friedmann

„Night of the IONIQ 6“ sehr gut besucht

Steinfeld. Zur Markteinführung des vollelektrischen Spitzenmodells von Hyundai gab es im Autohaus Friedmann, Steinfeld, am 24. März eine „Night of the IONIQ 6“. Die in Japan entwickelte und in Korea gebaute E-Limousine setzt neue Maßstäbe in der Elektromobilität. Wie Sven Friedmann in seinem Einführungsvortrag erläuterte, verhelten die optimierte Aerodynamik und das hochmoderne Antriebssystem dem IONIQ 6 zu einer sagenhaften Reichweite von bis zu 614 km. Mit dem ultraschnellen Ladesystem kann in nur 15 Minuten Strom für bis zu 351 km Reichweite „getankt“ werden.



Der IONIQ 6 hat bereits vor dem offiziellen Marktstart zahlreiche Auszeichnungen und Preise errungen, unter anderem die Bestnote beim Sicherheitstest Euro NCAP. Der Innenraum des windschnittigen Viertürers ist komfortabel. Das Kofferräumvolumen von 401 Litern kann durch Umklappen der Rückbank noch einmal deutlich erweitert werden.

Designer haben für den IONIQ 6 in großem Umfang nachhaltige Materialien verwendet. Außen kommen zum Beispiel Farbpigmente aus recycelten Altfreifen und Bambuskohle zum Einsatz. Im Innenraum finden sich Öko-Leder, recycelte PET-Kunststoffe, Fußmatten aus recycelten Fischernetzen sowie Materialien auf Zuckerrohr-Basis.

Erleichtert wird das Fahren durch eine Fülle von Assistenzsystemen und intelligenten Technologien. Das intuitiv bedienbare 12,25-Zoll-Touchscreen-Display

ermöglicht leichten Zugriff auf viele Navigations-, Konnektivitäts- und Multifunktionsfunktionen sowie auf viele Fahrzeugeinstellungen.

Der IONIQ 6 richtet sich an Autofahrer, die in der Verbrennerwelt einen hochwertigen Kompakt- oder Mittelklassewagen gefahren wären – sparsam, schick, sportlich und komfortabel. Die guten Verbrauchswerte schonen den Geldbeutel und machen die E-Limousine mit ihrem serienmäßigen 800-Volt-Lader zu einem hervorragenden Auto auch für größere Touren.

Der IONIQ 6 ist in seiner Basisversion so günstig, dass er auch bei hart kalkulierenden Familien ankommt. Gleichzeitig ist er edel, auffällig und besonders in der Allradversion dynamisch genug für Auto-Enthusiasten. Hyundai gewährt 8 Jahre Garantie. In Anschluss an die Enthüllung von zwei IONIQ-6-Modellen durch Sandra Martin und ihren



Bruder Sven Friedmann, die das Autohaus seit 2009 leiten, hatten die zahlreichen Gäste Gelegenheit zur freien Besichtigung. Zur guten Laune der Besucherinnen und Besucher trugen ein leckeres Buffet von Metzgerei Katus sowie Getränke vom Martinshof und von Weingut Fischer, Schweighofen, bei. Für Fragen standen die Verkaufsberater Hans Lang, Yves Bock, Nico Schober, Sven Müller zur Verfügung.

Nach der sehr guten Resonanz dieser Abendveranstaltung können sich Sandra Martin und Sven Friedmann weitere Präsentationen dieser Art vorstellen.



Bringen Sie Ihre Zukunft in Fahrt.

Awaken your world. IONIQ 6.
100 % elektrisch.



Leasing mtl. für:
249,00 EUR³



Maximaler Komfort.

Das kokonartige IONIQ 6 Interieur sorgt für eine Raumerfahrung, bei der das Wohlgefühl der Insassen im Mittelpunkt steht. Für eine neue Art des Unterwegsseins.



Nachhaltige Materialien.

In der IONIQ 6 Produktion spielt Nachhaltigkeit eine große Rolle – von Lack-Farbpigmenten aus recycelten Altfreifen und Bambuskohle bis zu recycelten PET-Kunststoffen, Teppichen aus recycelten Fischernetzen und Öko-Leder im Interieur.

Mehr bedeutsame Momente erleben, mehr Zeit mit der Familie verbringen oder einen nachhaltigeren Lifestyle pflegen, gehört für Sie zu einer positiveren Zukunft? Hyundai hilft Ihnen dabei, diese Ziele zu erreichen. Im neuen IONIQ 6 sind Sie umgeben von nachhaltigen Materialien. Erleben Sie seine Kraft mit bahnbrechender Leistung, einer erstaunlichen Auswahl an intelligenten Technologien und einer Reichweite von bis zu 614 km.¹ Die 800-Volt-Schnelllade-Technologie ermöglicht ultraschnelle Aufladung in nur 15 Minuten für bis zu 315 km.² Die Zukunft, die Sie sich wünschen, ist bereits da. Erleben Sie den IONIQ 6 jetzt bei uns!

Hyundai hat sich das Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu sein.

Muster-Angebot für Ihr HYUNDAI Kilometerleasing: Hyundai IONIQ 6 Elektro, Reduktionsgetriebe, 111 kW (151 PS)

Fahrzeugpreis	43.900,00 EUR
Einmalige Leasingsonderzahlung	8.780,00 EUR
Laufzeit	48 Monate
Gesamtaufleistung	40.000 km
48 mtl. Raten à	249,00 EUR ³
Gesamtbetrag	20.591,84 EUR
Leasingrate mtl.:	249,00 EUR³

Hyundai IONIQ 6 Elektro, Reduktionsgetriebe, 111 kW (151 PS): Stromverbrauch kombiniert: 13,9 kWh/100 km; elektrische Reichweite bei voller Batterie: 429 km; CO₂-Emission kombiniert: 0 g/km; CO₂-Effizienzklasse: A+++.



Autohaus Friedmann GmbH & Co. KG
Alte Landstraße 12, 76889 Steinfeld, www.friedmann-autohaus.de



* Sämtliche Informationen zum Umfang der Herstellergarantie finden Sie unter: www.hyundai.de/garantien.

¹ Die maximale Reichweite bei voller Batterie beträgt bis zu 614 km. Gilt für die 77,4 kWh-Batterie und bei idealen Verkehrsbedingungen, Fahrzeugausstattungen und optimaler Fahrweise. Im realen Fahrbetrieb kommt es zu einer geringeren Reichweite.

² Gilt für die 77,4 kWh-Batterie, Heckantrieb, 18-Zoll-Felgen, Stromverbrauch für den Hyundai IONIQ 6, 168 kWh (229 PS) Heckantrieb Elektro, 77,4 kWh-Batterie, 1-stufiges-Reduktionsgetriebe, 18-Zoll-Leichtmetallfelgen: kombiniert: 14,3 kWh/100 km; elektrische Reichweite bei voller Batterie: 614 km; CO₂-Emission kombiniert: 0 g/km; CO₂-Effizienzklasse: A+++.

³ Ein unverbindliches Leasingbeispiel der HYUNDAI Finance, ein Geschäftsbereich der Hyundai Capital Bank Europe GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main. Verbraucher haben ein gesetzliches Widerrufsrecht. Verpflichtung zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung. Kostenpflichtige Sonderausstattung möglich. Überführungskosten in Höhe von 249,00 EUR enthalten, Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt. Angebot gültig bis 30.04.2023.

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Zur Verstärkung unseres Unternehmens suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Mitarbeiter (m/w/d)
Bau- und Landmaschinenmechaniker oder Allrounder

- Minijob (€520,- Basis)
- Halbtags oder
- in Vollzeit

sowie Auszubildende ab 01. August



ab sofort erhältlich:
Die neuen CASE Modelle
Fragen Sie Ihre Ausstattung
und eine Vorführung an!

BÄHR
Weinbautechnik

Bewerbung bitte an:
info@baehr-weinbautechnik.de
Tel.: 063 41 / 92 98 22
www.baehr-weinbautechnik.com

Wir suchen ab sofort in Voll- oder Teilzeit eine(n)

Hauswirtschafterin (m/w/d)
Objektleitung (m/w/d)
Hausdame (m/w/d)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

Celenus Parkklinik GmbH

Kurtalstraße 83-85 • 76887 Bad Bergzabern • Erwin Lohmer
Tel.: 06343 942 113 • E-Mail: karriere@parkklinik-bad-bergzabern.de
www.parkklinik-bad-bergzabern.de

!Azubis gesucht!

**Wir bieten einen Ausbildungsplatz
als Bauzeichner (m/w/d) an.**

Ihr seid teamfähig
und habt Interesse an Architektur?
Dann bewirbt euch unter 06340-9189891 oder
per E-Mail: bewerbung@muellersbuero.de

MÜLLERS BÜRO - Architektur & Design
Hauptstr. 62a • 76744 Vollmersweiler • www.MuellersBuero.de



Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:**

Jugendpfleger (m/w/d)

Nähere Informationen finden Sie auf unserer
Internetseite unter www.vg-edenkoben.de

Interessiert?

Jetzt bewerben bis zum 30. April 2023.



Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht zur Unterstützung des Teams
eine Reinigungskraft (m/w/d)

für die Kindertagesstätte „Die Entdecker“.

Die Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 15,5 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit in der Kindertagesstätte erfolgt von montags bis freitags ab 16.00 Uhr. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 2. Ebenso werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- erfahren in der Objektreinigung und eigenverantwortliches Arbeiten gewohnt
- zuverlässig, engagiert, flexibel und belastbar
- teamfähig und freundlich im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sind.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 21.04.2023 mit den üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

- Personalamt -

Gartenstraße 8

76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an personalamt@vg-kandel.de

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen Herr Dries, Tel.: 0151/12148819, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Zur Verstärkung ihres Teams

suchen die
Verbandsgemeindewerke Kandel
eine bzw. einen



Verbandsgemeinde Kandel
aktiv fürs Klima

**Betriebs-, Verwaltungsbetriebs- oder
Verwaltungsfachwirt/in (m/w/d)**

(befristete Teilzeitstelle 50% mit dem Ziel der Entfristung)

Ihr Kurz-Profil:

- Abschluss eines betriebswirtschaftlichen oder verwaltungsspezifischen Studiums (Diplom, Bachelor oder Master) oder Angestelltenprüfung II (Verwaltungsfachwirt/in);

Wir bieten:

- eine angemessene Vergütung je nach persönlicher Eignung bis zur Entgeltgruppe 9 nach den Vorgaben des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TVV);

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **15.04.2023** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Personalamt

Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail (eine PDF-Datei) an

Rainer.Vollmar@VG-Kandel.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Grein (inge.grein@vg-kandel.de; Tel.:07275/960-213) zur Verfügung.

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Wir suchen zum nächstmöglichen Eintritt eine

Küchenhilfe (m/w/d)
auf 520-Euro-Basis oder Teilzeit.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

Celenus Parkklinik GmbH

Kurtalstraße 83-85 · 76887 Bad Bergzabern

Markus Erbach · Tel.: 06343 942 124

E-Mail: karriere@parkklinik-bad-bergzabern.de

www.parkklinik-bad-bergzabern.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht zur Unterstützung des Teams

eine Reinigungskraft (m/w/d)

für die Bienwaldhalle Kandel.

Die Stelle soll ab 15.05.2023 besetzt werden. Es handelt sich um eine unbefristete Arbeitsstelle. Arbeitsbeginn: ca. 04.00 Uhr; Grundsätzlich sind als Arbeitstage Montag bis Freitag vorgesehen. Bei Bedarf ist ein Einsatz auch zu anderen Zeiten möglich. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 16,25 Stunden. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 2. Ebenso werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- erfahren in der Objektreinigung und eigenverantwortliches Arbeiten gewohnt
- zuverlässig, engagiert, flexibel und belastbar
- teamfähig und freundlich im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sind.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 21.04.2023 mit den üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
- Personalamt -
Gartenstraße 8
76870 Kandel
oder gerne per E-Mail an personalamt@vg-kandel.de

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen Herr Dries, Tel.: 0151/12148819, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

WOHNEN
IN IHRER REGION

wohnen-regional

FORUM IMMOBILIEN
Dipl.-Betriebswirt Hans-Eckhard Röher, Tel.: 0152 0172 52 77

1-Familien-Haus, DHH oder RH
– auch renovierungsbedürftig – für unsere Kunden zum Kauf gesucht. Wir vermitteln Ihre Immobilie zeitnah und kompetent an vorgemerzte Interessenten.
Rufen Sie unverbindlich an: Tel.: 0152 0172 52 77

GartenCenter Edesheim
GCE
Staatsstraße 86 · 67483 Edesheim · Tel. 06323/987611
www.gartencenter-edesheim.de
Sonntags von 10.30-12.30 Uhr geöffnet



Kapkörbchen oder Nelken (mehrjährig)
in vielen Farben, für sonnige bis halbschattige Standorte geeignet, lange Blütezeit, im 12 cm Topf

je **1,99 €**

Ostersamstag 8.00-17.00 Uhr,
Ostersonntag 10.30-12.30 Uhr geöffnet

BEILAGEN-SERVICE!  beilagen@wittich-foehren.de

Mittagstisch

Mittwoch, 19. April 2023, 12 Uhr

Einfach lecker!

Lassen Sie sich in unserem Café kulinarisch verwöhnen:

- Cremesuppe
- Lachs auf Bandnudeln mit Zitronensoße und Beilagensalat
- gemischtes Eis

Preis: 9 € pro Person.

Getränke werden extra berechnet.

Bitte melden Sie sich bis 13. April 2023 unter 06343 7009-0 an.

Kostenloser Fahrdienst für mobil eingeschränkte Menschen*.

Treffpunkte:

11.30 Uhr Sparkassenparkplatz

11.45 Uhr Schlossparkplatz

Wir freuen uns sehr auf Sie – und wünschen guten Appetit!

* Bitte bei der Anmeldung anmerken!

Pro Seniore Residenz
Bad Bergzabern
Steinfelder Straße 44–46
76887 Bad Bergzabern
Telefon 06343 7009-0
www.pro-seniore.de

Träger: Seniorenresidenz
Bad Bergzabern gGmbH


pro(seniore)



**PHILIPP
SCHWAN** GmbH

Bad Bergzabern
Tel.: 06343 1586

- Heizöl
- Brennstoffe
- Tankreinigungen

www.schwan-mineraloel.de



Rötzweg 7
76887 Bad Bergzabern
info@culinarium-bza.de
Tel: 0 63 43 / 700 781 0

♦ Italienische Mediterrane Küche ♦ Frische Fischspezialitäten
Täglich geöffnet von 11:00 - 22:00 Uhr

Zu Ostern bieten wir:

Karfreitag:

verschiedene Fischspezialitäten

Ostersonntag und Ostermontag:

verschiedene Lammspezialitäten

Wir bitten um Reservierung und freuen uns auf Ihren Besuch

**Servicekraft, Barkeeper und Küchenhilfe
(m/w/d) in Voll- oder Teilzeit gesucht!**

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



frischer Spargel
vom
MARTINSHOF

Ab sofort täglich Verkauf im Hofladen

Ab sofort ist unser Verkaufsstand
in Bad Bergzabern / Rückseite Wasch-Point Russy
für Sie geöffnet.

Weingut Martinshof

Bahnhofstr. 2 - 76889 Steinfeld - Tel. 06340/303

EDEKA Paul Regional. Frisch. Freundlich.

Wir & Jetzt
für unsere
Region

Wir kennen unsere Bauern!

Steinfeld
Alte Landstraße 10 | Mo - Sa 08:00-20:00 Uhr

Billigheim-Ingenheim
Finststraße 27 | Mo - Sa 08:00-21:00 Uhr

Regional ist erste Wahl, Sie finden alle
Infos dazu auf www.edeka-paul.de

Friedmann Reisen

Hauptstr. 94-96 • 76889 Schweighofen
Tel. 06342-234 • www.friedmann-reisen.de

TRAUMKULISSE AM GARDASEE

Italienischer Charme im Hotel Capri

2.5.-6.5.23 • € 745,- inkl. HP im beliebten

Hotel Capri in Malcesine, Schifffahrt auf dem

Gardasee Verona, Besuch eines Weingutes mit Imbiss

ALPEN-PARADIES ABTENAU

Urlaub im 4*sup. Hotel Gutjahr

27.4.-2.5.23 • € 775,- inkl. HP im 4*sup. Familien-

hotel, Musikabend, Kaffee & Kuchen auf der Alm,

Schifffahrt, tolle Panorama-Ausflüge, Salzburg etc.

REISEN - GENIESSEN - ERLEBEN

Bodensee - Höhepunkte am Schwäbischen Meer

Ostseeschönheit Insel Rügen - Waldhotel Göhren

Muttertag im Alpenparadies - Auszeit im Ennstal

Schweizer Riviera - Zauberverhaftige Tage am Genfer See

Mecklenburg - Land der tausend Seen

Kroatiens Ferienparadies - Insel Krk

23.04.- 27.04.23

€ 650,-

30.04 - 07.05.23

€ 1.298,-

11.05 - 15.05.23

€ 665,-

25.07. - 28.07.23

€ 795,-

07.06. - 12.06.23

€ 818,-

07.06. - 14.06.23

€ 1.058,-

Top-Flugreise-
Angebote

MONTENEGRO - Wilde Adria-Schönheit

15.05.-22.05.23 • € 1.525,-

ZYPERN - Die Insel der Götter

02.11.-09.11.23 • € 1.370,-



**Immer
inklusive für Sie:**
Schöne Hotels
& tolle Ausflugs-
programme

Tagesreisen: **Luzern** am Vierwaldstätter See 27.4. • **Rheinfall Schaffhausen** & Stein am Rhein 18.5. • **Schwarzwald & Elsass** mit Dampfzug und Schiff 28.05. • **Feiertagsbrunch** im 5*S Hotel Dollenberg 29.5. • **OLDTIMER-Nostalgietouren:** 1.6. Weinstraßentour & 14.6. Grenzlandtour • **Naturwunder Schwäbische Alb** - Wimsener Höhle 22.6. • **Freilichtbühne Ötigheim** 25.6., 4.8. & 20.8. etc..